Thurgau

# Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

# 2019

# Inhaltsverzeichnis

A. Jahresbericht Seite

I. Personelles
1. Obergericht 9
2. Bezirksgerichte 10
3. Zwangsmassnahmengericht 11
4. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 12
5. Amt für Betreibungs- und Konkurswesen 13
6. Friedensrichterämter 13

II. Tätigkeit der Gerichtsbehörden
1. Obergericht 14
2. Rechtsmittel an das Bundesgericht und an das Bundesstrafgericht 20
3. Bezirksgerichte 20
4. Zwangsmassnahmengericht 22

III. Tätigkeit der Schlichtungsbehörden
1. Friedensrichterämter 23
2. Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz 24
3. Schlichtungsbehörden in Mietsachen 24

IV. Tätigkeit im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen
1. Beschwerden nach Art. 17 SchKG 26
2. Konkursamt 26
3. Betreibungsämter 28

V. Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 29

VI. Stellungnahmen und Mitberichte 31

VII. Verschiedenes
1. Informationstechnologie 33
2. Obergericht 33
3. Bezirksgerichte 35

VIII. Verzeichnis der Justizbehörden 37

B. Statistische Angaben

I. Obergericht 51
II. Vom Bundesgericht erledigte Fälle 66
III. Zwangsmassnahmengericht 67
IV. Bezirksgerichte 68
V. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 81
VI. Friedensrichterämter 84
VII. Konkursamt 85
VIII. Betreibungsämter 86

C. Entscheide 87

D. Gesetzesregister 2019 219

Es ist Aufgabe der Rechtsprechung,
Rechtsunsicherheit durch Rechtskraft zu beheben.

Wikipedia

# Das Obergericht des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 37 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege erstatten wir Ihnen den Bericht über die Tätigkeit der Zivil- und Strafgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Friedensrichterämter und der Schlichtungsbehörden, des Konkursamts und der Betreibungsämter sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Jahr 2019.

Das Berichtsjahr war geprägt durch eine weitere Zunahme der immer aufwendigeren Strafberufungsverfahren und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den unteren Instanzen im Rahmen der obergerichtlichen Aufsichtspflicht. Das Obergericht hat unabhängig vom im Juli 2019 eingegangenen Fall "Kümmertshausen", der die Ressourcen des Obergerichts vor allem im Jahr 2020 massiv in Anspruch nehmen wird, seine Kapazitätsgrenze erreicht.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, um Genehmigung unseres Rechenschaftsberichts.

Frauenfeld, im April 2020

Das Obergericht des Kantons Thurgau

| | |
|---|---|
| Die Präsidentin: | Der Leitende Obergerichtsschreiber: |
| Anna Katharina Glauser Jung | Giovanni Schramm |

Datenübernahme und Druck: Trionfini, Satz Druck Verlag AG
8595 Altnau

# A. Jahresbericht

## I. Personelles

### 1. Obergericht

Am 18. März 2019 erklärte Elisabeth Thürer, Jahrgang 1953, ihren Rücktritt aus dem Obergericht per 31. Dezember 2019. Elisabeth Thürer arbeitete nach Erlangung von Doktorat und Anwaltspatent sowie juristischen Tätigkeiten beim Gericht, in der Staatskanzlei und in den damaligen Finanz-, Forst- und Militär- sowie Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartementen. Ab September 1984 war sie als (erste) Verwaltungsgerichtsschreiberin am damals neu geschaffenen Verwaltungsgericht tätig. Am 20. November 1991 wählte sie der Grosse Rat mit Amtsantritt per 1. Januar 1992 zur vollamtlichen Oberrichterin und damit ersten Frau im Kanton Thurgau in dieser Funktion. Nach dem damaligen System wurde Elisabeth Thürer 2. Vizepräsidentin, später "Vize Nummer 1" und nach der Abschaffung des zweiten Vizepräsidiums *die* Vizepräsidentin des Obergerichts. Als solche übernahm sie per 1. Januar 2011 den Vorsitz der damals neu geschaffenen 2. Abteilung am Obergericht. Mit ihrem Übertritt in einen neuen Lebensabschnitt verliert die Thurgauer Justiz eine juristisch versierte und engagierte Richterin, für die stets der Mensch im Zentrum des Rechtsstreits stand, und die deshalb ihr Amt als Berufung und nicht als blosse Berufsausübung verstand. Dabei lag Elisabeth Thürer nebst der den betroffenen Menschen gerecht werdenden Entscheidung vor allem auch die einvernehmliche Konfliktlösung durch bedürfnisgerechte Vergleiche am Herzen. Dafür kam ihr ihre Ausbildung zur Mediatorin an der Universität Konstanz zugute, und so bescherte ihr die Tätigkeit als Vermittlerin gemäss eigener Aussage wohl die erfüllendsten Momente in ihrem Richterleben. Wir danken Elisabeth Thürer für 28 Jahre verdienstvolle Tätigkeit für das Obergericht und wünschen ihr für ihren

Ruhestand Gesundheit, Glück und Zeit für all das, was bislang zu kurz kam.

Für die restliche Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2020 wählte das Plenum des Obergerichts Dr. Marcel Ogg als neuen Vizepräsidenten.

Um den seit der zweiten Hälfte des Jahres 2018 namentlich wegen der deutlich ansteigenden Anzahl Strafberufungen und des seit Juli 2019 am Obergericht hängigen Falls "Kümmertshausen" angewachsenen Pendenzen entgegentreten zu können, beschäftigte das Obergericht zusätzlich zur ordentlichen Personalkapazität bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern befristete Gerichtsschreiber mit einem durchschnittlichen Gesamtpensum von 145%, was eine Personalkapazität bei den Gerichtsschreibern von 6,85 Stellen ergab (2018: 6,4). Die Ersatzrichter kamen mit einem Gesamtpensum von 26% zum Einsatz (2018: 10%). Bei der Obergerichtskanzlei waren es bis 31. August 2019 noch 3,8 und seit September 2019 wieder 4,2 (2018: 4,2) Stellen.

## 2. Bezirksgerichte

Das Volk wählte als neuen Berufsrichter am 10. Februar 2019 Christian Koch für die zurücktretende Christine Steiger ans Bezirksgericht Frauenfeld und am 19. Mai 2019 Marco Carletta für Dominik Diezi ans Bezirksgericht Arbon. Beide traten ihre neue Funktion per 1. Juni 2019 an.

Das Gesamtpensum der Berufsrichterinnen und Berufsrichter an den Bezirksgerichten beträgt derzeit 1'550%. Das Gesamtpensum der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber liegt bei 1'240%. Insgesamt sind es mithin - ohne nebenamtliche Gerichtsmitglieder, Ersatz-

mitglieder und Kanzleipersonal - bei den Bezirksgerichten 27,9 Stellen (Stand Dezember 2019). Per 1. Januar 2011 starteten die fünf Bezirksgerichte mit einem Gesamtstellenpensum (Berufsrichter und unbefristete Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber) von 27,2 Stellen. Das Stellenwachstum bei den Bezirksgerichten betrug demnach in den letzten neun Jahren 2,5%. Die Aufstockung erfolgte im Umfang von 0,4 Stellen beim Bezirksgericht Kreuzlingen, das mit dem Fall "Kümmertshausen" eine ausserordentliche Situation zu bewältigen hatte. Die übrigen 0,3 Stellen verteilten sich auf die anderen Bezirksgerichte. Zusätzlich zu diesem Gesamtpensum (ohne Vertretung bei Schwangerschaften oder Krankheitsausfällen) beschäftigten die fünf Bezirksgerichte im Jahr 2019 gesamthaft durchschnittlich 130% befristete Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Unabhängig von der Entwicklung der Geschäftslast zeigt sich auch bei den Bezirksgerichten, dass die Verfahren umfangreicher und komplexer geworden sind und die Bezirksgerichte mehr Strafurteile begründen müssen (siehe hinten S. 21). Deshalb drängt sich im Jahr 2020 nach zehn Jahren eine Neubeurteilung der Personalsituation bei den Bezirksgerichten per 2021 auf.

Erneut ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in personeller und sachlicher Hinsicht so ausgestattet sein müssen, dass sie innert angemessener Frist über Klagen, Gesuche und Rechtsmittel entscheiden können. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bewahren fehlende Ressourcen nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung.

## 3. Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem vollamtlichen Präsidenten und zwei nebenamtlichen Richtern, die mit einem Pensum von je 50% arbeiten. Angesichts seiner besonderen Tätigkeit sind

für das Zwangsmassnahmengericht weder Ersatzmitglieder noch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber vorgesehen. Diese Regelung erscheint – auch im Hinblick darauf, dass das Zwangsmassnahmengericht ab 1. Januar 2020 erstinstanzlich für die Beschwerden betreffend Ausschaffungshaft zuständig ist – problematisch und kann bei Ferien- oder längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten, aber auch bei Ausstandsproblemen zu Engpässen führen.

## 4. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Das ordentliche Gesamtpensum der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ihrer Fachsekretariate liegt für die Behörden aktuell bei 2'050% und für die Fachsekretariate bei 2'720%. Im Berichtsjahr beschäftigten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gesamthaft zudem durchschnittlich 12,5% befristete Stellen (ohne Schwangerschaftsvertretungen).

Die Belastung der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Mitarbeitenden in den Fachsekretariaten erweist sich nach wie vor als gross. Die steigende Bevölkerungszahl wirkt sich ebenfalls auf die Arbeitslast der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus. So ist im Berichtsjahr nicht nur eine Zunahme der neu eröffneten Geschäfte zu verzeichnen. Zugenommen haben dabei insbesondere die Gefährdungsmeldungen, die sich namentlich in Kindesschutzfällen sehr anspruchsvoll und zeitaufwendig gestalten. Es gehen auch vermehrt Polizeirapporte über Einsätze bei häuslicher Gewalt ein. In solchen Fällen nehmen Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen mit den Betroffenen telefonisch Kontakt auf und erkundigen sich nach dem Befinden. Diese Abklärungen werden statistisch nur dann erfasst, wenn sich die Situation nicht beruhigt hat und ein Verfahren eröffnet wird. Zugenommen haben auch die Anfragen aus der Bevölkerung, deren

Beantwortung ebenfalls nicht statistisch erfasst wird. Die Qualität der anspruchsvollen Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auch hier nur aufrechterhalten werden, wenn den Behörden auch zukünftig die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Rekrutierung neuer Behördenmitglieder und Mitarbeitenden im Fachsekretariat gestaltet sich bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angesichts des im Vergleich zu den umliegenden Kantonen tieferen Lohnniveaus und der hohen Arbeitsbelastung nach wie vor schwierig. Bei der Suche nach neuen Mitgliedern kommt erschwerend die Wohnsitzpflicht hinzu.

## 5. Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Dem Amt für Betreibungs- und Konkurswesen unterstehen das Konkursamt und die fünf Betreibungsämter der Bezirke, das Betreibungsamt Frauenfeld mit der Aussenstelle in Steckborn und das Betreibungsamt Weinfelden mit der Aussenstelle in Bischofszell. Der Personalbestand des gesamten Amts für Betreibungs- und Konkurswesen beläuft sich per 31. Dezember 2019 auf 71,9 (Vorjahr: 71,7) Stellen zuzüglich sechs Lernenden und zwei juristischen Praktikantinnen.

## 6. Friedensrichterämter

Im Bezirk Arbon wählten die Stimmberechtigten als Nachfolgerin von Thomas Huber am 20. Oktober 2019 Silvia Minder per 1. Dezember 2019 zur neuen Friedensrichterin. Das Gesamtpensum der fünf Friedensrichter beträgt derzeit 280% bzw. 2,8 Stellen. Das Pensum der Friedensrichter wird nach § 83 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vor Beginn einer Amtsperiode, somit per 1. Juni 2020, neu festgelegt.

# II. Tätigkeit der Gerichtsbehörden

## 1. Obergericht

Das Obergericht arbeitet in zwei Abteilungen mit je drei Richterinnen und Richtern sowie je zwei Ersatzmitgliedern. Die Einzelheiten finden sich in der auf der Webseite des Obergerichts publizierten Geschäftsordnung (www.obergericht.tg.ch).

Im Jahr 2019 gingen beim Obergericht gesamthaft 653 (Vorjahr: 603) Verfahren ein. Gleichzeitig konnten im Berichtsjahr 615 (Vorjahr: 592) Verfahren erledigt werden. Bezogen auf die Hauptgeschäfte (Berufungen und Beschwerden) gingen im Jahr 2019 insgesamt 528 (Vorjahr: 478; somit eine Zunahme von 10%) Fälle ein, während 494 (Vorjahr: 442) Fälle erledigt werden konnten (siehe Tabelle 1). Per 1. Januar 2019 waren beim Obergericht 81 Berufungsverfahren pendent, davon waren zwei Fälle überjährig. Am 31. Dezember 2019 waren 87 Berufungsverfahren pendent, davon fünf überjährig.

*Strafberufungen*

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht erneut mehr Strafberufungen ein. Waren es im Jahre 2017 noch 62 Strafberufungen, verzeichnete das Obergericht im Jahr 2018 den Eingang von 86 Verfahren und im Berichtsjahr deren 97. Im Berichtsjahr schloss das Obergericht 91 Berufungsverfahren (2018: 69; 2017: 63) ab, davon erledigte es 50 mittels materiellem Urteil (2018: 37; 2017: 33, siehe Tabelle 8). Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang der Akten bis zum Versand des begründeten Entscheids) dauerte 10,0 Monate (2018: 10,5). Davon entfielen auf die Motivierung der Berufungsurteile (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils) durchschnittlich 2,3 Monate (2018: 1,5; 2017: 1,6). Per 1. Januar 2019 waren fünf Berufungsverfahren in der

Motivierungsphase (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils), per 31. Dezember 2019 waren es 14. Dieser Anstieg ist einerseits auf die deutliche Zunahme der Anzahl Strafberufungsverhandlungen, andererseits aber auch auf die dabei vermehrt durchgeführten Beweisabnahmen wie Befragungen und Einholung von Gutachten zurückzuführen, die – zusätzlich zur Motivierung des Urteils – durch die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber protokolliert werden müssen.

*Zivilberufungen*

Die Anzahl neu eingegangener ordentlicher Zivilberufungen war im Vergleich zu den Vorjahren erneut leicht rückläufig (2019: 40; 2018: 44; 2017: 54). Die im Berichtsjahr materiell erledigten 31 (2018: 37; 2017: 46) ordentlichen Berufungsverfahren in Zivilsachen (siehe Tabelle 3) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang der Akten bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 7,3 Monaten (2018: 5,6; 2017: 5,1) auf. Davon entfielen auf die Motivierung der Berufungsurteile (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils) durchschnittlich 2,3 Monate (2018: 1,4; 2017: 1,5).

Hingegen nahmen die summarischen Zivilberufungen leicht zu. Im Berichtsjahr erledigte das Obergericht 32 summarische Berufungen in Zivilsachen (2018: 26), davon 27 materiell (2018: 20). Es wird auf Tabelle 3a verwiesen. Die Verfahrensdauer betrug durchschnittlich 3,1 Monate (2018: 1,7), wobei 0,7 Monate auf die Begründungsdauer entfielen (2018: 0,4).

*Strafbeschwerden*

Bei den Strafbeschwerden verzeichnete das Obergericht im Berichtsjahr eine deutliche Zunahme. Von den 154 Beschwerden in Strafsachen (2018: 120; 2017: 140) wies das Obergericht 58 Beschwerden

ab, 21 schützte es ganz oder teilweise; in 24 Fällen wies es das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurück, auf 34 Beschwerden trat es nicht ein und 17 Beschwerden erledigte es anderweitig. In 15 (2018: 5; 2017: 8) Beschwerden wurde Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht; in drei Fällen wies das Obergericht die Sache an die Vorinstanz zurück, zwei Beschwerden schützte es, in sechs Fällen wies es die Beschwerde ab, auf zwei trat es nicht ein und zwei erledigte es anderweitig (siehe Tabelle 10).

Die materiell erledigten 103 (2018: 92; 2017: 100) Verfahren wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang des Rechtsmittels bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 1,7 Monaten auf (2018: 2,3; 2017: 2,2). Davon entfielen auf die Motivierung der Entscheide (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids) durchschnittlich 0,4 (2018: 0,5; 2017: 0,4) Monate.

*Zivilbeschwerden*

Die im Jahr 2019 materiell erledigten 132 (2018: 147) Beschwerdeverfahren in Zivilsachen (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) und im Bereich SchKG (siehe Tabellen 4-7) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang des Rechtsmittels bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 1,8 (2018: 1,9) Monaten auf. Davon entfielen auf die Motivierung der Entscheide (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids) gleich wie im Vorjahr durchschnittlich 0,4 Monate.

Zwei dieser Zivilbeschwerden richteten sich gegen Entscheide von Friedensrichtern. In einem Fall trat das Obergericht nicht auf die Beschwerde ein, den anderen Fall erledigte es anderweitig.

Die Beschwerden gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden beliefen sich in etwa auf den gleichen Umfang wie in den Vorjahren. 12 (2018: 9) Beschwerden betrafen fürsorgerische Unterbringungen und eine Unterbringung eines Jugendlichen in einem Jugendheim; in drei Fällen und bei der fürsorgerischen Unterbringung des Jugendlichen hörte das Obergericht die Betroffenen an deren Unterbringungsort an (2018 waren es sechs Anhörungen). Von den erledigten 74 Beschwerden wies das Obergericht 41 (2018: 43) ab, in vier Fällen schützte es die Beschwerde ganz und in fünf weiteren Fällen teilweise. Auf sieben Beschwerden trat es nicht ein, 12 erledigte es anderweitig, und in fünf Fällen wies es die Angelegenheit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück. Es wird auf Tabelle 7 verweisen.

*Erstinstanzliche Streitigkeiten*

Das Obergericht erledigte im Berichtsjahr zwei erstinstanzliche Streitigkeiten. Es wird auf Tabelle 2 verwiesen.

Das Obergerichtspräsidium beurteilte im Jahr 2019 vier Klagen aus Urheberrecht mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.00; es erledigte eine vorsorgliche Massnahme betreffend Urheberrecht, und im Rahmen von zwei weiteren vorsorglichen Massnahmen betreffend Verletzung eines Lizenzvertrags erliess es zwei superprovisorische Verfügungen. Per 1. Januar 2019 waren fünf und per 31. Dezember 2019 noch drei solcher Verfahren pendent.

*Übrige Geschäfte*

Beim Obergericht wurden im Berichtsjahr zwei Schutzschriften eingereicht.

Das Obergericht ist kantonale Zentralbehörde für die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. In diesem Zusammenhang übermittelte das

Obergerichtspräsidium den Bezirksgerichtspräsidien im Berichtsjahr 96 (Vorjahr: 78) Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland zum Vollzug. Zum grössten Teil handelte es sich dabei um Zustellungen von Vorladungen oder Rechtsschriften, teils aber auch um Beweisaufnahmen wie Abklärungen über die sozialen und finanziellen Verhältnisse einer Person oder um die Einvernahme von Zeugen. Demgegenüber mussten von der Zentralbehörde nur gerade 17 (Vorjahr: 9) Rechtshilfeersuchen aus dem Thurgau weitergeleitet werden; der Grund liegt darin, dass die zivilrichterlichen Behörden im Thurgau aus Praktikabilitätsgründen zum direkten Verkehr mit den zuständigen ausländischen Behörden berechtigt sind. Das Obergericht leitete in den vor ihm hängigen Verfahren insgesamt zehn (Vorjahr: 6) Rechtshilfeersuchen ins Ausland. Die Rechtshilfe in Strafsachen ist demgegenüber - vorbehältlich reiner Akteneinsichtsbegehren - Sache der Generalstaatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahr entschied das Obergericht über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Ferner bewilligte es in einem Fall das Gesuch einer anderen Behörde um Einsicht in Zivilverfahrensakten eines Bezirksgerichts.

Die Obergerichtskanzlei führt das Dolmetscherregister. Ende 2019 waren in diesem Register insgesamt 201 Dolmetscherinnen und Dolmetscher für 66 Sprachen verzeichnet. Das Register wird auch den Bezirksgerichten, den Staatsanwaltschaften, dem Polizeikommando, dem Migrationsamt, dem Zwangsmassnahmengericht und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der von der Obergerichtskanzlei gesamthaft ausgestellten Rechtskraftbescheinigungen lag im Berichtsjahr 2019 bei 635 (2018: 533).

Entsprechend der Informationsverordnung des Obergerichts erteilte das Obergerichtspräsidium im Berichtsjahr insgesamt 35 Medienschaffenden neu die Zulassung als Gerichtsberichterstatterin oder Gerichtsberichterstatter an den Straf- und Zivilgerichten im Thurgau. Für 38 Medienleute wurde die Zulassung verlängert; umgekehrt ist die Zulassung verschiedener Medienschaffenden mittlerweile erloschen. Ende des Berichtsjahrs waren im Thurgau 140 Medienleute als Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter in Zivil- und Strafsachen akkreditiert. Ferner erteilte das Obergerichtspräsidium im Berichtsjahr zwei vorübergehende Zulassungen zur Gerichtsberichterstattung für einen vor einem Bezirksgericht verhandelten Prozess.

Ferner gingen im Berichtsjahr 20 Meldungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über die Haftung von durch Beistände - auch der Berufsbeistandschaften - verursachte Schadensfälle ein. Das Obergerichtspräsidium nahm in 18 Fällen nach eingehender Prüfung Stellung. Ein Fall erwies sich als gegenstandslos. In 17 Fällen bejahte das Obergerichtspräsidium die Voraussetzungen für eine Staatshaftung im Gesamtbetrag von rund Fr. 52'000.00 und beantragte dem Departement für Finanzen und Soziales, die Fälle der Versicherung zu unterbreiten. In einem Fall erachtete es weder den Haftungsbetrag noch die Haftung des Kantons als ausgewiesen. In solchen Fällen werden die Betroffenen auf den Klageweg verwiesen. Ende des Berichtsjahres ist noch eine Stellungnahme offen. Schäden unter Fr. 1'000.00 regelten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden direkt. Die Schäden resultierten vor allem aus verspäteten Meldungen bei der Ausgleichskasse betreffend Ergänzungsleistungen sowie aus nicht erfolgter Geltendmachung von Prämienverbilligungen.

## 2. Rechtsmittel an das Bundesgericht und an das Bundesstrafgericht

Im Berichtsjahr erledigte das Bundesgericht in Lausanne insgesamt 88 (2018: 92) Rechtsmittel gegen Entscheide des Obergerichts. Davon schützte das Bundesgericht elf Beschwerden ganz und eine teilweise (2018: 9 und 6). 34 (2018: 24) Rechtsmittel wies es ab und in 40 (2018: 48) Fällen trat es auf das Rechtsmittel nicht ein. Zwei Fälle erledigte das Bundesgericht anderweitig. Es wird auf Tabelle 12 verwiesen.

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona wies im Berichtsjahr eine Beschwerde gegen das Obergericht im Zusammenhang mit der Entschädigung der amtlichen Verteidigung ab.

## 3. Bezirksgerichte

Die interne Organisation der Gerichte wird in den Geschäftsordnungen der Bezirksgerichte geregelt. Die Geschäftsordnung jedes Bezirksgerichts ist im Internet (www.bezirksgericht.tg.ch) publiziert.

Die Bezirksgerichte sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte erledigten im Berichtsjahr insgesamt 1'448 (2018: 1'520; 2017: 1'493) Prozesse in Zivil- und Strafsachen (ohne das summarische Verfahren), nämlich 1'144 (2018: 1'151; 2017: 1'170) Zivilprozesse (siehe Tabellen 15, 20, 22) und 304 (2018: 369; 2017: 323) Strafprozesse (siehe Tabellen 17, 18). Insgesamt war die Anzahl neu eingegangener Fälle im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig (siehe Tabellen 14, 17-19, 21).

Im summarischen Verfahren erledigten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte im Berichtsjahr insgesamt 3'781 (2018: 3'663; 2017: 3'904) Fälle (siehe Tabellen 24-26).

Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte führten im Berichtsjahr insgesamt elf (2018: 7; 2017: 22) Rechtshilfeeinvernahmen für ausländische Gerichtsbehörden durch (siehe Tabelle 23).

Die Geschäftslast der Bezirksgerichte ist somit relativ konstant. Die gesamte Zahl der erledigten Verfahren bei den Bezirksgerichten sowie ihren Einzelrichterinnen und Einzelrichtern lag im Berichtsjahr bei 5'229 Verfahren. 2018 waren es 5'183 Verfahren gewesen und 2017 5'331 Verfahren. Die Zahl der im Jahr 2019 von den Bezirksgerichten erledigten Strafprozesse ist zwar gesunken. Im Berichtsjahr erledigten die Bezirksgerichte 304 Strafprozesse. 2018 waren es 369 Verfahren gegenüber 323 Verfahren im Jahr 2017, 377 Verfahren im Jahr 2016 und 312 Verfahren im Jahr 2015. Gegenüber dem früheren Recht ist der Zeitaufwand für die von den Gerichten zu behandelnden Strafprozesse aber deutlich gestiegen; die Akten und damit die Strafverfahren werden tendenziell immer umfangreicher. Zudem verlangt das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung, dass in Verfahren, in denen Aussage gegen Aussage steht (was bei Sexualdelikten häufig der Fall ist), die Betroffenen vor Gericht nochmals zu befragen sind, was namentlich für Opfer im Strafverfahren regelmässig eine erneute Belastung darstellt. Mit aufwendigen und kostspieligen Videoübertragungen kann eine oft belastende Konfrontation mit der angeschuldigten Person vermieden werden. Aber auch die eherechtlichen Verfahren gestalten sich immer aufwendiger. Ferner erheben die Parteien vermehrt Berufung gegen die Strafurteile (vgl. Tabelle 8). Da Urteile oft nur schriftlich begründet werden müssen, wenn dagegen eine Berufung angemeldet wird, hat diese Zunahme der Berufungen zur Folge, dass die Bezirksgerichte wesentlich mehr Urteile begründen müssen.

## 4. Zwangsmassnahmengericht

Die interne Organisation des Zwangsmassnahmengerichts wird in der Geschäftsordnung geregelt, die im Internet publiziert ist (www.zwangsmassnahmengericht.tg.ch).

Das Zwangsmassnahmengericht erledigte im Jahr 2019 insgesamt 404 Verfahren (2018: 316; 2017: 402). Im Vordergrund standen 215 (2018: 185; 2017: 221) Verfahren im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft; das sind satte 16% mehr als im Vorjahr. Es wird auf Tabelle 13 verwiesen.

Neben diesem Hauptbereich fallen in die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts auch die Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen und zusätzliche Entscheide, wie etwa die Genehmigung des Einsatzes verdeckter Ermittlungen und gegebenenfalls die Zusicherung der Anonymität, die Entsiegelung von Akten im Zusammenhang mit einem Berufsgeheimnis, die Anordnung einer DNA-Massenuntersuchung, die Anordnung der Überwachung von Bankbeziehungen und die Genehmigung der Notsuche.

# III. Tätigkeit der Schlichtungsbehörden

## 1. Friedensrichterämter

Im Berichtsjahr führten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in insgesamt 1'074 (2018: 1'114; 2017: 1'181) Streitfällen das Schlichtungsverfahren durch. Davon wurden 595 (2018: 605; 2017: 555) Fälle (rund 55,4%; Vorjahr: 54,3%) durch Vergleich oder Rückzug erledigt; in 479 (2018: 509; 2017: 626) Fällen (rund 44,6%; Vorjahr: 45,7%) stellten die Friedensrichterinnen und -richter eine Klagebewilligung aus. Ferner kam es in 102 (2018: 58; 2017: 54) weiteren Fällen zu einem Urteilsvorschlag, und in nur sieben (2018: 49; 2017: 40) Verfahren fällte das Friedensrichteramt einen einzelrichterlichen Entscheid. Für die Einzelheiten wird auf Tabelle 30 verwiesen.

Beim schweizweiten Vergleich der Erfolgsquoten der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen auf unterschiedlichen Erhebungen beruhen. So stellen einzelne Kantone auf das Verhältnis zwischen Anzahl Schlichtungsverfahren und Eingang der Klagebewilligungen beim Gericht ab, was zu einer deutlich höheren Erfolgsquote führt, weil nicht alle Klagebewilligungen dem Gericht eingereicht werden. Es kommt immer wieder vor, dass sich die Parteien zwar nicht vergleichen, die klagende Partei aber nach der Schlichtungsverhandlung zur Einsicht kommt, dass sich der Gang an das Gericht für sie nicht lohne. Diese Fälle werden im Thurgau angesichts des damit verbundenen Aufwands statistisch nicht erfasst, womit die Erfolgsquote entsprechend tiefer ausgewiesen wird. Beim Vergleich der Erfolgsquoten aus anderen Kantonen ist ferner zu berücksichtigen, dass der Erfolg der Friedensrichterinnen und -richter unter anderem auch vom Zeitaufwand abhängt, den sie in die Vorbereitung und Durchführung investieren können, und dass den Friedensrichtern in den verschiedenen Kantonen diesbezüglich unterschiedliche, im

Vergleich zum Kanton Thurgau zum Teil grössere Ressourcen zur Verfügung stehen.

## 2. Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz

Bei der kantonalen Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz, die der Aufsicht des Obergerichts untersteht, gingen im Berichtsjahr vier neue Schlichtungsbegehren ein (2018: zwei; 2017: zwei). In zwei Fällen (sexuelle Belästigung, missbräuchliche Kündigung, Entschädigung sowie Diskriminierung bzw. Nichtbeschäftigung aufgrund der Schwangerschaft, Lohnforderung) konnte keine Einigung erzielt werden und es wurde eine Klagebewilligung ausgestellt. Ein Fall (diskriminierende Kündigung/Rachekündigung, Lohnforderung) konnte mit einem Vergleich abgeschlossen werden. Der vierte, Ende November eingegangene, Fall wird anfangs 2020 entschieden. Zu Beginn des Berichtsjahres waren bei der Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz kein und am Ende ein Verfahren hängig.

## 3. Schlichtungsbehörden in Mietsachen

Die Schlichtungsbehörden in Mietsachen sind kommunal organisiert. Derzeit bestehen in den 80 Politischen Gemeinden im Kanton insgesamt 63 Schlichtungsbehörden. Die Schlichtungsbehörden in Mietsachen unterstehen der Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidien und der Oberaufsicht des Obergerichts.

Die im Jahr 2019 von den Schlichtungsbehörden in Mietsachen insgesamt 505 erledigten Verfahren zeigen weiterhin eine rückläufige Tendenz (2018: 526; 2017 und 2016: je 643 und 2015: 714 Verfahren). In 233 Fällen (46,2%) erreichten die Schlichtungsbehörden eine Einigung. In 98 Fällen mussten sie feststellen, dass sich die Parteien

nicht einigen konnten. In 12 Fällen nahmen die Parteien den Urteilsvorschlag an. Die Behörden erteilten ferner 20 Klagebewilligungen und zehnmal entschieden sie direkt. Die übrigen 129 Streitsachen erledigten sie anderweitig (Nichteintreten oder Rückzug, Gegenstandslosigkeit oder Überweisung an eine andere Behörde).

Gründe für die Anrufung der Schlichtungsbehörde waren bei den materiell behandelten Fällen unter anderem: Mietzinserhöhung (27 Fälle), Mietzinssenkung (23 Fälle), Nebenkosten (19 Fälle), ordentliche Vertragskündigung (47 Fälle), ausserordentliche Vertragskündigung (24 Fälle), Erstreckung des Mietverhältnisses (35 Fälle), Forderung auf Zahlung (124 Fälle), Mängel an der Mietsache (63 Fälle) und andere Gründe (11 Fälle).

Das Obergericht hatte im Berichtsjahr keine Beschwerde gegen einen Entscheid einer Schlichtungsbehörde in Mietsachen zu behandeln. 2018 war es eine, 2017 keine und in den Jahren 2016 und 2015 waren es je eine Beschwerde gewesen.

# IV. Tätigkeit im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

## 1. Beschwerden nach Art. 17 SchKG

Die Zahl der Beschwerden und Gesuche an das Obergericht im Bereich des SchKG bewegte sich im Rahmen der Vorjahre. Es wird auf Tabelle 11 hingewiesen.

Die Zahl der Beschwerden gegen die Betreibungsämter an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden ist nach wie vor gering: nämlich 47 (2018: 42; 2017: 47). Davon mussten - wie bereits 2018 und 2017 - nur sechs geschützt oder teilweise geschützt werden. Es wird auf Tabelle 26 verwiesen.

## 2. Konkursamt

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 390 (2018: 302; 2017: 375) Konkursverfahren erledigt und 385 (2018: 349; 2017: 329) Konkurse eröffnet. Dies entspricht einem Allzeithoch. Es wird auf Tabelle 31 verwiesen.

Die Anzahl der Konkurseröffnungen nahm somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 10% zu (Zunahme im Vorjahr: 6%), wobei auch die Firmenkonkurse um 10% zunahmen (im Vorjahr: Abnahme um 7%). Zu bemerken ist, dass von total 150 (Vorjahr: 137) Fällen deren sechs (Vorjahr: 3) wegen eines Mangels in der Organisation (Art. 731b OR) zur konkursamtlichen Liquidation führten. Bei den Privatkonkursen ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme von 3% (Zunahme im Vorjahr: 25%) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr ha-

ben die Erbschaftsliquidationen gegenüber dem Vorjahr um 12% (Zunahme im Vorjahr: 15%) zugenommen, womit man hier weiterhin im langjährigen Trend der kontinuierlichen Zunahme liegt.

Der Gesamtverlust der im Berichtsjahr erledigten Verfahren belief sich auf Fr. 31'733'596.42. Im Jahr 2018 betrug er gerundet Fr. 33'005'000.00, im Jahr 2017 gerundet Fr. 84'500'000.00, im Jahr 2016 gerundet Fr. 24'800'000.00 und im Jahr 2015 gerundet Fr. 119'400'000.00. Alle neu eröffneten Konkurse konnten durch das Amt selbst durchgeführt werden. Vereinzelt wurden externe Hilfspersonen zur Inventarisierung, Verwaltung oder Verwertung beigezogen.

Die Zahl der Pendenzen hat um fünf Fälle abgenommen (im Vorjahr war noch eine Zunahme um 47 Fälle zu verzeichnen gewesen).

Die Zahl der 191 (Vorjahr: 196) pendenten Konkursverfahren verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt: 2004: eines; 2012: eines; 2014: eines (Vorjahr: zwei); 2015: keines (Vorjahr: eines); 2016: zwei (Vorjahr: fünf); 2017: sechs (Vorjahr: 20); 2018: neun (Vorjahr: 166) und 2019: 171. Weiterhin ist kein Verfahren bei einer ausseramtlichen Konkursverwaltung pendent.

Deutlich angestiegen sind die Firmenkonkurse von Dienstleistungsbetrieben: 2019 waren es 87, 2018 58 und 2017 42. Im Baugewerbe wurden 2019 35 Konkurse durchgeführt, 2018 waren es 41. Rückläufig war auch die Anzahl Konkurse im Gross- und Detailhandel (2019: 13; 2018: 21) und in den Produktionsbetrieben (2019: 11; 2018: 15).

## 3. Betreibungsämter

Die Zahl der von den fünf Betreibungsämtern (samt den beiden Aussenstellen Steckborn und Bischofszell) ausgestellten Zahlungsbefehle blieb mit 68'436 im Verhältnis zu den Vorjahren relativ konstant.

Die Anzahl der Zahlungsbefehle nahm gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,27% (Vorjahr: Abnahme um 1,43%) zu. Demgegenüber nahmen die Pfändungsvollzüge um 13,85% (Vorjahr: Abnahme um 5,78%) und die Verwertungen um 12,94% (Vorjahr: Abnahme um 6,74%) ab. Für die Einzelheiten wird auf Tabelle 32 verwiesen.

# V. Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die interne Organisation der fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird in deren Geschäftsordnungen geregelt, die im Internet (www.kesb.tg.ch) publiziert sind.

Im Kanton Thurgau kommt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gerichtliche Unabhängigkeit zu, und die Behörde entscheidet als Gericht in Beschwerdeverfahren gegen ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung, bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Das Obergericht (in RBOG 2013 Nr. 1) und das Bundesgericht (in BGE 142 III 732) haben bestätigt, dass diese thurgauische Organisation, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowohl als Verwaltungsbehörde als auch als gerichtliche Instanz amtet, zulässig ist. Gegen den bundesgerichtlichen Entscheid ist nach wie vor eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eröffneten im Berichtsjahr 7'167 (2018: 6'708; 2017: 6'706) Verfahren und erledigten 7'341 (2018: 6'433; 2017: 6'616) Verfahren. Dies entspricht einer Zunahme von 14%. Die Errichtung neuer Massnahmen nahm im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um 5% zu. Eine Zunahme zeigt sich auch nochmals bei den fürsorgerischen Unterbringungen von 68 im Jahr 2017 auf 95 im Jahr 2018 und auf 102 im Jahr 2019. Zudem entschieden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in 52 Fällen (2018: 44) als Gericht über Beschwerden gegen ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen. Die Behörde hat Beschwerden gegen fürsorgeri-

sche Unterbringungen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu entscheiden, wobei sie in dieser Zeit die betroffene Person anhören und ein unabhängiges Gutachten erstellen lassen muss.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führten Ende 2019 insgesamt 3'939 (2018: 3'868; 2017: 3'845) laufende Massnahmen, somit rund 2% mehr als in den Vorjahren. Es wird auf die Tabellen 27 bis 29 verwiesen.

Gemäss der Verordnung des Obergerichts führen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einen Pikettdienst; innerhalb des Kantons muss stets ein Behördenmitglied erreichbar sein. Dieser Pikettdienst kam im Berichtsjahr 18-mal zum Einsatz (2018: 16-mal; 2017: 20-mal). Der Pikettdienst wird in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen aktiv. Die Anrufe erfolgten entweder von der Polizei oder von der Klinik für Kinder und Jugendliche in Münsterlingen.

Bei diesen Pikett-Einsätzen ging es um den Schutz von Kindern vor gewalttätigen Eltern, um die vorübergehende Unterbringung Jugendlicher in einer Klinik, um Jugendliche, die aus Heimen davongelaufen waren, um Probleme bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts, um Unterstützung bei psychischer und physischer Überforderung der Eltern oder um die fürsorgerische Unterbringung von Jugendlichen.

# VI. Stellungnahmen und Mitberichte

Das Obergericht beantwortete im Rahmen eines Mitberichts am 30. April 2019 Fragen zur Interpellation der Kantonsräte Gantenbein und Lei betreffend Landesverweisung und am 23. Juli 2019 Fragen zur Interpellation betreffend gleichberechtigtes Arbeiten beim Kanton Thurgau. Es stellte unter anderem fest, dass die Frauenquote bei den Richterinnen und Richtern 50% und bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern 30% betrug.

Zudem äusserte sich das Obergericht im Vernehmlassungsverfahren betreffend die Revision des ZSRG. Die Überprüfung der Justizorganisation nach bald einem Jahrzehnt an Erfahrungen sei sinnvoll. Das Obergericht begrüsste die meisten der vorgeschlagenen Änderungen. Es schlug zusätzliche Gesetzesbestimmungen vor: Zum einen eine Bestimmung über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern, zum anderen die Überführung bestimmter Verordnungsbestimmungen in das Gesetz. Ferner äusserte es sich etwa zu den gesetzlich festzusetzenden Pensen oder Stellen am Obergericht, den Parteirechten von kantonalen Behörden im Straf- und Beschwerdeverfahren, der Besetzung (Dreier- oder Fünferbesetzung) der Bezirksgerichte in Strafsachen oder der Kompetenz der Kantonspolizei, bei Massengeschäften Zeugeneinvernahmen durchzuführen.

In der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft begrüsste das Obergericht am 13. Dezember 2019 die Stossrichtung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen: Diese zeichnet sich einerseits durch ein höheres Vertrauen in die Anlagemärkte und eine höhere Flexibilität in den zulässigen Anlagen aus und setzt den Diversifikationsgedanken der Verordnung nachhaltiger um;

andererseits überträgt sie den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern eine höhere Verantwortung.

In der Vernehmlassung zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes begrüsste das Obergericht die mit der Neuregelung geschaffene, schweizweit einheitliche Handhabung und die damit verbundene Erhöhung der Rechtssicherheit.

# VII. Verschiedenes

## 1. Informationstechnologie

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik ist die Einführung der neuen elektronischen Geschäftsverwaltung "Juris 5" geplant. Die grosse Flexibilität des aktuellen Programms "Juris 4" wurde im jahrelangen Einsatz im Kanton genutzt, um die Funktionalität an die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Ämter anzupassen. Das Projekt "Juris 5" geriet im Berichtsjahr allerdings infolge Probleme beim Informatikunternehmen Abraxas Informatik AG ins Stocken. Die Migration auf "Juris 5" ist derzeit auf voraussichtlich 2026 verschoben worden.

Das Bundesgericht beabsichtigt, mit "Justitia 4.0" das elektronische Gerichtsdossier einzuführen. Ziel ist es, die Dossiers elektronisch zu erfassen und so von einer Instanz an die andere weiterzugeben. Die Kantone sind aufgefordert, bei diesem Projekt mitzuarbeiten. Seit 2019 nehmen Rudolf Fuchs, Präsident des Bezirksgerichts Frauenfeld, sowie je ein Vertreter aus dem Amt für Informatik und der Staatsanwaltschaft Einsitz in jeweils einer der Projektkommissionen. Für die verbindliche Einführung ist eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene in Vorbereitung.

## 2. Obergericht

Das Obergericht hielt sieben Plenarsitzungen in Frauenfeld ab.

Delegationen des Obergerichts nahmen an verschiedenen Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen teil: an einer Tagung für Informatik und Recht sowie an einem Rechtsinformatikseminar, an der Tagung zu "Kosten und Entschädigung im Zivil- und Strafprozess", an einem Medientraining sowie am "Tag der Richterinnen und Richter".

Die Medienstelle des Obergerichts bearbeitete im Berichtsjahr 146 Anliegen von den Gerichten, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Medienschaffenden und Privaten. Sie veröffentlichte fünf Mitteilungen, die teils an die Medien gingen und teils auf der Webseite des Obergerichts unter "Aktuelles" aufgeschaltet wurden. Auf Gesuch von Privaten oder Behörden gab sie Einsicht in 18 Obergerichtsentscheide, die sie in der Regel vorher anonymisieren musste. Ferner stellte sie für einen akkreditierten Medienschaffenden sämtliche Urteile im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und für einen Doktoranden alle seit 2011 im Summarverfahren ergangenen Entscheide betreffend Noven- und Replikrecht zur Einsicht bereit; ob für diesen Aufwand in Zukunft eine (Kanzlei-)Gebühr zu erheben ist, wird zu prüfen sein. Die Medienstelle führte für das Obergericht mit Unterstützung des Informationsdienstes der Staatskanzlei die Presseschau (das Medienmonitoring), betreute die Internetseiten des Obergerichts, der Anwaltskommission sowie der Rekurskommission in Anwaltssachen und führte das im Internet aufgeschaltete Anwaltsregister nach. Schliesslich befasste sie sich in einem von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz organisierten Anlass mit dem Thema "Fit für die Medien".

Die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs wird weiterhin nur wenig genutzt. Um ihre Eingaben an die gerichtlichen Behörden in elektronischer Form einreichen zu können, benötigen die Parteien als Absender eine anerkannte qualifizierte elektronische Signatur; die Übermittlung muss über eine vorgegebene Zustellplattform (virtuelles Postfach) oder über die spezifische Eingabeadresse der Behörde (Kontaktformular) erfolgen.

Das Obergericht übt die fachliche Aufsicht über die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zwangsmassnahmengericht und die fachliche Oberaufsicht über die Friedensrichterinnen und -richter sowie das Konkursamt und die Betreibungsämter

aus. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht führte das Obergerichtspräsidium mit den Präsidien der Bezirksgerichte im Berichtsjahr zwei Zusammenkünfte und mit den Friedensrichterinnen und -richtern sowie den Präsidien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden je eine Zusammenkunft durch. Zudem besuchte es die Bezirksgerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vor Ort. Die Visitationen der Friedensrichterinnen und -richter führen die Bezirksgerichtspräsidien durch und erstatten darüber dem Obergericht Bericht.

Ferner stand das Obergericht in regelmässigem Austausch mit dem Departement für Justiz und Sicherheit, das die administrative Aufsicht über die Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Friedensrichter und das Konkurs- und die Betreibungsämter ausübt, wobei nach § 2 Abs. 2 ZSRG die Amtsleitung des Amts für Betreibungs- und Konkurswesen für das Departement für Justiz und Sicherheit die Betreibungsämter und Friedensrichter in den administrativen Angelegenheiten beaufsichtigt. Auch mit dessen Amtsleiter stand das Obergerichtspräsidium in regelmässigem Austausch.

Im Weiteren traf sich das Obergerichtspräsidium zweimal mit dem Generalstaatsanwalt und dem Chef des Amtes für Justiz und Strafvollzug zum Austausch über organisatorische Fragen. Es führte zwei Sitzungen mit Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales und des Departements für Justiz und Sicherheit sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Regelung der Abläufe bei Meldungen über von Beiständen verursachte finanzielle Schäden durch. Schliesslich tauschte sich das Obergericht im Frühling des Berichtsjahres bei einem Treffen auch mit dem Vorstand des Anwaltsverbandes aus.

## 3. Bezirksgerichte

Das Bezirksgericht Frauenfeld organisierte im Juni 2019 in Frauenfeld eine interne Weiterbildung zum Thema "Strafvollzug", an der die Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte und eine Delegation des Obergerichts teilnahmen.

# VIII. Verzeichnis der Behörden

(Stand anfangs April 2020)

**Obergericht**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsidentin: | 2000 | Glauser Jung Anna Katharina, lic.iur., Rechtsanwältin | 1963 |
| Vizepräsident: | 2011 | Ogg Marcel, Dr.iur., Rechtsanwalt | 1971 |
| Mitglieder: | 1997 | Reinhard François H., lic.iur., Rechtsanwalt | 1952 |
| | 2000 | Hausammann Peter, lic.iur., Rechtsanwalt | 1956 |
| | 2018 | Bommer Kurath Marianne, lic.iur., Rechtsanwältin | 1966 |
| | 2020 | Kradolfer Matthias, Dr.iur., Rechtsanwalt | 1985 |
| Ersatzmitglieder: | 1992 | Hebeisen Andreas, lic.iur., Rechtsanwalt | 1958 |
| | 2008 | Kapfhamer-Kuhn Caroline, lic.iur., Rechtsanwältin | 1974 |
| | 2011 | Brandenberger-Amrhein Fabienne, lic.iur., Rechtsanwältin | 1974 |
| | 2011 | Weber Mario, lic.iur., Rechtsanwalt | 1971 |

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Leitender Gerichtsschreiber: | 2012 | Schramm Giovanni, lic.iur., Rechtsanwalt | 1955 |
| Leitender Gerichtsschreiber: | 2019 | Schaub Roland, lic.iur., Rechtsanwalt | 1966 |
| Gerichts-schreiberinnen, Gerichtsschreiber: | 1992 | Soliva Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt | 1959 |
| | 2006 | Schneider Karin, lic.iur., Fürsprecherin | 1971 |
| | 2011 | Maj Pietro, lic.iur., Rechtsanwalt | 1965 |
| | 2015 | Isch-Dörflinger Sina, MLaw, Rechtsanwältin | 1984 |
| | 2016 | Arnold Raphael, lic.iur., Rechtsanwalt | 1980 |
| | 2018 | Kürsteiner Stefan, MLaw, Rechtsanwalt | 1987 |
| | 2019 | Randacher Madeleine Dr.iur., Rechtsanwältin | 1971 |

| | |
|---|---|
| Medienstelle des Obergerichts: | Soliva Thomas |
| Stellvertretung: | Schaub Roland und Isch-Dörflinger Sina |

**Zwangsmassnahmengericht**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 2011 | Dünki Rolf M., lic.iur., Rechtsanwalt | 1956 |
| Mitglieder: | 2011 | Möller Niels, lic.iur., Rechtsanwalt | 1971 |
| | 2016 | Pedrazzini Federico A., lic.iur., Rechtsanwalt | 1970 |

**Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 1997 | Nussmüller Reinhold, lic.iur., Rechtsanwalt | 1959 |
| Mitglieder: | 1997 | Zülle Ernst, Arbeitnehmervertreter | 1959 |
| | 1997 | Büchi Susanne, Arbeitgebervertreterin | 1952 |
| Ersatzmitglied: | 2009 | Holliger-Schalch Deborah, MLaw HSG, Rechtsanwältin | 1983 |

**Bezirksgericht Arbon**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 2000 | Zanoni Ralph,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1958 |
| Vizepräsidentin: | 2011 | Trinkler Mirjam,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1979 |
| Berufsrichterin: | 2016 | Sutter Heer Silke,<br>lic.iur. | 1964 |
| Berufsrichter: | 2019 | Carletta Marco,<br>MLaw, Rechtsanwalt | 1983 |
| Nebenamtliche Mitglieder: | 2000 | Abegglen Inge,<br>Laborantin | 1950 |
| | 2016 | Brunner Ralph,<br>Betriebsökonom FH | 1959 |
| | 2016 | Burri-Küng Matthias,<br>Gerichtsschreiber am BVGer | 1972 |
| | 2016 | Senn Gabriela,<br>Künstlerbetreuerin | 1958 |
| Ersatzmitglieder: | 2000 | Oswald Migg,<br>dipl. Bauing. FH | 1957 |
| | 2016 | Di Nicola Daniela,<br>Geschäftsfrau | 1969 |
| | 2016 | Läuchli-Plüer Verena<br>Kauffrau | 1957 |
| Leitende Gerichtsschreiberin: | 2017 | Stübi Andrea,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1986 |
| Gerichtsschreiber: | 2019 | Ahrens André,<br>MLaw, Rechtsanwalt | 1988 |
| Gerichtsschreiberin: | 2020 | Podner Claudine,<br>MLaw, Rechtsanwältin | 1988 |

**Bezirksgericht Frauenfeld**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 1992 | Fuchs Rudolf,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1956 |
| Vizepräsidentin: | 2011 | Herzog Irene,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1974 |
| Berufsrichter: | 2019 | Koch Christian,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1975 |
| Berufsrichter: | 2008 | Hunziker René,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1971 |
| Nebenamtliche Mitglieder: | 2011 | Frei Marianna,<br>Gemeindepräsidentin | 1962 |
| | 2012 | Aebersold Martin,<br>Berufsschullehrer i.R. | 1952 |
| | 2015 | Müller Urs, Ing. Agr. FH,<br>Leiter Obst Gemüse Beeren | 1962 |
| | 2016 | Capt Rosemary, dipl. Sozialarbeiterin FH, dipl. Supervisorin | 1963 |
| Ersatzmitglieder: | 2004 | Peter Liselotte,<br>dipl. Bäuerin, Lehrerin | 1961 |
| | 2011 | Rohr Christoph,<br>dipl. Masch.Ing. ETH | 1957 |
| | 2018 | Ruchet Carinne,<br>Betriebsökonomin FH | 1979 |
| Leitender Gerichtsschreiber: | 1992 | Allan Colin,<br>lic.iur., M.C.J. | 1962 |
| Gerichts-schreiberinnen: | 2010 | Marti Nadine,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1983 |
| | 2015 | Rüegg Janine,<br>MLaw, Rechtsanwältin | 1986 |
| | 2017 | Hanselmann Fabienne,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1986 |
| | 2018 | Gmür Mirjam,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1987 |

**Bezirksgericht Kreuzlingen**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsidentin: | 2011 | Faller Graf Ruth,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1969 |
| Vizepräsident: | 2011 | Pleuler Thomas,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1972 |
| Berufsrichter: | 2016 | Roth Jürg,<br>M.A. HSG, Rechtsanwalt | 1979 |
| Nebenamtliche Mitglieder: | 2008 | Fäsi-Egloff Christina,<br>dipl. Pflegefachfrau HF | 1965 |
| | 2008 | Imhof Erwin,<br>Grenzwachtoffizier a.D. | 1951 |
| | 2016 | Raschle Marianne,<br>Unternehmerin | 1958 |
| | 1992 | Werner Roland,<br>Landwirt | 1955 |
| Ersatzmitglieder: | 2004 | Gisler Thomas,<br>dipl. Augenoptikermeister | 1960 |
| | 2011 | Schrembs Enzo,<br>Wirtschaftsjurist ZFH | 1981 |
| | 2016 | Haldimann-Stettler Brigitte,<br>Pädagogin | 1953 |
| Leitende Gerichtsschreiberin: | 2011 | Zahnd-Rossi Fabienne,<br>M.A. HSG, Rechtsanwältin | 1984 |
| Gerichts-schreiberinnen: | 2011 | Thür Brechbühl Suzanne,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1962 |
| | 2014 | Hinder Fabienne,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1976 |
| Gerichtsschreiber: | 2015 | Birguel Ahmet,<br>M.A. HSG, Rechtsanwalt | 1981 |

**Bezirksgericht Münchwilen**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 1987 | Frei Alex,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1956 |
| Vizepräsidentin: | 2011 | Schüler-Widmer Nina,<br>lic.iur. | 1974 |
| Berufsrichter: | 2011 | Inauen Cornel,<br>Dr.iur. | 1976 |
| Nebenamtliche Mitglieder: | 2011 | Oswald Markus, Notar,<br>Grundbuchverwalter i.R. | 1951 |
| | 2011 | Senn Ulrich,<br>Leiter Rechtsdienst | 1947 |
| | 2012 | Haltiner Angela,<br>Mediatorin / Unternehmerin | 1962 |
| | 2016 | Peter Köstli Sabina,<br>dipl. Betriebswirtschafterin HF | 1965 |
| Ersatzmitglieder: | 2008 | Koller Brunner Susanna,<br>Unternehmerin / Lehrcoach | 1957 |
| | 2016 | Ender-Truniger Simone, lic.iur.,<br>Rechtsanwältin, Familienfrau | 1977 |
| | 2016 | Wetter Simon,<br>Betriebsökonom | 1974 |
| Leitender Gerichtsschreiber: | 2012 | Bühler Marc,<br>M.A. in Law, Rechtsanwalt | 1984 |
| Gerichtsschreiberin: | 2018 | Willig-Rubano Tamara,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1977 |

**Bezirksgericht Weinfelden**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 2009 | Schmid Pascal,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1976 |
| Vizepräsidentin: | 2011 | Spring Claudia,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1977 |
| Berufsrichter: | 2018 | Romano Emmanuele,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1978 |
| Nebenamtliche Mitglieder: | 2002 | Grünig Hermann,<br>Rektor a.D. | 1954 |
| | 2008 | Tobler-Pfosser Alexandra,<br>Sozialfachfrau | 1961 |
| | 2008 | Uhlmann Heinz,<br>Kaufmann | 1960 |
| | 2011 | Tschopp Erwin,<br>Schreinermeister | 1953 |
| Ersatzmitglieder: | 2000 | Brunner Otto,<br>dipl. Handelslehrer HSG | 1963 |
| | 2011 | Jordi Helen,<br>kaufm. Angestellte | 1957 |
| | 2016 | Rüegg Josef,<br>eidg.dipl. Geflügelmeister | 1968 |
| Leitende Gerichtsschreiberin: | 2018 | Griglio Livia,<br>MLaw, Rechtsanwältin | 1991 |
| Gerichtsschreiber: | 2011 | Gächter Markus,<br>lic.iur. | 1981 |
| Gerichtsschreiber: | 2019 | Stillhart David,<br>M.A. HSG, Rechtsanwalt | 1991 |

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Arbon**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 2017 | Schmid Reto, lic.iur. | 1963 |
| Vizepräsident: | 2012 | Traber Beat, dipl. Sozialarbeiter FH, Verwaltungsökonom TG | 1965 |
| Mitglieder: | 2014 | Beljean Martin, Sozialarbeiter HFS/FH | 1964 |
| | 2016 | Hungerbühler Karin, Sozialpädagogin HFS | 1968 |
| | 2019 | Schramm Edith, Sozialpädagogin HFS | 1965 |
| Fachsekretariat: | 2013 | Ehrbar Manuela, Fachspezialistin | 1972 |
| | 2013 | Frangi Petra, Fachspezialistin | 1958 |
| | 2013 | Schär Daniel, Finanzfachmann | 1970 |
| | 2013 | Müller Ursula, Finanzfachfrau | 1968 |
| | 2018 | Spescha Sereina, MLaw | 1989 |
| | 2018 | Brändle Marcel, lic.iur. | 1970 |
| Sachbearbeiterin: | 2013 | Brändle Erika, Sachbearbeiterin | 1958 |

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsidentin: | 2018 | Trepp Olivia<br>lic.iur., Fürsprecherin | 1973 |
| Vizepräsident: | 2012 | Schlierenzauer Beat,<br>dipl. Sozialarbeiter FH | 1956 |
| Mitglieder: | 2012 | Haag Jürg,<br>lic.phil. I | 1956 |
| | 2012 | Inauen René,<br>dipl. Sozialpädagoge HFS | 1958 |
| | 2012 | Kaufmann Sybille,<br>dipl. Sozialpädagogin FH | 1962 |
| | 2013 | Crameri Simone,<br>dipl. Sozialarbeiterin FH | 1973 |
| | 2018 | Petrik Gabriel,<br>lic.iur., Rechtsanwalt | 1983 |
| Fachsekretariat: | 2012 | Kern André,<br>Sozialversicherungsfachmann | 1969 |
| | 2015 | Frefel Monika,<br>Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen eidg. FA | 1967 |
| | 2013 | Mosimann Rachel,<br>lic.iur., Rechtsanwältin | 1985 |
| | 2018 | Bless Simona,<br>MLaw, LLM | 1990 |
| | 2018 | Zimmermann Denise,<br>MLaw | 1991 |
| | 2019 | Meier Dana,<br>Finanzfachfrau | 1971 |
| Sachbearbeiterinnen: | 2012 | Bisig Monika,<br>Sachbearbeiterin | 1958 |
| | 2016 | Eberli Rita,<br>Sachbearbeiterin | 1964 |
| | 2019 | Eggenberger Eveline,<br>Sachbearbeiterin | 1965 |

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsident: | 2012 | Jordi Christian,<br>lic.iur., dipl. Handelslehrer | 1975 |
| Vizepräsidentin: | 2012 | Reutimann Daniela,<br>Ehe- und Familientherapeutin | 1967 |
| Mitglieder: | 2012 | Koch Benno,<br>Organisationsberater | 1957 |
| | 2012 | Ulrich Sabrina,<br>lic.iur. HSG | 1975 |
| | 2017 | Schindler Urs,<br>Sozialpädagoge FH | 1971 |
| Fachsekretariat: | 2012 | Grossenbacher Daniel,<br>Finanzfachmann | 1962 |
| | 2012 | Zahnd Sabrina,<br>lic.iur., Aktuarin | 1984 |
| | 2016 | Beiser Thomas,<br>dipl. Betriebswirt | 1966 |
| | 2016 | Zürcher Manuela, MLaw,<br>Rechtsanwältin, Aktuarin | 1984 |
| | 2018 | Zimmermann Denise,<br>MLaw, Aktuarin | 1991 |
| Sachbearbeiterin-nen: | 2012 | Bold Cornelia,<br>Sachbearbeiterin | 1967 |
| | 2012 | Lang Beatrice,<br>Sachbearbeiterin | 1965 |
| | 2016 | Pietrocola Claudia,<br>Sachbearbeiterin | 1968 |

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Münchwilen**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsidentin: | 2012 | Schwarz Etter Katrin, lic.iur., Rechtsanwältin | 1963 |
| Vizepräsident: | 2012 | Ziörjen-Gerosa René, Sozialpädagoge FH | 1956 |
| Mitglieder: | 2012 | Zwingli-Bühler Simone | 1957 |
| | 2016 | Messmer Simone, MLaw, Rechtsanwältin, B.A. Soziale Arbeit | 1987 |
| | 2017 | Dätwyler Rolf, lic.iur., Rechtsanwalt | 1981 |
| Fachsekretariat: | 2014 | Graf Ronald, Finanzfachmann | 1960 |
| | 2016 | Giezendanner Welsh-Armer Annina, MLaw | 1984 |
| | 2018 | Cavelti Nico, lic.iur. | 1972 |
| | 2019 | Schmid Elaine, M.Sc., Psychologin | 1987 |
| Sachbearbeiterin-nen: | 2012 | Gallo-Grillo Marianna, Sachbearbeiterin | 1971 |
| | 2012 | Steg-Ruckstuhl Cornelia, Sachbearbeiterin | 1966 |

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden**

| | Amtsantritt | | Geburtsjahr |
|---|---|---|---|
| Präsidentin: | 2012 | Semadeni Röthlisberger Claudia, lic.iur. | 1970 |
| Vizepräsidentin: | 2012 | Oberhänsli Bettina, lic.phil., Klinische Psychologin FSP | 1978 |
| Mitglieder: | 2012 | Breitenmoser Claudia, Pädagogin | 1961 |
| | 2015 | Frehner Ralf, Sozialarbeiter FH | 1985 |
| | 2017 | Schönenberger Ralf, Sozialarbeiter FH | 1985 |
| Fachsekretariat: | 2012 | Lenz Kieliger Beatrice, Betriebsökonomin FH | 1961 |
| | 2013 | Weiss Marianne, lic.iur. | 1982 |
| | 2016 | Moldovan Alina, Betriebsökonomin FH | 1983 |
| | 2016 | Schiess Sabrina, MLaw | 1990 |
| | 2018 | Tomic Filip, MLaw | 1991 |
| Sachbearbeiterinnen: | 2019 | Zonca Maria, Sekretariatsleiterin | 1973 |
| | 2019 | Münsch Karin, Sachbearbeiterin | 1971 |
| | 2019 | Sulejmani-Thalmann Jasmin, Sachbearbeiterin | 1989 |

**Friedensrichterämter**

| | |
|---|---|
| Bezirk Arbon | Minder Silvia |
| Bezirk Frauenfeld | Brägger Claudia |
| Bezirk Kreuzlingen | Scherb Walter |
| Bezirk Münchwilen | Steiner Beat |
| Bezirk Weinfelden | Greber Kenny |

**Betreibungsämter**

| | |
|---|---|
| Bezirk Arbon | Fröhlich René, Abteilungsleiter |
| Bezirk Frauenfeld | Meier Erika, Abteilungsleiterin |
| Aussenstelle Steckborn | Dubach Daniel, Leiter |
| Bezirk Kreuzlingen | Mischler Drozd Jasmin, Abteilungsleiterin |
| Bezirk Münchwilen | Sträuli Martin, Abteilungsleiter |
| Bezirk Weinfelden | Högger Hansjörg, Abteilungsleiter |
| Aussenstelle Bischofszell | Stuber Beat, Leiter |

# B. Statistische Angaben

zum Geschäftsbericht der Gerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Friedensrichterämter sowie des Konkursamts und der Betreibungsämter

## I. Obergericht

### 1. Allgemeines

Tabelle 1. Tätigkeitsübersicht

| | **2019** | 2018 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Sitzungen | **145** | 109 | 115 |
| Plenum | **5** | 2 | 1 |
| Dreierbesetzung | **140** | 107 | 114 |
| Einschreibungen | **653** | 603 | 674 |
| erstinstanzliche Verfahren | **3** | 2 | 5 |
| Berufungsverfahren | **169*** | 171* | 153* |
| Beschwerdeverfahren | **359** | 307 | 361 |
| übrige Verfahren | **122** | 126 | 198 |
| erledigte Verfahren | **615** | 592 | 720 |
| erstinstanzliche Verfahren | **2** | 3 | 2 |
| Berufungsverfahren | **163*** | 139* | 160* |
| Beschwerdeverfahren | **331** | 303 | 385 |
| übrige Verfahren | **119** | 147 | 173 |
| pendente Berufungsverfahren Ende Jahr | **87*** | 81* | 49* |
| davon Eingang vor dem 1. Januar 2019 | **5** | 2 | 6 |

* inkl. Berufungen im Summarverfahren

## 2. Zivilrechtspflege

Tabelle 2. Erstinstanzlich beurteilte Streitigkeiten

| | hängig per 1.1.19 | neu | erledigt per 31.12.19 |
|---|---|---|---|
| Geschäftsfirmen | - | - | - |
| Wettbewerbsbehinderungen | 1 | - | 1 |
| weitere Zivilsachen | - | 1 | - |
| Rückführung eines Kindes | 1 | - | 1 |
| **Total** | **2** | **3** | **2** |
| 2018 waren es | 3 | 2 | 3 |
| 2017 waren es | - | 5 | 2 |

Tabelle 3. Berufungsverfahren gegen Entscheide der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Zivilsachen

| Bezirk | Zahl | erledigt durch materiellen Entscheid | | | | erledigt durch anderen Entscheid | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unbe-gründet | be-gründet | teilweise be-gründet | Rück-weisung an Vor-instanz | Rück-zug und Aner-kennung | Ver-gleich | nicht einge-treten | ander-weitig erledigt |
| Arbon | 9 | 2 | 2 | 3 | 1 | - | - | 1 | - |
| Frauenfeld | 6 | 2 | - | 1 | 2 | - | 1 | - | - |
| Kreuzlingen | 11 | 5 | 1 | 2 | - | - | 1 | 2 | - |
| Münchwilen | 7 | 2 | 1 | 2 | - | 1 | - | 1 | - |
| Weinfelden | 6 | 2 | - | 2 | - | - | 1 | 1 | - |
| Rückweisung BuGer | 1 | - | - | 1 | - | - | - | - | - |
| **Total** | **40** | **13** | **4** | **11** | **3** | **1** | **3** | **5** | **-** |
| 2018 waren es | 44 | 20 | 7 | 8 | 2 | 1 | 3 | 3 | - |
| 2017 waren es | 54 | 23 | 5 | 5 | 13 | - | 2 | 3 | 3 |

In diesen 40 Berufungsverfahren waren 59 Berufungen sowie drei Anschlussberufungen zu beurteilen.

**Die erledigten Berufungsverfahren verteilten sich auf die folgenden Rechtsgebiete:**

| | |
|---|---|
| Personenrecht | |
| - Schutz der Persönlichkeit | 4 |
| Familienrecht | |
| - Ehescheidung | 6 |
| - Unterhalt | 6 |
| Erbrecht | |
| - Erbteilung | 2 |
| - übriges Erbrecht | 1 |
| Sachenrecht | |
| - Eigentum | 1 |
| - beschränkte dingliche Rechte | 1 |
| Obligationenrecht | |
| - Kauf und Tausch | 2 |
| - Miete | 3 |
| - Arbeitsvertrag | 2 |
| - Werkvertrag | 1 |
| - Auftrag | 4 |
| - Lizenzvertrag | 1 |
| - aktienrechtliche Verantwortlichkeit | 1 |
| Betreibungsrechtliche Prozesse | |
| - Aberkennung | 4 |
| Übriges Zivilrecht | |
| - Versicherungsvertrag | 1 |

Tabelle 3a. Berufungsverfahren gegen Entscheide der Einzelrichterinnen und Einzelrichter im summarischen Verfahren

| Bezirk | Zahl | erledigt durch materiellen Entscheid | | | | erledigt durch anderen Entscheid | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unbe-gründet | be-gründet | teilweise be-gründet | Rück-weisung an Vor-instanz | Rück-zug und Aner-kennung | Ver-gleich | nicht einge-treten | ander-weitig erledigt |
| Arbon | 7 | 4 | 1 | 2 | - | - | - | - | - |
| Frauenfeld | 2 | 1 | - | - | - | - | - | 1 | - |
| Kreuzlingen | 4 | 2 | - | - | - | - | - | 1 | 1 |
| Münchwilen | 9 | 9 | - | - | - | - | - | - | - |
| Weinfelden | 9 | 4 | 1 | 1 | 1 | - | 1 | 1 | - |
| Rückweisung BuGer | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | - |
| **Total** | **32** | **21** | **2** | **3** | **1** | **-** | **1** | **3** | **1** |
| 2018 waren es | 26 | 16 | 3 | 1 | - | 4 | - | 2 | - |
| 2017 waren es | 43 | 36 | - | 3 | 3 | 1 | - | - | - |

In diesen 32 Berufungsverfahren waren 36 Berufungen zu beurteilen.

**Die erledigten Berufungsverfahren verteilten sich auf die folgenden Rechtsgebiete:**

| | |
|---|---|
| Personenrecht | |
| - Schutz der Persönlichkeit | 2 |
| Familienrecht | |
| - Eheschutzmassnahmen | 17 |
| - vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsprozess | 1 |
| - Unterhalt | 3 |
| Erbrecht | |
| - Willensvollstrecker | 1 |
| - Erbteilung | 1 |
| Sachenrecht | |
| - Stockwerkeigentümergemeinschaft | 1 |
| - Bauhandwerkerpfandrecht | 1 |
| Obligationenrecht | |
| - Miete | 5 |

Tabelle 4. Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Zivilsachen nach Herkunft und Erledigungsart

| Herkunft | Zahl | abgewiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rück-weisung an Vorinstanz | nicht eingetreten | anderweitig erledigt* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Arbon | 21 | 13 | 3 | - | 1 | 3 | 1 |
| Frauenfeld | 22 | 13 | 4 | - | - | 3 | 2 |
| Kreuzlingen | 15 | 10 | 3 | - | - | 2 | - |
| Münchwilen | 14 | 6 | 1 | 1 | - | 5 | 1 |
| Weinfelden | 16 | 9 | 1 | - | - | 4 | 2 |
| Friedensrichterämter | 2 | - | - | - | - | 1 | 1 |
| Übrige | 3 | - | - | - | 2 | 1 | - |
| **Total** | **93** | **51** | **12** | **1** | **3** | **19** | **7** |
| 2018 waren es | 93 | 55 | 11 | 4 | 3 | 14 | 6 |
| 2017 waren es | 151 | 95 | 16 | 8 | 7 | 12 | 13 |

* inklusive Rückzug und Anerkennung

In diesen 93 Beschwerdeverfahren waren 95 Beschwerden zu beurteilen.

Tabelle 5. Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Zivilsachen nach Gegenstand und Erledigungsart

| Gegenstand | Zahl | abge-wiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rückwei-sung an Vorinstanz | nicht eingetreten | ander-weitig erledigt* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **SchKG** | | | | | | | |
| - Rechtsöffnung | 41 | 20 | 6 | 1 | 1 | 11 | 2 |
| - Konkurseröffnung | 18 | 9 | 4 | - | - | 3 | 2 |
| - übrige Beschwerden nach SchKG | 2 | 1 | - | - | - | - | 1 |
| **Klares Recht** | | | | | | | |
| - Ausweisung | 4 | 2 | 1 | - | - | 1 | - |
| - übrige Beschwerden | - | - | - | - | - | - | - |
| **ZGB/OR** | | | | | | | |
| - ZGB | - | - | - | - | - | - | - |
| - OR | 8 | 3 | 1 | - | 1 | 2 | 1 |
| **ZPO** | | | | | | | |
| - Kostenbeschwerden | 9 | 8 | - | - | - | 1 | - |
| - Erledigungsentscheide | - | - | - | - | - | - | - |
| - unentgeltliche Rechtspflege | 6 | 4 | - | - | 1 | - | 1 |
| - übrige Beschwerden | 4 | 3 | - | - | - | 1 | - |
| **Total** | **93** | **51** | **12** | **1** | **3** | **19** | **7** |
| 2018 waren es | 93 | 55 | 11 | 4 | 3 | 14 | 6 |
| 2017 waren es | 151 | 95 | 16 | 8 | 7 | 12 | 13 |

* inklusive Rückzug und Anerkennung

Tabelle 6. Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Herkunft und Erledigungsart

| Herkunft | Zahl | abgewiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rück-weisung an Vorinstanz | nicht eingetreten | anderweitig erledigt* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Arbon | 12 | 7 | - | 1 | 1 | - | 3 |
| Frauenfeld | 11 | 4 | 1 | 3 | 1 | - | 2 |
| Kreuzlingen | 13 | 6 | 1 | 1 | - | 2 | 3 |
| Münchwilen | 14 | 10 | - | - | 2 | 2 | - |
| Weinfelden | 24 | 14 | 2 | - | 1 | 3 | 4 |
| **Total** | **74** | **41** | **4** | **5** | **5** | **7** | **12** |
| 2018 waren es | 79 | 43 | 6 | 6 | 12 | 2 | 10 |
| 2017 waren es | 78 | 50 | 1 | 4 | 5 | 2 | 16 |

* inklusive Rückzug und Anerkennung

Tabelle 7. Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Gegenstand und Erledigungsart

| Gegenstand | Zahl | abge-wiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rückwei-sung an Vorinstanz | nicht eingetreten | ander-weitig erledigt* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| - Beistandschaft | 38 | 25 | 2 | 1 | 3 | 4 | 3 |
| - Fürsorgerische Unterbringung | 12 | 5 | 1 | 3 | - | - | 3 |
| - übrige Beschwerden | 24 | 11 | 1 | 1 | 2 | 3 | 6 |
| **Total** | **74** | **41** | **4** | **5** | **5** | **7** | **12** |
| 2018 waren es | 79 | 43 | 6 | 6 | 12 | 2 | 10 |
| 2017 waren es | 78 | 50 | 1 | 4 | 5 | 2 | 16 |

* inklusive Rückzug und Anerkennung

## 3. Strafrechtspflege

Tabelle 8. Berufungsverfahren gegen Urteile der Bezirksgerichte

| Bezirk | Zahl | erledigt durch materiellen Entscheid | | | | erledigt durch anderen Entscheid | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unbe-gründet | be-gründet | teilweise be-gründet | Rückwei-sung an Vorinstanz | Rückzug | nicht einge-treten | ander-weitig erledigt |
| Arbon | 20 | 4 | - | 3 | - | 7 | 6 | - |
| Frauenfeld | 20 | 10 | 2 | 3 | - | 4 | 1 | - |
| Kreuzlingen | 15 | 3 | 2 | 3 | - | 7 | - | - |
| Münchwilen | 12 | 2 | - | 2 | - | 7 | 1 | - |
| Weinfelden | 21 | 6 | 1 | 6 | 1 | 4 | 2 | 1 |
| Rückweisung BuGer | 3 | - | - | 2 | - | 1 | - | - |
| **Total** | **91** | **25** | **5** | **19** | **1** | **30** | **10** | **1** |
| 2018 waren es | 69 | 19 | 2 | 16 | - | 20 | 12 | - |
| 2017 waren es | 63 | 20 | 3 | 7 | 3 | 22 | 8 | - |

In diesen 91 Berufungsverfahren waren 112 Berufungen sowie neun Anschlussberufungen zu beurteilen.

**Die Berufungen wurden eingelegt:**

- von der Staatsanwaltschaft: 23 Fälle
- von den Angeklagten: 72 Fälle
- von den Privatklägern: 17 Fälle

**Die erledigten Berufungsverfahren hatten folgende Hauptdelikte zum Gegenstand:**

| | |
|---|---|
| Strafgesetzbuch | |
| - Delikte gegen Leib und Leben | 12 |
| - Delikte gegen das Vermögen | 17 |
| - Ehrverletzungen | 2 |
| - Delikte gegen die Freiheit | 9 |
| - Delikte gegen die sexuelle Integrität | 11 |
| - gemeingefährliche Delikte | 3 |
| - Urkundenfälschung | 2 |
| - Delikte gegen den öffentlichen Frieden | 2 |
| - Delikte gegen die öffentliche Gewalt | 1 |
| - Delikte gegen die Rechtspflege | 2 |
| Bundesgesetz über den Strassenverkehr | 17 |
| Bundesgesetz über die Betäubungsmittel | 8 |
| Nebenstrafrecht des Bundes | 4 |
| Kantonales Strafrecht | 1 |

Tabelle 9. Beschwerdeverfahren nach Herkunft und Erledigungsart

| Herkunft | Zahl | abge-wiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rückwei-sung an Vorinstanz | nicht eingetreten | anderweitig erledigt* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Generalstaatsanwaltschaft | 5 | 5 | - | - | - | - | - |
| Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle | 11 | 1 | - | - | 6 | 2 | 2 |
| Staatsanwaltschaft Bischofszell | 38 | 13 | 5 | 4 | 4 | 9 | 3 |
| Staatsanwaltschaft Frauenfeld | 40 | 12 | 2 | 2 | 6 | 12 | 6 |
| Staatsanwaltschaft Kreuzlingen | 15 | 3 | 2 | - | 5 | 4 | 1 |
| Jugendanwaltschaft | 2 | - | - | - | - | 2 | - |
| Zwangsmassnahmengericht | 25 | 12 | 1 | 4 | 1 | 3 | 4 |
| Bezirksgerichte | 8 | 4 | - | 1 | 2 | 1 | - |
| Übrige | 10 | 8 | - | - | - | 1 | 1 |
| Rückweisung Bundesgericht | - | - | - | - | - | - | - |
| **Total** | **154** | **58** | **10** | **11** | **24** | **34** | **17** |
| 2018 waren es | 120 | 57 | 18 | 5 | 12 | 13 | 15 |
| 2017 waren es | 140 | 52 | 15 | 8 | 25 | 24 | 16 |

* inklusive Rückzug und Anerkennung

Tabelle 10. Beschwerdeverfahren nach Gegenstand und Erledigungsart

| Gegenstand | Zahl | abge-wiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rückwei-sung an Vorinstanz | nicht eingetreten | ander-weitig erledigt* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung | 15 | 6 | 2 | - | 3 | 2 | 2 |
| Nichtanhandnahme / Einstellung | 62 | 21 | 2 | 2 | 12 | 23 | 2 |
| Untersuchungshaft / Sicherheitshaft | 26 | 10 | 1 | 5 | 1 | 3 | 6 |
| Zwangsmassnahmen | 15 | 2 | 1 | 3 | 1 | 4 | 4 |
| Beweis | - | - | - | - | - | - | - |
| Ausstand | 10 | 8 | 1 | - | - | - | 1 |
| Kosten | 4 | 2 | 1 | - | 1 | - | - |
| Verfahrenserledigung Gerichte | 1 | - | - | - | 1 | - | - |
| Übrige Beschwerden | 21 | 9 | 2 | 1 | 5 | 2 | 2 |
| **Total** | **154** | **58** | **10** | **11** | **24** | **34** | **17** |
| 2018 waren es | 120 | 57 | 18 | 5 | 12 | 13 | 15 |
| 2017 waren es | 140 | 52 | 15 | 8 | 25 | 24 | 16 |

* inklusive Rückzug und Anerkennung

## 4. Tätigkeit als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Tabelle 11. Gesuche und Beschwerden

| Gegenstand | Zahl | abgewiesen | geschützt | teilweise geschützt | Rückweisung an Vorinstanz | Rückzug | nicht eingetreten | anderweitig erledigt | durchschnittliche Verfahrensdauer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Als obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter | 9 | 9 | - | - | - | - | - | - | 39 Tage |
| Als Aufsichtsbehörde im Konkurswesen | | | | | | | | | |
| - Gesuche | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - Beschwerden | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | 112 Tage |
| **Total** | **10** | **10** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** | **46 Tage** |
| 2018 waren es | 11 | 6 | - | 1 | - | - | 2 | 2 | 71 Tage |
| 2017 waren es | 16 | 15 | - | - | 1 | - | - | - | 43 Tage |

# II. Vom Bundesgericht erledigte Fälle

Tabelle 12. Art des Rechtsmittels und der Erledigung

| | Zahl | abge-wiesen | geschützt | teilweise geschützt | nicht einge-treten | ander-weitig erledigt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Beschwerde | | | | | | |
| in Zivilsachen | 52 | 23 | 5 | - | 23 | 1 |
| in Strafsachen | 34 | 10 | 6 | 1 | 16 | 1 |
| in Betreibungssachen | 2 | 1 | - | - | 1 | - |
| **Total** | **88** | **34** | **11** | **1** | **40** | **2** |
| 2018 waren es | 92 | 24 | 9 | 6 | 48 | 5 |
| 2017 waren es | 115 | 40 | 4 | 5 | 57 | 9 |

# III. Zwangsmassnahmengericht

Tabelle 13. Tätigkeitsübersicht

| | Total Erledigungen | Haftfälle | | | | Überwachungsmassnahmen | | | weitere Fälle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Anordnung | Verlängerung | Überprüfung | übrige Fälle | Post- und Fernmeldeverkehr | technische Überwachungsgeräte | übrige Fälle | |
| **Total** | **404** | **102** | **52** | **18** | **43** | **107** | **17** | **52** | **13** |
| 2018 waren es | 316 | 99 | 30 | 11 | 45 | 82 | 1 | 33 | 15 |
| 2017 waren es | 402 | 94 | 54 | 18 | 55 | 131 | 14 | 27 | 9 |

# IV. Bezirksgerichte

## 1. Geschäftsführung der Bezirksgerichte (ohne eherechtliche Verfahren)

Tabelle 14. Tätigkeitsübersicht

| Bezirk | Sitzungen* | Einschreibungen | Pendenzen Ende Jahr | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Total | davon Eingang vor dem 1.1.2019 | von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen** |
| Arbon | 71 | 96 | 72 | 19 | 2 |
| Frauenfeld | 69 | 85 | 56 | 12 | 3 |
| Kreuzlingen | 67 | 64 | 63 | 29 | - |
| Münchwilen | 55 | 65 | 44 | 15 | - |
| Weinfelden | 100 | 88 | 65 | 16 | 7 |
| **Total** | **362** | **398** | **300** | **91** | **12** |
| 2018 waren es | 421 | 456 | 328 | 114 | 6 |
| 2017 waren es | 416 | 512 | 373 | 102 | 5 |

* inklusive eherechtliche Verfahren

** Als unechte Pendenzen gelten insbesondere Verfahren, die zufolge Konkurses einer Partei sistiert sind, ebenso Opferhilfeprozesse, die nur zur Fristwahrung eingeleitet wurden, und ähnliche Prozesse.

## A. Zivilrechtspflege

Tabelle 15. Erledigte Prozesse nach Gegenstand

| Bezirk | Zahl | Gegenstand | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Personenrecht | Familienrecht | Erbrecht | Sachenrecht | Obligationenrecht | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht | andere zivilrechtliche Streitigkeiten |
| Arbon | 19 | 1 | - | 1 | 2 | 11 | 2 | 2 |
| Frauenfeld | 7 | - | - | 3 | 1 | 3 | - | - |
| Kreuzlingen | 25 | - | - | 1 | 1 | 20 | 3 | - |
| Münchwilen | 53 | 19 | 10 | 3 | 1 | 20 | - | - |
| Weinfelden | 18 | - | - | 5 | 1 | 9 | 3 | - |
| **Total** | **122** | **20** | **10** | **13** | **6** | **63** | **8** | **2** |
| 2018 waren es | 132 | 13 | 11 | 6 | 16 | 76 | 8 | 2 |
| 2017 waren es | 142 | 16 | 6 | 7 | 15 | 81 | 15 | 2 |

Tabelle 16. Erledigte Prozesse nach Erledigungsart

| Bezirk | Zahl | erledigt durch | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | materieller Entscheid | anderer Entscheid | | |
| | | | Vergleich | Rückzug und Anerkennung | Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten |
| Arbon | 19 | 4 | 10 | 1 | 4 |
| Frauenfeld | 7 | 4 | 3 | - | - |
| Kreuzlingen | 25 | 7 | 7 | 4 | 7 |
| Münchwilen | 53 | 30 | 9 | 9 | 5 |
| Weinfelden | 18 | 3 | 9 | 4 | 2 |
| **Total** | **122** | **48** | **38** | **18** | **18** |
| 2018 waren es | 132 | 66 | 24 | 26 | 16 |
| 2017 waren es | 142 | 52 | 41 | 32 | 17 |

## B. Strafrechtspflege

Tabelle 17. Überweisungen und Erledigungen der Bezirksgerichte in Fünferbesetzung

| Bezirk | Überweisungen | | | | | Erledigungen | | | Pendenzen Ende Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pendenzen aus Vorjahr | Neueingänge | Total | Verfahrensart | | Urteil | Beschluss/ Verfügung | Total | |
| | | | | ordentliches Verfahren | abgekürztes Verfahren | | | | |
| Arbon | 4 | 8 | 12 | 10 | 2 | 4 | 3 | 7 | 5 |
| Frauenfeld | 10 | 14 | 24 | 24 | - | 9 | 8 | 17 | 7 |
| Kreuzlingen | 20 | 2 | 22 | 22 | - | 15 | 1 | 16 | 6 |
| Münchwilen | 4 | - | 4 | 4 | - | 4 | - | 4 | - |
| Weinfelden | 3 | 9 | 12 | 12 | - | 2 | - | 2 | 10 |
| **Total** | **41** | **33** | **74** | **72** | **2** | **34** | **12** | **46** | **28** |
| 2018 waren es | 38 | 40 | 78 | 72 | 6 | 23 | 14 | 37 | 41 |
| 2017 waren es | 28 | 36 | 64 | 61 | 3 | 21 | 5 | 26 | 38 |

Tabelle 18. Überweisungen und Erledigungen der Bezirksgerichte in Dreierbesetzung

| Bezirk | Überweisungen | | | | | | | | Erledigungen | | | Pendenzen Ende Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pendenzen aus Vorjahr | Neueingänge | Total | Verfahrensart | | | | | Urteil | Beschluss / Verfügung | Total | |
| | | | | ordentliches Verfahren | abgekürztes Verfahren | Einsprachever-fahren | Jugendstrafver-fahren | Nachverfahren | | | | |
| Arbon | 25 | 71 | 96 | 41 | 9 | 45 | - | 1 | 44 | 11 | 55 | 41 |
| Frauenfeld | 25 | 56 | 81 | 26 | 12 | 40 | - | 3 | 42 | 21 | 63 | 18 |
| Kreuzlingen | 26 | 48 | 74 | 42 | 10 | 21 | - | 1 | 44 | 6 | 50 | 24 |
| Münchwilen | 17 | 34 | 51 | 23 | 3 | 22 | 1 | 2 | 24 | 9 | 33 | 18 |
| Weinfelden | 22 | 55 | 77 | 29 | 10 | 33 | 1 | 4 | 42 | 15 | 57 | 20 |
| **Total** | **115** | **264** | **379** | **161** | **44** | **161** | **2** | **11** | **196** | **62** | **258** | **121** |
| 2018 waren es | 154 | 293 | 447 | 174 | 67 | 167 | 5 | 34 | 250 | 82 | 332 | 115 |
| 2017 waren es | 121 | 330 | 451 | 157 | 78 | 175 | 3 | 38 | 208 | 89 | 297 | 154 |

## 2. Geschäftsführung der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in eherechtlichen Verfahren

Tabelle 19. Tätigkeitsübersicht (ohne summarische Verfahren)

| Bezirk | Einschreibungen | Pendenzen Ende Jahr | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Total | davon Eingang vor dem 1.1.2019 | von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen* |
| Arbon | 162 | 65 | 9 | - |
| Frauenfeld | 181 | 54 | 2 | - |
| Kreuzlingen | 125 | 51 | 8 | - |
| Münchwilen | 120 | 37 | 4 | - |
| Weinfelden | 115 | 35 | 6 | - |
| **Total** | **703** | **242** | **29** | **-** |
| 2018 waren es | 630 | 221 | 36 | - |
| 2017 waren es | 661 | 230 | 36 | - |

* Als unechte Pendenzen gelten insbesondere sistierte Verfahren.

Tabelle 20. Erledigte Prozesse nach Gegenstand, Erledigungsart und Instanz

| Bezirk | Zahl | Gegenstand | | | Erledigungsart | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Bezirksgericht | | | | Einzelrichterin oder Einzelrichter | | | |
| | | | | | | anderer Entscheid | | | | anderer Entscheid | | |
| | | Ehescheidungs-/ Ehetrennungsverfahren | Abänderungsklagen | Eheungültigkeit/ Ehenichtigkeit | materieller Entscheid | Vergleich | Rückzug/ Anerkennung | Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten | materieller Entscheid | Vergleich | Rückzug/ Anerkennung | Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten |
| Arbon | 148 | 123 | 24 | 1 | 7 | - | - | - | 119 | 1 | 16 | 5 |
| Frauenfeld | 162 | 144 | 18 | - | 4 | 2 | - | 3 | 137 | 4 | 9 | 3 |
| Kreuzlingen | 126 | 99 | 27 | - | 3 | - | - | - | 83 | 20 | 20 | - |
| Münchwilen | 122 | 115 | 7 | - | 4 | - | - | 1 | 104 | 2 | 10 | 1 |
| Weinfelden | 124 | 111 | 13 | - | 29 | 2 | 4 | 3 | 79 | - | 4 | 3 |
| **Total** | **682** | **592** | **89** | **1** | **47** | **4** | **4** | **7** | **522** | **27** | **59** | **12** |
| 2018 waren es | 639 | 558 | 79 | 2 | 45 | 6 | 4 | 5 | 493 | 21 | 53 | 12 |
| 2017 waren es | 641 | 546 | 93 | 2 | 62 | 3 | 7 | 10 | 447 | 31 | 64 | 17 |

## 3. Geschäftsführung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter

Tabelle 21. Tätigkeitsübersicht (ohne eherechtliche und summarische Verfahren)

| Bezirk | Sitzungen* | Einschreibungen | Pendenzen Ende Jahr | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Total | davon Eingang vor dem 1.1.2019 | von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen** |
| Arbon | 79 | 115 | 57 | 13 | 6 |
| Frauenfeld | 207 | 65 | 22 | 1 | - |
| Kreuzlingen | 143 | 79 | 43 | 9 | 1 |
| Münchwilen | 83 | 37 | 24 | 7 | - |
| Weinfelden | 136 | 56 | 52 | 32 | 26 |
| **Total** | **648** | **352** | **198** | **62** | **33** |
| 2018 waren es | 718 | 323 | 197 | 62 | - |
| 2017 waren es | 757 | 511 | 261 | 19 | - |

* inklusive eherechtliche Verfahren

** Als unechte Pendenzen gelten insbesondere Verfahren, die zufolge Konkurses einer Partei sistiert sind, ebenso Opferhilfeprozesse, die nur zur Fristwahrung eingeleitet wurden, und ähnliche Prozesse.

Tabelle 22. Erledigte Prozesse nach Verfahren und Gegenstand

| Bezirk | Zahl | Verfahrensart | | Gegenstand | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ordent-lich | verein-facht | Per-sonen-recht | Familien-recht | Erbrecht | Sachen-recht | Obliga-tionen-recht | Schuldbe-treibungs- und Konkurs-recht | andere zivilrecht-liche Streitig-keiten |
| Arbon | 104 | 2 | 102 | - | 23 | 1 | 1 | 75 | 4 | - |
| Frauenfeld | 68 | 7 | 61 | 2 | 14 | - | 4 | 45 | 2 | 1 |
| Kreuzlingen | 73 | 17 | 56 | 2 | 17 | - | 6 | 44 | 4 | - |
| Münchwilen | 46 | 10 | 36 | - | - | 1 | 2 | 42 | 1 | - |
| Weinfelden | 49 | 1 | 48 | - | 10 | - | 2 | 33 | 4 | - |
| **Total** | **340** | **37** | **303** | **4** | **64** | **2** | **15** | **239** | **15** | **1** |
| 2018 waren es | 380 | 35 | 345 | 1 | 57 | 1 | 11 | 294 | 16 | - |
| 2017 waren es | 387 | 21 | 366 | 4 | 44 | 3 | 28 | 285 | 22 | 1 |

Tabelle 23. Erledigte Prozesse nach Erledigungsart

| Bezirk | Zahl | nach Erledigungsart | | | | Rechtshilfeeinvernahmen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | materieller Entscheid | anderer Entscheid | | | |
| | | | Vergleich | Rückzug und Anerkennung | Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten | |
| Arbon | 104 | 37 | 32 | 19 | 16 | 6 |
| Frauenfeld | 68 | 28 | 23 | 8 | 9 | - |
| Kreuzlingen | 73 | 19 | 24 | 19 | 11 | 2 |
| Münchwilen | 46 | 16 | 21 | 7 | 2 | - |
| Weinfelden | 49 | 19 | 19 | 5 | 6 | 3 |
| **Total** | **340** | **119** | **119** | **58** | **44** | **11** |
| 2018 waren es | 380 | 113 | 133 | 100 | 34 | 7 |
| 2017 waren es | 387 | 139 | 143 | 68 | 37 | 22 |

Tabelle 24. Einzelrichterliche Tätigkeit im summarischen Verfahren (ohne SchKG)

| Bezirk | klares Recht | | vorsorgliche Massnahmen Ehescheidung / -trennung | Eheschutzmassnahmen | Vormerkung von Bauhandwerkerpfandrechten | Kraftloserklärung von Wertpapieren | übrige Verfügungen nach ZGB und OR | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausweisung von Mietern und Pächtern | andere | | | | | | |
| Arbon | 44 | 29 | 14 | 49 | 10 | 14 | 97 | 257 |
| Frauenfeld | 27 | 4 | 36 | 57 | 12 | 11 | 107 | 254 |
| Kreuzlingen | 18 | 12 | 8 | 38 | 11 | 5 | 87 | 179 |
| Münchwilen | 12 | 3 | 10 | 32 | 2 | 9 | 106 | 174 |
| Weinfelden | 19 | 4 | 26 | 50 | 8 | 10 | 97 | 214 |
| **Total** | **120** | **52** | **94** | **226** | **43** | **49** | **494** | **1'078** |
| 2018 waren es | 130 | 41 | 70 | 231 | 48 | 43 | 510 | 1'073 |
| 2017 waren es | 148 | 47 | 70 | 243 | 115 | 51 | 506 | 1'180 |

Tabelle 25. Einzelrichterliche Tätigkeit im summarischen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

| Bezirk | Rechts-öffnungs-gesuche | Konkurs-begehren | Insolvenz-erklärun-gen | Konkurs-eröff-nungen | Fest-stellung neuen Ver-mögens | Arrest-gesuche | übrige Ent-scheide nach SchKG | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Arbon | 325 | 97 | 24 | 92 | 24 | 8 | 101 | 671 |
| Frauenfeld | 236 | 87 | 12 | 27 | 13 | 8 | 111 | 494 |
| Kreuzlingen | 206 | 92 | 6 | 26 | 11 | 12 | 117 | 470 |
| Münchwilen | 149 | 140 | 12 | 43 | 22 | 2 | 11 | 379 |
| Weinfelden | 250 | 111 | 25 | 72 | 15 | 9 | 159 | 641 |
| **Total** | **1'166** | **527** | **79** | **260** | **85** | **39** | **499** | **2'655** |
| 2018 waren es | 1'235 | 494 | 52 | 199 | 112 | 31 | 421 | 2'544 |
| 2017 waren es | 1'225 | 461 | 64 | 211 | 209 | 37 | 451 | 2'658 |

Tabelle 26. Beschwerden gegen die Betreibungsämter

| Bezirk | Zahl | Erledigungsart | | | | | durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | abgewiesen | geschützt | teilweise geschützt | nicht eingetreten | anderweitig erledigt | |
| Arbon | 15 | 7 | 3 | - | - | 5 | 76 |
| Frauenfeld | 3 | 1 | - | - | - | 2 | 39 |
| Kreuzlingen | 11 | 2 | - | - | 4 | 5 | 26 |
| Münchwilen | 2 | 2 | - | - | - | - | 61 |
| Weinfelden | 16 | 4 | 2 | 1 | 6 | 3 | 38 |
| **Total** | **47** | **16** | **5** | **1** | **10** | **15** | **48** |
| 2018 waren es | 42 | 19 | 4 | 2 | 8 | 9 | 46 |
| 2017 waren es | 47 | 28 | 2 | 4 | 9 | 4 | 66 |

# V. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Tabelle 27. Tätigkeitsübersicht

| Bezirk | eröffnete Verfahren | erledigte Verfahren | Pendenzen Ende Jahr |
|---|---|---|---|
| Arbon | 1'741 | 1'814 | 425 |
| Frauenfeld | 1'557 | 1'523 | 317 |
| Kreuzlingen | 1'062 | 1'117 | 233 |
| Münchwilen | 1'019 | 1'053 | 158 |
| Weinfelden | 1'788 | 1'834 | 469 |
| **Total** | **7'167** | **7'341** | **1'602** |
| 2018 waren es | 6'708 | 6'433 | 1'776 |
| 2017 waren es | 6'706 | 6'616 | 1'501 |

Tabelle 28. Erledigte Verfahren nach Gegenstand

| Bezirk | Fürsorgerische Unterbringung | Prüfung gesetzlicher Massnahmen | Änderung gesetzlicher Massnahmen | Aufhebung gesetzlicher Massnahmen | Berichts- und Rechnungsprüfung | Inventar | Patientenverfügung | übrige Verfahren | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Arbon | 14 | 198 | 74 | 73 | 624 | 98 | 1 | 732 | 1'814 |
| Frauenfeld | 25 | 301 | 37 | 46 | 574 | 44 | - | 496 | 1'523 |
| Kreuzlingen | 29 | 161 | 62 | 41 | 378 | 76 | - | 370 | 1'117 |
| Münchwilen | 8 | 163 | 68 | 60 | 368 | 40 | - | 346 | 1'053 |
| Weinfelden | 26 | 288 | 96 | 70 | 578 | 54 | 1 | 721 | 1'834 |
| **Total** | **102** | **1'111** | **337** | **290** | **2'522** | **312** | **2** | **2'665** | **7'341** |
| 2018 waren es | 95 | 1'034 | 282 | 256 | 2'180 | 259 | 2 | 2'325 | 6'433 |
| 2017 waren es | 68 | 1'151 | 250 | 303 | 2'318 | 265 | 3 | 2'322 | 6'616 |

Tabelle 29. Errichtete und abgeschlossene Massnahmen

| Bezirk | errichtete Massnahmen | | | von auswärts über-nommene Mass-nahmen | abge-schlossene Mass-nahmen | nach auswärts übertragene Mass-nahmen | laufende Mass-nahmen per 31.12.2019 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Total | neu errichtete | von Gerichten zum Vollzug ange-ordnete | | | | |
| Arbon | 124 | 117 | 7 | 24 | 147 | 16 | 921 |
| Frauenfeld | 125 | 118 | 7 | 28 | 103 | 22 | 942 |
| Kreuzlingen | 117 | 108 | 9 | 19 | 104 | 16 | 619 |
| Münchwilen | 98 | 92 | 6 | 14 | 89 | 19 | 592 |
| Weinfelden | 144 | 116 | 28 | 29 | 115 | 20 | 865 |
| **Total** | **608** | **551** | **57** | **114** | **558** | **93** | **3'939** |
| 2018 waren es | 550 | 523 | 27 | 95 | 527 | 95 | 3'868 |
| 2017 waren es | 1'403 | 533 | 22 | 100 | 531 | 115 | 3'845 |

# VI. Friedensrichterämter

Tabelle 30. Geschäftsumfang

| Bezirk | Als Sühnebeamter | | | Als Einzelrichter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Total | Ver-gleich/ Rückzug | erteilte Klagebe-willi-gungen | Total | Urteils-vor-schlag | mate-rieller Ent-scheid |
| Arbon | 251 | 101 | 150 | 23 | 20 | 3 |
| Frauenfeld | 243 | 141 | 102 | 30 | 30 | - |
| Kreuzlingen | 206 | 112 | 94 | 14 | 12 | 2 |
| Münchwilen | 154 | 85 | 69 | 19 | 17 | 2 |
| Weinfelden | 220 | 156 | 64 | 23 | 23 | - |
| **Total** | **1'074** | **595** | **479** | **109** | **102** | **7** |
| 2018 waren es | 1'114 | 605 | 509 | 107 | 58 | 49 |
| 2017 waren es | 1'181 | 555 | 626 | 94 | 54 | 40 |

# VII. Konkursamt

Tabelle 31. Geschäftsumfang

| | **2019** | 2018 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Pendenzen aus dem Vorjahr | **196** | 149 | 195 |
| Neueingänge | **385** | 349 | 329 |
| Erledigungen im Berichtsjahr | **581** | 302 | 375 |
| Pendenzen Ende Jahr | **191** | 196 | 149 |
| **Konkurseröffnungen** | | | |
| Firmenkonkurse | **150** | 137 | 147 |
| Privatkonkurse (Insolvenzerklärungen) | **31** | 30 | 24 |
| Nachlasskonkurse (ausgeschlagene Erbschaften) | **204** | 182 | 158 |
| Total Neueingänge | **385** | 349 | 329 |
| **Konkurserledigungen** | | | |
| Widerruf | **4** | 4 | 2 |
| Aufhebung des Konkurses | **4** | 4 | 7 |
| Einstellung mangels Aktiven | **199** | 173 | 203 |
| Schlusserklärung | | | |
| nach summarischem Verfahren | **183** | 121 | 163 |
| nach ordentlichem Verfahren | **-** | - | - |
| Total Konkurserledigungen | **390** | 302 | 375 |

# VIII. Betreibungsämter

Tabelle 32. Geschäftsumfang

| | Zahlungsbefehle | Pfändungsvollzüge | Verwertungen |
|---|---|---|---|
| Arbon | 16'451 | 9'016 | 6'061 |
| Frauenfeld | 16'699 | 8'785 | 7'885 |
| Kreuzlingen | 10'743 | 4'801 | 3'096 |
| Münchwilen | 11'002 | 5'287 | 3'238 |
| Weinfelden | 13'541 | 6'651 | 4'961 |
| **Total** | **68'436** | **34'540** | **25'241** |
| 2018 waren es | 68'252 | 40'094 | 28'993 |
| 2017 waren es | 69'237 | 42'557 | 31'092 |

# C. Entscheide

## des Obergerichts

## und

## des Obergerichtspräsidiums

# I. BUNDESRECHT

## 1. Voraussetzungen für eine Kompetenzattraktion bei objektiver Klagenhäufung (Art. 5 Abs. 1 lit. a, 90 ZPO; § 26 Abs. 3 ZSRG)

1. a) Die X ist eine Werbeagentur und produziert unter anderem Werbefilme. Die Y ist im Bereich der analogen und digitalen Fotografie tätig. Die X ist gemäss eigenen Angaben seit Jahren für die Y tätig. Aus dieser Geschäftsbeziehung machte X verschiedene Forderungen gegen die Y geltend. Vor Vorinstanz stellte sie folgende Rechtsbegehren:

"1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 21'233.34 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 6. August 2016 zu bezahlen.

2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 105'516.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 25. Januar 2017 zu bezahlen.

3. Es sei die Beklagte

a. unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB im Unterlassungsfall zu verpflichten, der Klägerin binnen 30 Tagen seit Rechtskraft des entsprechenden Urteils über die von der Beklagten für die Werbeschaltung beziehungsweise Ausstrahlung der Filme 'A', 'B' und 'C' über sämtliche Medienkanäle (TV, Internet usw.) im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 an Drittanbieter wie Mediaagenturen, Mediaunternehmen, Vermarktungsagenturen usw., welche die Filme 'A', 'B' und 'C' ausgestrahlt und/oder die Ausstrahlung organisiert und/oder die Vermarktung der Filme vorgenommen

haben, bezahlten und/oder noch zu bezahlenden Gebühren, abzüglich Rabatte und Honorare der Mediaagenturen, Mediaunternehmen und Vermarktungsagenturen (hierin 'netto Mediagebühren' genannt) Rechenschaft abzulegen. Dazu seien sämtliche zur Bezifferung und Kontrolle der netto Mediagebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und Informationen, Belege und Unterlagen herauszugeben, insbesondere aber Rapporte über den Ausstrahlungszeitpunkt und die Ausstrahlungsdauer sowie Kostenabrechnungen und Rechnungen der Drittanbieter wie Mediaagenturen, Mediaunternehmen, Vermarktungsagenturen usw.

b. zu verpflichten, der Klägerin mindestens Fr. 285'120.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 25. Januar 2017 zu bezahlen, unter dem Vorbehalt der Nachbezifferung nach erfolgter Rechenschaft gemäss Rechtsbegehren 3a vorstehend.

4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 162'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 25. Januar 2017 zu bezahlen.

5. Es sei der Rechtsvorschlag (…) zu beseitigen.

6. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag von Fr. 1'125.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 25. Oktober 2017 zu bezahlen.

7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz von 7.7% zulasten der Beklagten."

b) Die Y beantragte, es sei auf die Ziff. 3a und b der Rechtsbegehren in der Klageschrift infolge Unzuständigkeit und Unzulässigkeit nicht einzutreten. Das Verfahren sei bis zum Entscheid über diesen Antrag zu sistieren, wobei der Y die Frist zur Einreichung einer Klageantwort abzunehmen sei.

c) Mit Verfügung vom 25. April 2018 ordnete der Verfahrensleiter einen Schriftenwechsel zur Frage an, ob die Prozessvoraussetzungen betreffend Ziff. 3a und b der Rechtsbegehren in der Klageschrift erfüllt seien; nach Abschluss des Schriftenwechsels werde das Bezirksgericht vorab über diese Frage einen Entscheid fällen.

d) Am 7. Juni 2018 reichte die X eine auf dieses Thema beschränkte Replik ein; die Anträge der Y seien abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

e) Mit Entscheid vom 10. Dezember 2018 / 14. Januar 2019 trat das Bezirksgericht auf Ziff. 3a und b der Rechtsbegehren in der Klageschrift nicht ein; die Kosten beliess es bei der Hauptsache.

f) Gegen diesen Entscheid erhob die X Berufung und beantragte, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf Ziff. 3a und b der Rechtsbegehren in der Klageschrift einzutreten; eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. a) Die Vorinstanz hielt zunächst fest, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO und § 26 Abs. 3 ZSRG sei das Obergericht als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte sachlich zuständig. Sodann erwog die Vorinstanz, dass nach dem Gesetzeswortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO auch vertragliche Streitigkeiten (wie Fragen der Inhaberschaft als Voraussetzung von Vertragsabschlüssen, des Zustandekommens, der Auslegung oder Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags) in die sachliche Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz fielen; diese umfassende Regelung habe den positiven Effekt, dass die sachliche

Aufspaltung eines Prozesses auf verschiedene kantonale Instanzen nicht mehr erforderlich sei.

Ferner ging die Vorinstanz auf die in Art. 90 ZPO geregelte objektive Klagenhäufung ein, wonach die klagende Partei mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen könne, sofern das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig (lit. a) und die gleiche Verfahrensart anwendbar sei (lit. b). Zur strittigen Frage, inwiefern die objektive Klagenhäufung unter dem Aspekt der sachlichen Zuständigkeit von Art. 5 ZPO zulässig sei, referierte die Vorinstanz verschiedene Lehrmeinungen. Dabei kam die Vorinstanz zum Schluss, in der Lehre finde die Frage der Zulässigkeit der Kumulation mehrerer Ansprüche bei unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit - entgegen der Meinung der Berufungsklägerin - nur sehr beschränkt Befürwortung. In jedem Fall sei bei gehäuften Ansprüchen jedoch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Rechtsbegehren erforderlich. Ein solcher liege jedoch bei Ziff. 3 der Rechtsbegehren (Entschädigung für die Nutzung der drei Werbefilme "A", "B" und "C" für das Jahr 2016) und den übrigen Begehren der Klageschrift gerade nicht vor. Unbestrittenermassen beträfen sämtliche vorgebrachten Streitpunkte die gleichen Vertragsparteien und gründeten auf ihrer mehrjährigen Geschäftstätigkeit. Sämtliche Rechtsbegehren in der Klageschrift beträfen jedoch eigenständige Forderungen aus diversen (Rechts-)Verhältnissen, die nicht aus demselben Lebenssachverhalt herrührten und einander nicht bedingen würden. So hänge die beantragte Rückerstattung der von der Berufungsklägerin vorgestreckten Kosten für den Fotografen für ein Fotoshooting in Z (Ziff. 1 der Rechtsbegehren) nicht mit der Forderung betreffend die Erstellung der Kampagnen-Websites[1] für die drei Filme "D", "E" und "F" (Ziff. 2 der Rechtsbegehren) zusammen.

---

[1] Im Fachjargon würden diese Kampagnen-Websites "HUBs" genannt.

Vielmehr beruhten diese "HUBs" gemäss der Berufungsklägerin auf einem Budget gemäss der Grobofferte vom 16. August 2016, welche später vom CEO der Berufungsbeklagten freigegeben worden sei. Aber auch ein Entscheid über die geforderte Erfolgsprämie (Ziff. 4 der Rechtsbegehren), welche gemäss der Berufungsklägerin auf dem von den Parteien am 31. Mai 2016 abgeschlossenen Vertrag beruhe, berühre die übrigen Rechtsbegehren in der Klageschrift nicht. Die Schadenersatzforderung für provozierte Aufwendungen (Ziff. 6 der Rechtsbegehren) sei ebenfalls eigenständig zu behandeln. Damit wiesen weder Ziff. 1 noch Ziff. 2 noch Ziff. 4 noch Ziff. 5 noch Ziff. 6 einen sachlichen Zusammenhang mit Ziff. 3 der Rechtsbegehren auf, welcher unbestrittenermassen das geistige Eigentum betreffe. Der Entscheid über die vertraglichen Nutzungsgebühren für die Verwendung von Werbefilmen gemäss Ziff. 3 der Rechtsbegehren beschlage somit keine andere der geltend gemachten Forderungen. Damit bestehe trotz der geteilten sachlichen Zuständigkeit auch keine Gefahr, dass sich die Entscheide des Bezirksgerichts[2] und des Obergerichts[3] widersprächen. Es komme hinzu, dass die den Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 der Rechtsbegehren zugrundeliegenden Forderungen für sich betrachtet nicht als gleichgewichtig mit dem in Ziff. 3 der Rechtsbegehren geltend gemachten Anspruch zu qualifizieren seien. Eine Kompetenzdelegation sämtlicher Rechtsbegehren an das Spezialgericht erscheine dem Bezirksgericht jedoch keinesfalls zweck- und sinngerichtet. Eine solche stehe denn auch nicht zur Diskussion, zumal diesbezüglich auch kein Parteiantrag vorliege.

Sodann hielt die Vorinstanz fest, dass sich eine einheitliche Beurteilung durch das angerufene Bezirksgericht auch aus prozessökonomischen Gründen nicht aufdränge. Indem das Obergericht als

---

2 Das Bezirksgericht entscheide über Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 der Rechtsbegehren.
3 Das Obergericht entscheide über Ziff. 3a und b der Rechtsbegehren.

Fachgericht die ihm zufallenden Klagen aus geistigem Eigentum als einzige kantonale Instanz behandle, verkürze sich der Rechtsweg für die Berufungsklägerin deutlich. Sie erhalte dadurch in absehbarer Zeit einen letzten kantonalen Entscheid, ohne den ordentlichen Instanzenzug über zwei Gerichte beschreiten zu müssen. Damit sei das Bezirksgericht zur Behandlung von Ziff. 3 a und b der Rechtsbegehren sachlich nicht zuständig, weshalb auf diese beiden Anträge nicht eingetreten werde.

b) Materiell warf die Berufungsklägerin (erneut) zwei Rechtsfragen auf: Es stelle sich die Frage, ob vertragliche Streitigkeiten betreffend Lizenzgebühren bedingungslos in die ausschliessliche Zuständigkeit des Obergerichts als Spezialgericht im Sinn von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO fielen, und wenn ja, ob die Berufungsklägerin für diesen Fall zwischen dem ordentlichen erstinstanzlichen Gericht (Bezirksgericht) und dem Spezialgericht (Obergericht) wählen könne, wenn die geltend gemachten Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang stünden.

3. a) aa) Die Berufungsklägerin machte in der Sache selbst geltend, der Gesetzeswortlaut erwähne nicht, dass auch vertragliche Streitigkeiten betreffend das Lizenzentgelt in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO fielen. Es mache aber keinen Sinn, dass die höchste kantonale Instanz - unabhängig vom Streitwert - jede Streitigkeit zu beurteilen habe, die einen Bezug zum Immaterialgüterrecht aufweise. Gerade in den Fällen, bei denen es - wie hier - um die Beurteilung einer simplen Forderung gehe, sei nicht ersichtlich, weshalb es der Kompetenz des Obergerichts als Spezialgericht bedürfe. Der Botschaft zur ZPO sei eine gesetzgeberische Intention, Ansprüche aus Verträgen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten unter Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO zu subsumieren, nicht zu entnehmen. Obwohl die Frage in der Vernehmlassung rege diskutiert worden sei, habe es keine ausdrückliche Regelung im Gesetz gegeben. Dies lasse auf ein qualifiziertes Schweigen

schliessen. Die Vorinstanz habe sich mit den Materialien nicht auseinandergesetzt; vielmehr habe sie einzig unter Hinweis auf eine Kommentarstelle angenommen, dass vertragliche Streitigkeiten über Lizenzgebühren unter Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO fielen.

bb) Demgegenüber brachte die Berufungsbeklagte vor, zwar lasse sich aus der Botschaft die diesbezügliche gesetzgeberische Intention nicht klar herauslesen, doch offenbare sich die Absicht des Gesetzgebers aus der Entstehungsgeschichte von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO, wie das Handelsgericht des Kantons Zürich in einem Entscheid vom 16. August 2011[4] überzeugend dargelegt habe. Danach stehe zweifelsfrei fest, dass der Gesetzeswortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO auch Vertragsklagen einschliesse. Für diese Lösung gebe es gute Gründe: Zum einen würde die sachliche Aufspaltung auf verschiedene kantonale Instanzen eine unnötige Komplizierung der Verfahren im Immaterialgüterrecht nach sich ziehen. Die sachliche Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz diene der Beschleunigung der Verfahren und entspreche dem Gesetzeszweck. Zum anderen hätten Rechtsstreitigkeiten betreffend geistiges Eigentum oft einen schutzrechtlichen und vertragsrechtlichen Hintergrund. Auch rein vertragliche Ansprüche würden oft schutzrechtliche Vorfragen aufwerfen; schutz- und vertragsrechtliche Fragestellungen hingen eng zusammen. Die Konzentration der Prozesse bei einer einzigen kantonalen Instanz gewährleiste die notwendige richterliche Fachkompetenz. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, mithin die Konzentration der Zuständigkeiten bei der einzigen kantonalen Instanz im Sinn von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO, stimme somit mit der Rechtsprechung des Handelsgerichts des Kantons Zürich sowie der herrschenden Lehre überein.

---

[4] ZR 2011 Nr. 113, S. 318

b) Nach Art. 5 Abs. 1 lit a ZPO bezeichnet das kantonale Recht das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung sowie Übertragung und Verletzung solcher Rechte zuständig ist. Die Vorinstanz erwog unter Hinweis auf Wey[5], nach dem Gesetzeswortlaut dieser Bestimmung fielen auch vertragliche Streitigkeiten (wie Fragen nach der Inhaberschaft als Voraussetzung von Vertragsabschlüssen, dem Zustandekommen, der Auslegung oder Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags) in die sachliche Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz. Diese umfassende Regelung habe den positiven Effekt, dass die sachliche Aufspaltung eines Prozesses auf verschiedene kantonale Instanzen nicht mehr erforderlich sei.

c) Vock/Nater[6] bejahen gestützt auf den Gesetzeswortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO ebenfalls die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz für Vertragsklagen, welche sich auf eine Nicht- oder Schlechterfüllung von Abtretungs- oder Lizenzverträgen über Immaterialgüterrechte bezögen, weil in dieser Bestimmung auch Streitigkeiten betreffend "Lizenzierung" und "Übertragung" solcher Rechte erwähnt würden. Härtsch[7] ist ebenfalls dieser Ansicht; diese Auffassung ergebe sich aus der Botschaft zur ZPO[8]. Mit dieser umfassenden Regelung in der ZPO - so dieser Autor weiter - entschärfe sich auch die bisherige Problematik der Widerklage vor einem ordentlichen Gericht. Eine solche sei vor Inkrafttreten der ZPO insbesondere dann problematisch gewesen, wenn der Beklagte

---

5 Wey, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger), 3.A., Art. 5 N. 11

6 Vock/Nater, Basler Kommentar, 3.A., Art. 5 ZPO N. 4

7 Härtsch, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Baker&McKenzie), Bern 2010, Art. 5 N. 6 f.

8 Vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7260

in einem obligationenrechtlichen Forderungsprozess vor einem ordentlichen Gericht die Nichtigkeit eines Immaterialgüterrechts nicht nur einredeweise habe geltend machen wollen, sondern die Nichtigerklärung selber verlangt habe. Dies habe zu einer Trennung der Prozesse führen können, weil für die Nichtigerklärung grundsätzlich das entsprechende Spezialgericht zuständig gewesen sei. Aufgrund der neuen umfassenden Regelung bezüglich Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum sei eine solche Trennung der Prozesse nicht mehr erforderlich. Brunner[9] stellt fest, dass mit Bezug auf das Problem des Sachzusammenhangs im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Klarstellung erfolgt sei. So sei der Vorentwurf noch wie folgt formuliert gewesen: "Streitigkeiten betreffend Inhaberschaft, Gebrauchsüberlassung und Übertragung solcher Rechte". Nach Anregungen in der Vernehmlassung habe der Bundesrat in der Botschaft den Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO vorgeschlagen, den das Parlament unverändert übernommen habe: "Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte". Das Gesetz übernehme damit die richtige fachtechnische Terminologie. Dies bedeute zudem, dass auch Fragen des Vertragsrechts in die sachliche Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz fielen, seien doch die Lizenzierung und die Übertragung von Immaterialgüterrechten nur vertragsrechtlich denkbar. Damit werde auch einem berechtigten Postulat der Lehre zum Durchbruch verholfen, habe doch die sachliche Aufspaltung in verschiedene kantonale Instanzen seit jeher eine unnötige Komplizierung der Verfahren im Immaterialgüterrecht verursacht. Der Sachzusammenhang mit der Spezialmaterie bringe es mit sich, dass alle Fragen des Vertragsrechts wie die Inhaberschaft als Voraussetzung von Vertragsabschlüssen oder die Vertragserfüllung in die sachliche Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz fielen. Dies diene der

---

9 Brunner, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 5 N. 11

Beschleunigung der Verfahren und entspreche dem Gesetzeszweck. Auch Haas/Schlumpf[10] vertreten diese Auffassung. Von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO würden namentlich spezifische Bestandes- oder Abwehrklagen des gewerblichen Rechtsschutzes erfasst, einschliesslich reiner Schadenersatz-, Genugtuungs- und Herausgabeklagen. Neu fielen - zumindest nach dem Gesetzeswortlaut (Lizenzierung, Übertragung) - auch vertragliche Streitigkeiten (etwa betreffend die Nicht- oder Schlechterfüllung von Lizenzverträgen oder wegen Nichtentrichtung des Entgelts) darunter, unabhängig davon, ob sie einen genügenden Zusammenhang zum geistigen Eigentum aufwiesen. Widmer/Leis[11] halten ebenfalls fest, aus der Formulierung von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO werde ersichtlich, dass anders als unter dem alten Recht neu auch Klagen betreffend Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, welche die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten betreffen würden, durch die einzige kantonale Instanz zu beurteilen seien. Die im Gesetzestext ausdrücklich aufgeführten Streitigkeiten aus Lizenzierung und Übertragung seien mit wenigen Ausnahmen vertraglicher Natur. Die Zuweisung sämtlicher Verfahren in diesem Zusammenhang an eine einzige kantonale Instanz käme damit auch der Entwicklung der erforderlichen richterlichen Fachkompetenz zugute, und die Nachteile der früheren Aufspaltung der Zuständigkeiten würden durch die Regelung in Art. 5 ZPO im Wesentlichen beseitigt, was zu begrüssen sei. Nichts anderes ist bei Stieger[12] sowie Groz/Menn[13] zu lesen.

---

10 Haas/Schlumpf, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar (Hrsg.: Oberhammer/Domej/Haas), 2.A., Art. 5 N. 4

11 Widmer/Leis, Zuständigkeit gemäss ZPO im Immaterialgüterrechtsprozess, in: sic! 2012 S. 372 f.

12 Stieger, in: Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für Prozesse über und im Zusammenhang mit Patenten ab 2011, in: sic! 2010, S. 17 f.

13 Groz/Menn, Parteivereinbarungen betreffend die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren des Bundespatentgerichts, in: sic! 2013, S. 423 f.

d) Damit erweist sich die Lehre als eindeutig. Aus der Judikatur ergibt sich - soweit ersichtlich - kein anderes Bild[14]. Demzufolge erwog die Vorinstanz mit Recht, dass vertragliche Streitigkeiten betreffend Lizenzgebühren in die ausschliessliche Zuständigkeit des Obergerichts als Spezialgericht im Sinn von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO fallen.

4. a) Die Berufungsklägerin stellte sich darüber hinaus auf den Standpunkt, sie könne bei einer objektiven Klagenhäufung selbst für den Fall, dass die hier interessierenden vertraglichen Streitigkeiten wider Erwarten unter Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO fielen, zwischen dem Bezirksgericht und dem Obergericht als Spezialgericht wählen; mit anderen Worten könne sie den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Spezialgerichts fallenden Anspruch nach ihrer Wahl auch beim erstinstanzlichen Gericht einreichen. Nach der Berufungsklägerin sei das Bezirksgericht für alle geltend gemachten Ansprüche sachlich zuständig, es sei denn, es werde gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO das Obergericht als Spezialgericht für die Beurteilung von Ziff. 3 der Rechtsbegehren für zuständig gehalten. Gemäss Berger, Vock/Nater und Haas/Schlumpf als "Schwergewichte in der juristischen Autorenschaft" stehe der klagenden Partei selbst in diesem Fall jedoch das Recht zu, zwischen der einzigen kantonalen Instanz und den ordentlichen Gerichten zu wählen, sofern mehrere in einem Zusammenhang stehende Ansprüche geltend gemacht würden und nur ein Anspruch in die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz im Sinn von Art. 5 ZPO falle.

b) Die Vorinstanz referierte die Lehre ausführlich und zutreffend; darauf ist zu verweisen. Zwar sprechen Gasser/Rickli[15]

---

[14] ZR 2011 Nr. 113, S. 318

[15] Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2.A., Art. 90 N. 5

von einem Wahlrecht als Relativierung des grundsätzlichen Erfordernisses der sachlichen Zuständigkeit, wie die Vorinstanz mit Recht ausführte, doch verknüpfen sie dieses Recht mit dem Erfordernis der Gleichwertigkeit der Ansprüche sowie des Sachzusammenhangs zwischen den Rechtsbegehren. Mit Berger[16] und Vock/Nater[17] betonen drei der fünf von der Berufungsklägerin zitierten "Schwergewichte in der juristischen Autorenschaft" ebenfalls, dass es nur bei einem engen sachlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Klagebegehren im Sinn einer Ausnahme von Art. 90 ZPO als sinnvoll erscheine, dass nicht mehrere, sondern nur ein einziges Gericht über alle Ansprüche entscheide. Haas/Schlumpf[18] erweisen sich bezüglich der von der Berufungsklägerin angegebenen Kommentarstelle als nicht einschlägig. So führen diese Autoren unter dem 6. Lemma von Art. 5 ZPO N. 14 aus: "Werden im Wege der objektiven Klagenhäufung Ansprüche im sachlichen Zusammenhang geltend gemacht (z.B. Streitigkeit aus geistigem Eigentum und kartellrechtliche Streitigkeit), die nach dem kantonalen Recht unterschiedlichen einzigen kantonalen Instanzen zugewiesen sind, dann ist jede von ihnen zur Beurteilung aller Ansprüche zuständig". Allerdings geht es hier nicht um "unterschiedliche einzige kantonale Instanzen"; vielmehr geht es um die sachliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts (Bezirksgericht) im Vergleich zur einzigen kantonalen Instanz (Obergericht). Zu dieser Problematik äussern sich Haas/Schlumpf etwas weiter oben unter dem 5. Lemma von Art. 5 ZPO N. 14. Dort ist zu lesen: "Fraglich ist, wie zu verfahren ist, wenn im Wege der Klagenhäufung ein in sachlichem Zusammenhang stehender Anspruch - welcher nicht unter die spezialgesetzliche Zuständigkeit fällt - geltend gemacht wird. Teilweise wird eine solche

---

16 Berger, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 5 ZPO N. 32
17 Vock/Nater, Art. 5 ZPO N. 5
18 Haas/Schlumpf, Art. 5 ZPO N. 14

Klagenhäufung für nicht zulässig erachtet. Anderer Auffassung nach geht der Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie dem Interesse des Beklagten an der Erhaltung zweier kantonaler Instanzen vor. Danach soll die nach Art. 5 ZPO zuständige einzige kantonale Instanz auch konnexe sachfremde Begehren beurteilen können." Mit dieser Lehrmeinung lässt sich die Zuständigkeit der Vorinstanz als ordentliches Gericht somit nicht begründen[19].

c) aa) Die Vorinstanz wies mit Recht darauf hin, dass die Lehre bei gehäuften Ansprüchen für eine Kompetenzattraktion übereinstimmend einen engen sachlichen Zusammenhang zwischen den Klagebegehren fordert. Die Vorinstanz untersuchte gründlich den Zusammenhang zwischen Ziff. 3 und den übrigen Rechtsbegehren der Klageschrift und kam ebenfalls mit Recht zum Schluss, dass ein solcher Konnex hier fehle. Auf diese zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil ist ohne weiteres zu verweisen, zumal die Berufungsklägerin auf diese Ausführungen der Vorinstanz mit keinem Wort einging.

bb) Damit bleiben mit Blick auf das Erfordernis des engen Sachzusammenhangs nur die mit der Berufungsschrift (erneut) vorgebrachten zwei Argumente, hinsichtlich derer die Berufungsklägerin vorab eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör respektive auf Begründung behauptet hatte.

aaa) Das Argument der Berufungsklägerin, wonach die Vorinstanz im Rahmen der Beurteilung von Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 der Rechtsbegehren auch den (bestrittenen) Vorwurf der Nichterfüllung des Vertrags vom 31. Mai 2016 zu beurteilen habe, erweist sich als unerheblich. So vermögen Verteidigungsmittel der

---

[19] Es liesse sich damit höchstens die umfassende Zuständigkeit des Obergerichts als Spezialgericht begründen.

beklagten Partei in Bezug auf die klägerischen Rechtsbegehren keinen engen sachlichen Zusammenhang zu begründen. Vielmehr kann die beklagte Partei ihre Gegenforderung mit jeder einzelnen Forderung der klägerischen Partei zur Verrechnung bringen, unabhängig davon, wie die einzelnen Ansprüche der Klägerin zueinander stehen und unabhängig davon, wo sie eingeklagt wurden. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin besteht hier trotz der Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeit keine Gefahr sich widersprechender Urteile: Zwar ist nicht auszuschliessen, dass das Bezirksgericht und das Obergericht unterschiedlich über (identische) Gegenforderungen entscheiden würden, doch erscheint dies als unproblematisch, weil das Obergericht in Bezug auf die Entscheide des Bezirksgerichts alleinige Berufungsinstanz ist, womit in letzter kantonaler Instanz einheitliche Entscheide garantiert sind. Abgesehen davon würde mit der Argumentation der Berufungsklägerin die Zuständigkeit davon abhängig gemacht, ob die beklagte Partei Gegenforderungen stellt und wenn ja, zu welchen klägerischen Ansprüchen sie Gegenforderungen geltend macht. Ohnehin ist zu bedenken, dass Verrechnungsforderungen im Zeitpunkt der Einreichung der Klage noch gar nicht bekannt sind; vielmehr können Verrechnungsforderungen bis Aktenschluss geltend gemacht werden, womit hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit über einen vergleichsweise langen Zeitraum Unsicherheit bestünde[20]. Schliesslich ist noch auf einen Entscheid des Bundesgerichts[21] hinzuweisen, der mit Blick auf die örtliche Zuständigkeit festhielt, dass die blosse Verrechenbarkeit der gegenseitigen Ansprüche noch keinen genügenden sachlichen Zusammenhang zwischen Haupt- und Widerklage verschaffe. Zusammenfassend vermögen Verteidigungsmittel der beklagten Partei

---

[20] Der Aktenschluss tritt unter Umständen erst in der Hauptverhandlung ein (vgl. BGE 140 III 314).

[21] BGE 129 III 232

bezüglich der verschiedenen Klagebegehren keinen engen sachlichen Zusammenhang zu begründen; dieser muss sich vielmehr aus den klägerischen Rechtsbegehren selbst ergeben.

bbb) Als weiteres Argument für eine Kompetenzattraktion führte die Berufungsklägerin die Prozessökonomie ins Feld. Allein dieses Argument vermag indessen das fehlende Erfordernis eines engen sachlichen Zusammenhangs nicht zu ersetzen. Dem steht letztlich "de lege lata" der Wortlaut von Art. 90 lit. a ZPO entgegen, wonach die klagende Partei mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei nur unter der Voraussetzung, dass das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist, vereinen kann.

d) Zusammenfassend gibt es bezüglich der in die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts fallenden Ansprüche kein Wahlrecht der Berufungsklägerin; ausserdem fehlt es mit Blick auf die gemäss Lehre ausnahmsweise zulässige Kompetenzattraktion am Erfordernis des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den klägerischen Rechtsbegehren.

Obergericht, 2. Abteilung, 19. September 2019, ZBR.2019.6

## 2. **Subsidiarität der Feststellungsklage** (Art. 59 Abs. 2 lit. a, 88 ZPO)

1. a) Der Geschädigte verlor bei Eindeckarbeiten auf dem Dach eines Neubaus den Halt, fiel rund 5,5 m in die Tiefe und prallte in unmittelbarer Nähe des Fusses eines Baukrans auf den Boden. Dabei zog er sich erhebliche Verletzungen zu. Als verantwortlicher Dachdecker hatte es der Berufungsbeklagte unterlassen, der ihm bekannten Absturzgefahr durch Erstellen einer Sicherung entgegen-

zuwirken. Anschliessend meldete der Berufungsbeklagte den Schaden der Berufungsklägerin in ihrer Funktion als Versicherungsgesellschaft, welche ihm jedoch mitteilte, dass sie für diesen Vorfall keinen Versicherungsschutz biete.

b) In der Folge gelangte der Berufungsbeklagte an das Bezirksgericht und beantragte, es sei die Versicherungsdeckung respektive der Versicherungsschutz durch die Berufungsklägerin für das Schadensereignis im Grundsatz festzustellen. Die Berufungsklägerin bestritt indessen, dass hiefür ein Feststellungsinteresse gegeben sei. Die Verfahrensleitung beschränkte das Verfahren sodann auf diese Frage und bejahte mit Zwischenentscheid das Feststellungsinteresse. Gegen diesen Zwischenentscheid richtet sich die Berufung der Berufungsklägerin.

2. Mit der Feststellungsklage verlangt die klagende Partei die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht[22].

a) Zur Feststellungsklage legitimiert sind Parteien, zwischen denen ein ausreichendes Feststellungsinteresse besteht[23]. Dies ergibt sich nicht aus Art. 88 ZPO, sondern aus Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; danach hat die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der Feststellungsklage nachzuweisen. Das Interesse muss erheblich sein. Es ist gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts gegeben, wenn kumulativ eine erhebliche Ungewissheit über Bestand und Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien herrscht und diese Ungewissheit mit einem Feststellungsurteil beseitigt werden kann, sodann das Fortdauern der Ungewissheit eine Unzumutbarkeit für

---

22 Art. 88 ZPO
23 Weber, Basler Kommentar, 3.A., Art. 88 ZPO N. 4

den Kläger darstellt, weil sie ihn in seiner (wirtschaftlichen) Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit behindert, und schliesslich diese Unsicherheit nicht mit einer Leistungs- oder Gestaltungsklage zu beheben oder zu beseitigen ist (Subsidiarität der Feststellungsklage)[24].

Beispiele einer erheblichen Ungewissheit sind die drohende Verjährung oder die Ungewissheit über die gültige Kündigung eines Mietvertrags oder die Ungewissheit darüber, ob ein Konkurrenzverbot eine bestimmte Tätigkeit umfasst. Dagegen ist es üblicherweise zumutbar abzuwarten, ob und bis die behauptete Gläubigerschaft Leistungs- oder Gestaltungsklage erhebt[25]. Allerdings hat das Bundesgericht die Voraussetzungen, unter denen die negative Feststellungsklage des betriebenen Schuldners, der Rechtsvorschlag erhoben hat, zuzulassen ist, in BGE 141 III 70 gelockert. Ein schutzwürdiges Interesse fehlt in der Regel, wenn der Kläger über eine blosse Feststellung hinaus eine vollstreckbare Leistung verlangen könnte. Dies gilt auch, wenn der Schaden noch nicht vollständig beziffert werden kann. Diesfalls stehen die unbezifferte Forderungsklage i.S.v. Art. 85 ZPO respektive die Ermessensklage nach Art. 42 Abs. 2 OR zur Verfügung. Ausserdem kann bei einem Personenschaden ungewissen Umfangs ein Rektifikationsvorbehalt nach Art. 46 Abs. 2 OR zugelassen werden[26].

b) In seiner Rechtsprechung vor Inkrafttreten der ZPO vertrat das Bundesgericht die Auffassung, die Feststellungsklage diene dem Schutz des materiellen Rechts und leite sich daher aus

---

24 BGE 144 III 182 und 186, 141 III 71, 136 III 524, 135 III 379 f., 131 III 324 f., 123 III 429, 120 II 22; vgl. Markus, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 88 ZPO N. 15; Weber, Art. 88 ZPO N. 9

25 Markus, Art. 88 ZPO N. 20

26 Markus, Art. 88 ZPO N. 21 f.

diesem ab. Das materielle Recht bestimme dementsprechend auch abschliessend die Voraussetzungen des Feststellungsinteresses[27]. Seit BGE 144 III 175 ff. ist das Bundesgericht jedoch der Auffassung, das Feststellungsinteresse sei als Prozessvoraussetzung dem Prozessrecht zuzuordnen. Kann somit das Feststellungsinteresse nicht bejaht werden, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und das Gericht hat ohne Prüfung der materiellen Rechtslage auf die Klage nicht einzutreten. Damit kommt es nicht zu einem materiellen (Sach-)Urteil mit Wirkung einer res iudicata[28].

3. a) Durch das Erfordernis des Feststellungsinteresses werden diejenigen Feststellungsklagen, an deren Behandlung ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, von den übrigen getrennt. Dem Feststellungsinteresse kommt damit eine "Filterfunktion" zu. Massgebend ist dabei, ob die Klage im Fall ihres Schutzes geeignet ist, einem von der Rechtsordnung geschützten Interesse des Klägers zum Durchbruch zu verhelfen[29]. Das Bundesgericht spricht auch vom erheblichen schutzwürdigen Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtslage[30]. Wird das Interesse des Klägers an der Beurteilung einer Feststellungsklage als nicht schutzwürdig erachtet, entfällt der Anspruch auf Rechtsschutz[31].

b) Bei der Beantwortung der Frage, in welchem Umfang ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung einer Feststellungsklage eingeräumt werden soll, sind die unterschiedlichen Interessen der Akteure im Zivilprozess zu berücksichtigen. Dazu zählen erstens

---

27 BGE 131 III 324, 129 III 299

28 Bessenich/Bopp, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordung (Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger), 3.A., Art. 88 N. 8

29 Weber, Die Feststellungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2013, S. 27

30 Weber, Diss., S. 28 Anm. 111 a.E.

31 Weber, Diss., S. 73

das Interesse des Klägers, möglichst umfassenden Rechtsschutz zu erhalten, sowie zweitens das Interesse der öffentlichen Hand, keine unnötigen Feststellungsprozesse finanzieren zu müssen, und drittens das Interesse des Beklagten, vor unnötigen Feststellungsprozessen geschützt zu werden. Diese Interessen können im Widerspruch zueinander stehen. Im Falle sich widersprechender Interessen ist anhand einer wertenden Abwägung zu entscheiden, welches der betreffenden Interessen als schützenswerter zu erachten ist[32]. Weil der Beklagte vor einer Feststellungsklage zu schützen ist, an der kein schützenswertes Interesse besteht, ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen[33].

c) Nach einhelliger Meinung der Lehre und Rechtsprechung ist ein Rechtsschutzinteresse nur dann als schutzwürdig zu erachten, wenn der Kläger ein persönliches, eigenes Interesse am ersuchten Rechtsschutz hat[34]. Damit ist es grundsätzlich ausgeschlossen, eine Feststellungsklage zur Wahrung von Interessen Dritter zu führen[35]. Zur Wahrung fremder Interessen steht die Feststellungsklage nicht zur Verfügung[36]. Ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Rechtsbeziehung Dritter ist allerdings ausnahmsweise gegeben, wenn Bestand und Inhalt der Rechtsbeziehung unter den Parteien vom Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses zwischen Dritten beziehungsweise zwischen einer der Prozessparteien und einem Dritten abhängen[37]. Diese Konstellation liegt hier jedoch nicht vor, weil sich die Frage der Versicherungsdeckung erst

---

32 Weber, Diss., S. 75
33 BGE vom 17. August 2004, 4C.147/2004, Erw. 2
34 Weber, Diss., S. 77; BGE 101 II 190
35 Weber, Diss., S. 77
36 BGE vom 14. Mai 2008, 4A_530/2007, Erw. 2.3
37 BGE vom 17. August 2004, 4C.147/2004, Erw. 2; BGE vom 8. November 2002, 4C.290/2001, Erw. 1.3

stellt, wenn feststeht, dass der Berufungsbeklagte gegenüber dem Geschädigten haftbar ist.

4. a) Hier stehen der Berufungsbeklagte und der Geschädigte in einer engen persönlichen Beziehung zueinander. Dies ist auch der Grund, weshalb der Geschädigte bislang nicht versuchte, seine Haftpflichtansprüche gegen den Berufungsbeklagten gerichtlich durchzusetzen.

Der Berufungsbeklagte und der Geschädigte haben nicht nur zusammen auf der gleichen Baustelle gearbeitet, sie kennen sich auch (schon ewig) "vom Dorf beziehungsweise von der Familie her". Der Geschädigte wohnt derzeit auf dem Hof des Berufungsbeklagten und seiner Familie und hilft - ohne Lohn zu beziehen - auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mit. Dadurch kommt der Geschädigte in den Genuss von sozialen Kontakten; ohne dieses soziale Umfeld wäre der Geschädigte isoliert, weil er sich durch die schwere Gehirnverletzung im Leben nicht mehr zurechtfindet. Somit gehört der Geschädigte gewissermassen zur Familie des Berufungsbeklagten. Dies erklärt auch, weshalb der Berufungsbeklagte und der Geschädigte den gleichen Rechtsvertreter mandatiert haben, und weshalb es für den Berufungsbeklagten selbstverständlich ist, dass er die Verantwortung für sein Fehlverhalten übernimmt und zwar in strafrechtlicher, zivilrechtlicher und vor allem auch in persönlicher Hinsicht. Bezeichnenderweise führte der Berufungsbeklagte vor Vorinstanz diesbezüglich aus, es sei unbestritten, dass derjenige, der strafrechtlich für eine schwere Körperverletzung verantwortlich sei, auch zivilrechtlich die Folgen tragen müsse. Zivilrechtlich - so der Berufungsbeklagte weiter - habe er genau für solche schädlichen Ereignisse eine Versicherung abgeschlossen; er habe "eine Absicherung gemacht", damit er dann, wenn ihm ein Fehlverhalten "fahrlässig passiere", finanziell Rückendeckung habe. Dies sei ja schliesslich das Geschäftsmodell der Berufungsklägerin als Versicherungsgesellschaft. Folglich habe dies nichts mit der Frage zu tun, ob der

Geschädigte jetzt zuerst eine Leistungsklage gegen ihn führen müsse oder nicht. Vielmehr hätten er und der Geschädigte "abgemacht", wie sie das Problem lösen wollten. Der Geschädigte wolle den Schaden ersetzt haben; dabei habe er gesagt, er, der Berufungsbeklagte, solle dies zuerst mit seiner Versicherung klären. Dies sei ein "zwischenmenschlicher Entscheid"; der Geschädigte wolle ihn finanziell nicht zu sehr belasten. Es gehe um einen siebenstelligen Betrag als Direktschaden, weshalb es um seine Existenz gehe; dies wolle ihm der Geschädigte nicht antun, wenn er nicht müsse. Der Geschädigte wolle ihn nicht ins Recht fassen, solange nicht geklärt sei, ob die Versicherung zahle oder nicht. Dies sei legitim. Dies sei nicht irgendwie ein Trick, sondern einfach nur "menschlich".

b) Bei der Frage, ob der Berufungsbeklagte ein (rechtlich) schutzwürdiges Feststellungsinteresse hat, greift die Vorinstanz zu kurz:

aa) Das Erfordernis der Ungewissheit des Berufungsbeklagten über den Bestand der Versicherungsdeckung ist zwar mit der Vorinstanz zu bejahen; insofern erscheint die Einleitung eines Feststellungsprozesses als plausibel. Mit Blick auf die Unzumutbarkeit der Fortdauer dieser Rechtsungewissheit ist aber ausschliesslich von Interesse, ob der Versicherungsschutz für das Unfallereignis respektive für die Haftpflichtansprüche des Geschädigten gegenüber dem Berufungsbeklagten besteht. Diese Präzisierung ist deshalb wichtig, weil im Feststellungsprozess Rechtsfragen nur in Bezug auf einen bereits verwirklichten Sachverhalt und nicht allgemeingültig beantwortet werden können. Nur Feststellungsbegehren, denen ein konkreter Sachverhalt zugrunde liegt, sind schutzwürdig. An der gerichtlichen Beurteilung abstrakter Rechtsfragen besteht nie ein Rechtsschutzinteresse. Weist die festzustellende

Rechtsbehauptung also keinen konkreten Sachverhaltsbezug auf, ist das Feststellungsinteresse zu verneinen[38]. Entscheidend ist somit, ob mit Bezug auf das Unfallgeschehen und die daraus folgenden Haftpflichtansprüche des Geschädigten gegen den Berufungsbeklagten eine Versicherungsdeckung der Berufungsklägerin besteht oder nicht. Damit ist der "Link" zur Frage der Haftung, welche der Frage der Versicherungsdeckung (logisch) vorgelagert ist, zentral.

bb) Die Vorinstanz bejahte auch die Unzumutbarkeit der Fortdauer der Ungewissheit für den Berufungsbeklagten, weil sich dieser für den Fall, dass die Versicherungsdeckung nicht festgestellt werde, mit hohen Zivil- beziehungsweise Schadenersatzforderungen des Geschädigten konfrontiert sehe. Damit blendete die Vorinstanz jedoch aus, dass der Geschädigte längst gegen den Berufungsbeklagten den Rechtsweg hätte beschreiten können. Der Geschädigte verzichtete jedoch darauf, weil er sich mit dem Berufungsklagten - wie weiter oben ausführlich dargelegt - verbunden fühlt, und weil er auch weiss, dass dieser finanziell ausserstande wäre, den Schaden zu liquidieren. Daher "schont" der Geschädigte den Berufungsbeklagten bewusst, was letztlich nur aufgrund der anwaltlichen Doppelvertretung von Geschädigtem und Schädiger möglich ist. Erst diese Konstellation ermöglichte es überhaupt, dass der Geschädigte bislang nicht gegen den Schädiger vorging, und dass stattdessen der Berufungsbeklagte gegen seine Versicherung auf Feststellung des Versicherungsschutzes klagte. Ist der Versicherungsschutz erst einmal festgestellt, wird der Berufungsbeklagte seine zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Geschädigten anerkennen und die Berufungsklägerin zur Schadensübernahme anhalten. Sollte der Versicherungsschutz indessen nicht festgestellt werden können, so scheint der Geschädigte nicht gewillt, den Berufungsbe-

---

[38] Weber, Diss., S. 76 f.

klagten dergestalt haftbar zu machen, dass dieser in seiner wirtschaftlichen Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt würde.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch das Vorbringen des Berufungsbeklagten, Sinn und Zweck des vorliegenden Feststellungsprozesses lägen gerade darin, die Ungewissheit eines allfälligen Forderungsprozesses zu beseitigen. Damit wird nach Auffassung des Berufungsbeklagten seine wirtschaftliche Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit primär durch eine allfällige zivilrechtliche Haftung aus dem Unfallereignis gefährdet. Jedoch nur beziehungsweise erst wenn diese Haftung besteht, bedroht die Ungewissheit über den Versicherungsschutz die wirtschaftliche Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit des Berufungsbeklagten. Diese Reihenfolge der Bedrohungsszenarien spielt auch bei der Prüfung der Subsidiarität eine Rolle.

cc) Die Vorinstanz bejahte schliesslich die Subsidiarität der Feststellungsklage, weil der Berufungsbeklagte die Unsicherheit nicht mit einer Leistungsklage beseitigen könne. Diese Argumentation greift ebenfalls zu kurz: Es liegt auf der Hand, dass der Berufungsbeklagte als potentieller Schuldner keine Leistungsklage gegen den Geschädigten als Gläubiger erheben kann. Ebenso wenig aber kann der Berufungsbeklagte gegen die Berufungsklägerin auf Leistung aus Versicherungsvertrag klagen, solange der Geschädigte keine Ansprüche gegen ihn geltend macht. Der Verzicht auf eine Leistungsklage des Geschädigten gegen den Berufungsbeklagten ist jedoch die Folge ihres einvernehmlichen Zusammenwirkens. Erst dieses Zusammenspiel führt dazu, dass der Berufungsbeklagte keinen Leistungsanspruch gegen die Berufungsklägerin geltend machen kann. Ohne dieses Einvernehmen hätte der Geschädigte längst zumindest eine unbezifferte Forderungsklage i.S.v. Art. 85 ZPO oder eine Ermessensklage nach Art. 42 Abs. 2 OR gegen den Berufungsbeklagten eingereicht. Dies ergibt sich ohne weiteres aus

den Schreiben des Rechtsvertreters des Geschädigten vom 8. Juni 2017, der gleichzeitig auch die Interessen des Berufungsbeklagten vertritt. Danach warte der Geschädigte mit der klageweisen Durchsetzung seiner Haftpflichtansprüche zu, weil der Berufungsbeklagte der Auffassung sei, die Berufungsklägerin müsse für den Schaden aufkommen. Im Schreiben vom 20. Oktober 2014 hatte derselbe Rechtsbeistand noch ausgeführt, es wäre dem Geschädigten unangenehm, wenn er seine Forderung gegen den Berufungsbeklagten durchsetzen müsste; gleichzeitig wurde dem Berufungsbeklagten nahegelegt, sich anwaltlich vertreten zu lassen, um eine allfällige Versicherungsdeckung bei der Berufungsklägerin "doch noch durchzusetzen". Schliesslich sprang der Rechtsvertreter des Geschädigten diesbezüglich gleich selbst ein.

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Geschädigte ohne die anwaltliche Doppelvertretung sowie ohne die persönliche Verbindung zum Berufungsbeklagten längst geklagt hätte. Immerhin sind seit dem Schadensereignis schon sieben Jahre verstrichen, und die IV- und SUVA-Renten des Geschädigten stehen seit geraumer Zeit fest, womit sich der Direktschaden berechnen liesse. Hätte nun aber der Geschädigte geklagt, hätte der Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin den Streit verkündet[39] oder mittels einer Streitverkündungsklage seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht, die er im Fall des Unterliegens gegen die Berufungsklägerin zu haben glaubt[40]. Eventuell hätte der Berufungsbeklagte auch selbstständig, nunmehr als Leistungsbegehren, auf Versicherungsdeckung geklagt. Nicht um die Feststellung eines zukünftigen Rechtsverhältnisses geht es nämlich, wenn auf Feststellung geklagt wird, dass Kostendeckung durch eine Versi-

---

39 Art. 78 ZPO
40 Art. 81 ZPO

cherung besteht; vielmehr liegt diesfalls ein Leistungsbegehren auf Kostengutsprache durch eine Versicherung vor[41]. Somit fehlt hier die Subsidiarität, weil ohne Doppelvertretung aufgrund der persönlichen Verbindung von Schädiger und Geschädigtem eine Leistungsklage gegen die Berufungsklägerin (längst) möglich wäre.

c) Alles in allem ergibt sich damit, dass der Berufungsbeklagte, welcher sich für straf- und zivilrechtlich verantwortlich für das Unfallgeschehen erachtet, und der möchte, dass der ihm nahe verbundene Geschädigte schadlos gehalten wird, für diesen dafür "kämpft", dass seine Versicherung, die Berufungsklägerin, für dessen Direktschaden aufkommt. Dafür strengt er als Kläger extra einen Feststellungsprozess gegen seine Versicherung an und geht damit ein beträchtliches Kosten- respektive Prozessrisiko ein. Dabei könnte er es, würde er nur an sich denken, weitaus einfacher und risikoärmer haben. So könnte er abwarten, bis der Geschädigte seine Haftpflichtansprüche gegen ihn einklagt, um alsdann der Berufungsklägerin den Streit zu verkünden, damit diese die gegen ihn erhobenen Zivilansprüche abwehrt respektive qua Versicherungsschutz an seiner Stelle leistet. Dann - und erst dann - hätte er ein aktuelles und konkretes, persönliches Interesse an der Feststellung seiner Versicherungsdeckung. Dann aber hätte er diesbezüglich einen Leistungsanspruch gegen die Berufungsklägerin; mit anderen Worten bräuchte es den vorliegenden Feststellungsprozess nicht, was auch der Berufungsbeklagte zugibt.

Dementsprechend fehlt dem Berufungsbeklagten ein eigenes, persönliches, schutzwürdiges Feststellungsinteresse. Zwar mag dieses aus seiner Sicht gegeben sein, weil er sich schuldig und dem Geschädigten gegenüber verantwortlich fühlt, doch kommt es

---

[41] Markus, Art. 88 ZPO N. 44

darauf nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass der Berufungsbeklagte diesen Feststellungsprozess bei eigener Interessenwahrung nicht eingeleitet hätte.

Damit steht fest, dass der Berufungsbeklagte diesen Feststellungsprozess zur Wahrung der Interessen des Geschädigten und somit eines Dritten führt. Die vom Berufungsbeklagten eingereichte Feststellungsklage dient mit anderen Worten nicht dazu, eine Unsicherheit im Verhältnis zwischen ihm und der Berufungsklägerin zu beseitigen, denn dafür könnte er die Forderungsklage des Geschädigten abwarten und sich dann in jenem Forderungsprozess an die Berufungsklägerin halten. Demzufolge lässt sich das Ziel des Berufungsbeklagten auf andere Weise als durch die von ihm geforderte gerichtliche Feststellung erreichen, weshalb die Feststellungsklage wegen ihrer Subsidiarität unzulässig ist.

Obergericht, 2. Abteilung, 11. Juli 2019, ZBR.2019.11

Eine dagegen erhobene Beschwerde ist beim Bundesgericht hängig (4A_532/2019).

## 3. Keine Zustellfiktion im Ausweisungsverfahren (Art. 138 Abs. 1 und 3 lit. a ZPO)

1. Mit eingeschriebener Postsendung vom 2. August 2019 forderte die Vorinstanz die Berufungsklägerin auf, bis spätestens am 22. August 2019 zum Ausweisungsgesuch des Berufungsbeklagten vom 31. Juli 2019 Stellung zu nehmen. Diese Postsendung wurde der Berufungsklägerin am 5. August 2019 mit Frist bis am 12. August 2019 zur Abholung gemeldet. Am 12. August 2019, 16.16 Uhr, verlängerte die Berufungsklägerin die Abholfrist bis am 2. September

2019. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, die Verlängerung der siebentägigen Abholfrist sei unzulässig und damit unbeachtlich. Im Übrigen habe die Berufungsklägerin mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen müssen, da ihr gekündigt und der Abgabetermin mitgeteilt worden sei. Es sei mithin auf die im Recht liegenden Akten abzustellen.

2. Gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Die Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Zustellfiktion)[42]. Nach der Bundesgerichtspraxis setzt die Zustellfiktion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO ein Prozessrechtsverhältnis voraus, das mit der Rechtshängigkeit entsteht und die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, das heisst, unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, die das Verfahren betreffen. Diese prozessuale Pflicht entsteht folglich mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes gerechnet werden muss[43]. Gegenüber dem Kläger entsteht ein Prozessrechtsverhältnis, wenn er ein Verfahren rechtshängig macht[44] und gegenüber dem Beklagten, wenn er vom gegen ihn angehobenen Verfahren offiziell, das heisst durch behördliche Zustellung, Kenntnis erlangt hat[45]. Die Zustellung der Kündigung mit der Mitteilung des Abgabetermins stellt keinen be-

---

42 Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO
43 BGE 130 III 399
44 Art. 62 Abs. 1 ZPO
45 ZR 2018 Nr. 30 S.122

hördlichen Akt dar, der ein Prozessrechtsverhältnis begründet beziehungsweise dem Mieter mitteilt, gegen ihn sei ein Verfahren betreffend Ausweisung eröffnet worden. Zwar muss der Mieter nach der Zustellung der Kündigung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass allenfalls gegen ihn ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wird. Dies ändert aber nichts daran, dass die Pflicht zu einem Verhalten nach Treu und Glauben erst mit dem Prozessrechtsverhältnis entsteht. Der Gesichtspunkt des Bestehens oder Nicht-Bestehens eines Prozessrechtsverhältnisses bietet Rechtssicherheit[46]. Damit greift hier die Zustellfiktion nicht. Der Berufungsklägerin ist somit das rechtliche Gehör im Sinn von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verweigert worden, womit die Streitsache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückzuweisen ist.

Obergericht, 1. Abteilung, 25. Oktober 2019, ZBS.2019.18

## 4. Die siebentägige Frist von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt unabhängig davon, wie lange eine Sendung gemäss den Abmachungen einer Partei mit der Post abgeholt werden kann.

Gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Die Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung

---

[46] Vgl. BGE 138 III 229

rechnen musste (Zustellfiktion)[47]. Ist ein Verfahren hängig, so ist zu erwarten, dass die betroffene Person ihre Post regelmässig kontrolliert und allenfalls längere Abwesenheiten mitteilt oder während diesen einen zur Entgegennahme allfälliger gerichtlicher Sendungen ermächtigten Stellvertreter ernennt. Unterlässt sie dies, tritt bei Nichtabholung der Sendung die Zustellfiktion ein[48]. Ein der Post erteilter Zurückbehaltungsauftrag befreit nicht von der Pflicht, dafür zu sorgen, dass Gerichtsurkunden zugestellt werden können[49]. Die Meinung des Obergerichts des Kantons Zürich im Beschluss vom 17. Juni 2019, PS1900081[50], wonach eine "Online-Verlängerung" der Abholfrist für "gewöhnliche Chargé-Sendungen" einen Widerspruch zu Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO entstehen lasse, weshalb das Vertrauen des Adressaten in die von der Post gebotene Verlängerung der Abholfrist zu schützen sei, womit die Zustellfiktion nur bei Gerichtsurkunden greife, überzeugt nicht. Einerseits steht sie in Widerspruch zu Art. 138 Abs. 1 ZPO, wonach Vorladungen, Verfügungen und Entscheide durch eingeschriebene Postsendungen (das heisst durch "gewöhnliche Chargé-Sendungen") erfolgen, sowie zu Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO, wonach die Zustellfiktion bei eingeschriebenen Postsendungen und nicht nur bei Gerichtsurkunden (GU) greift. Andererseits ist sie auch mit der konstanten Bundesgerichtspraxis nicht zu vereinbaren, wonach die siebentägige Abholfrist von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO unabhängig davon gilt, wie lange eine Sendung gemäss den Abmachungen einer Partei mit der Post abgeholt werden kann[51]. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher an dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung festzuhalten. Wer ein Prozessrechtsverhältnis begründet, hat mit gerichtlichen Sendungen

---

47 Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO
48 Gschwend, Basler Kommentar, 3.A., Art. 138 ZPO N. 18a
49 Gschwend, Art. 138 ZPO N. 22
50 Veröffentlicht in ZR 2019 Nr. 44
51 BGE 141 II 431 f.; BGE vom 7. Mai 2019, 5D_149/2018, Erw. 3

zu rechnen und dafür zu sorgen, dass ihm diese zugestellt werden können. Bei Unklarheiten hat man sich beim Gericht und nicht bei der Post zu erkundigen.

Obergericht, 1. Abteilung, 9. Oktober 2019, KES.2019.58

## 5. Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen (Art. 152, 154, 156, 319 ZPO; Art. 75, 93 BGG)

1. a) Mit Klage vom 18. Oktober 2018 gelangte die Beschwerdeführerin an den Einzelrichter des Bezirksgerichts und beantragte, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr Fr. 13'300.00 nebst Zins zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin begründete die Forderung mit einem Darlehen für den Kauf eines Personenwagens "Škoda".

b) Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Klage sei abzuweisen. Ein Darlehensverhältnis sei zu keinem Zeitpunkt zustandegekommen.

c) Der Einzelrichter traf die Beweisverfügung, wonach der Beschwerdeführerin der Hauptbeweis dafür auferlegt wurde, dass sie der Beschwerdegegnerin ein Darlehen im Umfang von Fr. 14'500.00 für den Kauf eines "Škoda" übergeben habe beziehungsweise zwischenzeitlich Gläubigerin dieses Darlehens geworden sei. Ferner wurde der Beschwerdeführerin der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass das Darlehen gekündigt respektive nur für eine bestimmte Dauer gewährt worden sei. Ausserdem sollte sie den Hauptbeweis dafür tragen, dass die Beschwerdegegnerin dreimal je

Fr. 300.00 in bar als Ratenzahlungen an das Darlehen geleistet habe.

Demgegenüber auferlegte der Einzelrichter der Beschwerdegegnerin unter anderem den Hauptbeweis dafür, dass die Buchhaltungsunterlagen der Beschwerdeführerin in Bezug auf das Darlehen falsch seien.

Darüber hinaus sollte beiden Seiten jeweils der Gegenbeweis offenstehen. Sodann verfügte der Einzelrichter die Edition sämtlicher Buchhaltungs- sowie Steuerunterlagen der Beschwerdeführerin für das Jahr 2017.

d) Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde und beantragte, es sei die Anordnung in der Beweisverfügung aufzuheben, wonach sie sämtliche Buchhaltungs- sowie Steuerunterlagen für das Jahr 2017 einzureichen habe.

2. a) aa) Mit Beschwerde anfechtbar sind nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sowie andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht[52]. Ausserdem ist die Beschwerde in Fällen der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zu ergreifen[53].

bb) Die selbstständige Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen prozessleitenden Verfügungen mit Beschwerde, in den vom Gesetz nicht bestimmten Fällen, ist nach Art. 319 lit. b Ziff. 2

---

52 Art. 319 lit. a und b Ziff. 1 und 2 ZPO
53 Art. 319 lit. c ZPO

ZPO an die einschränkende Bedingung geknüpft, dass der beschwerten Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ob für die Auslegung des Begriffs des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils auf die Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG abgestellt werden kann, erscheint nicht a priori evident. Ohne Zweifel muss die Beschwerde nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO jedoch zumindest immer dann gegeben sein, wenn eine Anfechtung nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG möglich ist, da dies als Anfechtungsobjekt gemäss Art. 75 Abs. 2 BGG einen kantonalen Rechtsmittelentscheid voraussetzt. Allerdings sollten die Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber prozessleitenden Verfügungen auch nicht weitergehen. So ist im Auge zu behalten, dass beide Bestimmungen letztlich demselben Ziel dienen, nämlich der Prozessökonomie und der Verhinderung reiner Obstruktion. Die Rechtsmittelinstanz soll sich nicht mehrfach mit derselben Angelegenheit befassen müssen, und das Verfahren soll nicht durch wiederholte Beschwerden wegen missliebiger Instruktionsmassnahmen unnötig verzögert werden. Als nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist deshalb (auch) nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ein solcher rechtlicher Natur vorauszusetzen. Es darf der betroffenen Partei nicht zuzumuten sein, den Endentscheid in der Sache abzuwarten, weil der drohende Nachteil auch mit einem vollständigen Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr behoben werden könnte[54]. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens nicht aus[55]. Fehlt der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil, so ist auf Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nicht einzutreten[56].

---

54 Sterchi, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 319 ZPO N. 12; Spühler, Basler Kommentar, 3.A., Art. 319 ZPO N. 7

55 BGE 137 III 382

56 Vgl. BGE vom 28. August 2012, 5A_315/2012, Erw. 1.2.3

cc) Zu den prozessleitenden Entscheiden, die nur einer erschwerten Anfechtung durch Beschwerde unterliegen, zählen etwa die Beweisanordnungen nach Art. 154 ZPO. Somit sind unrichtige Beweisverfügungen - weil kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht - in der Regel erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid anfechtbar. Der Hauptgrund liegt darin, dass Beweisverfügungen gemäss Art. 154 Satz 2 ZPO jederzeit abgeändert oder ergänzt werden können. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist jedoch anzunehmen, wenn beispielsweise ein Beweisantrag ohne genügenden Grund abgewiesen oder zu Unrecht gutgeheissen wird. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn eine Editionsanordnung des Gerichts das Privat- oder Geschäftsgeheimnis einer Partei verletzt oder einen verpönten Ausforschungsbeweis zulässt[57].

dd) In jedem Fall muss der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil substantiiert behauptet und nachgewiesen werden, und es sind Ausführungen zur Frage notwendig, inwiefern und weshalb sich dieser Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen, und es darf einen solchen Nachteil nur annehmen, wenn er offensichtlich vorliegt, das heisst geradezu in die Augen springt[58].

b) Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt[59]. Gefährdet die Beweisabnahme indessen die schutzwür-

---

57 Blickensdorfer, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 319 Fn 80; vgl. auch Sterchi, Art. 319 ZPO N. 13

58 Blickensdorfer, Art. 319 ZPO N. 40; vgl. BGE vom 30. März 2011, 1C_135/2011, Erw. 5.2

59 Art. 152 Abs. 1 ZPO

digen Interessen einer Partei oder Dritter, wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, so trifft das Gericht die erforderlichen Massnahmen[60]. Dabei steht der Schutz des Geschäftsgeheimnisses bei den Parteien und Dritten (zum Beispiel Geschäftsbücher, Produktionsgeheimnisse oder Kundendaten) im Vordergrund[61]. Geschäftsgeheimnisse sind im Hinblick auf die Abwägung mit den Interessen an der Parteiöffentlichkeit inhaltlich zu gewichten[62]. Die erforderlichen Massnahmen sind vom Gericht in Kenntnis der konkreten Umstände hinsichtlich der geltend gemachten schutzwürdigen Interessen anzuordnen. Demgemäss muss sich das Gericht die notwendigen Kenntnisse beschaffen können, was es unvermeidlich macht, dass diesbezüglich dem Gericht gegenüber zumindest eine teilweise Offenlegung der zu schützenden Informationen erfolgt[63]. Denkbar sind viele Massnahmen: So kann der Richter das Akteneinsichtsrecht einer Partei sachlich, örtlich oder persönlich begrenzen, die Einsicht in bestimmte Akten ausschliesslich einer sachverständigen Person gewähren und diese anhalten, nur zusammenfassend und anonymisierend Stellung zu nehmen, lediglich eine anonymisierte Zusammenfassung über das Ergebnis eines abgenommenen Beweises oder über einen Akteninhalt zugänglich zu machen sowie auf die Beweisabnahme ganz zu verzichten, wenn das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt[64].

3. a) Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei die Anordnung in der Beweisverfügung aufzuheben, wonach sie sämtliche Buchhaltungs- sowie Steuerunterlagen für das Jahr 2017 einzu-

---

60 Art. 156 ZPO
61 Leu, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 156 N. 9
62 Leu, Art. 156 ZPO N. 11
63 Brönnimann, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 156 ZPO N. 15
64 Leu, Art. 156 ZPO N. 19

reichen habe. Zur Begründung führt sie aus, Gegenstand der Klage sei ein Darlehen. Dazu verlange der Einzelrichter nun, dass sämtliche Buchhaltungsunterlagen und sämtliche Steuerunterlagen einzureichen seien. Die Beweisauflage sei zudem nicht ausreichend bestimmt: So gehörten zur Buchhaltung auch alle Belege und zu den Belegen gehörten alle Rechnungen und dazu wiederum alle Submissionen usw. Die gerügte Edition verletze ferner das Willkürverbot der Bundesverfassung (Art. 9 BV) und damit Art. 320 lit. a ZPO; daneben seien auch Art. 5 Abs. 2 BV (Verhältnismässigkeit), Art. 13 Abs. 3 BV (Datenschutz) und Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheit) verletzt. Ein Zusammenhang zwischen der Darlehensforderung und der Klage bestehe nur für die Zwecke des Darlehens; dies bedeute, dass die verfügte Edition nicht weitergehen dürfe, als für die Beurteilung der Existenz des Darlehens nötig sei. Dazu wären Kontoauszüge und/oder eine Expertise eines Sachverständigen hinreichend. Eine Expertise habe die Beklagte nicht verlangt, die Kontobelege seien eingereicht. Es bestehe auch ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, weil nicht nur ein unverhältnismässiger Aufwand entstehe, sondern auch die obgenannten verfassungsmässigen Rechte unwiederbringlich verletzt seien.

b) Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, da die Voraussetzung des Drohens eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils weder (genügend) substantiiert behauptet noch bewiesen sei. Das Bestehen einer Darlehensforderung werde zudem bestritten, weshalb weitere Abklärungen unerlässlich seien. Diese Abklärungen würden die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen sowie der Steuerunterlagen der Beschwerdeführerin beinhalten.

c) aa) Die Beschwerdeführerin ficht eine Beweisverfügung an. In der ZPO ist die Anfechtung einer Beweisanordnung nirgends ausdrücklich vorgesehen, weshalb die selbstständige Anfechtung mit Beschwerde hier an die einschränkende Bedingung

geknüpft ist, dass der beschwerten Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht[65]. Die Beschwerdeführerin macht zum nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil nur wenige Bemerkungen und verweist auf ihre Ausführungen zur unrichtigen Rechtsanwendung[66]. Die Prüfung der Voraussetzung des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils betrifft die vorinstanzliche Beweisanordnung als taugliches Anfechtungsobjekt der Beschwerde und somit eine Eintretensvoraussetzung[67]; eine allfällige unrichtige Rechtsanwendung der Vorinstanz beim Erlass der Beweisverfügung bildet indessen den Beschwerdegrund[68]. Diese beiden Punkte gilt es auseinanderzuhalten, wobei selbstredend der Beschwerdegrund erst zu prüfen ist, wenn die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.

bb) Die Beschwerdeführerin erblickte den drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil vorab im Umstand, dass die vorinstanzliche Anordnung, wonach sie sämtliche Buchhaltungs- sowie Steuerunterlagen einzureichen habe, einen unverhältnismässigen Aufwand verursache. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lässt sich der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil damit aber nicht begründen, weil rein tatsächliche Nachteile - wie beispielsweise die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens - nicht ausreichen[69]. Zwar dürfte die Zusammenstellung und Einreichung der entsprechenden Unterlagen für die Beschwerdeführerin mit einem gewissen Aufwand verbunden sein sowie unter Umständen eine Verlängerung des Verfahrens nach sich ziehen, doch sind solche tatsächlichen Nachteile hinzunehmen.

---

65 Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO

66 "… die eingereichten Unterlagen verletzen […] unwiederbringlich die verfassungsmässigen Rechte der Klägerin … ."

67 Art. 319 lit. b ZPO; Sterchi, Art. 319 ZPO N. 15

68 Art. 320 lit. a ZPO

69 BGE 137 III 382

cc) Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil sei darin zu sehen, dass die Beweisanordnung unwiederbringlich ihre verfassungsmässigen Rechte verletze; namentlich ihr Anspruch auf Schutz der Daten im Sinn von Art. 13 Abs. 3 BV[70] könne nicht wiedergutgemacht werden. Dies gelte auch für die Verletzung der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots. Allein, diese Ausführungen begründen noch keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil; hiefür erscheinen die Ausführungen der Beschwerdeführerin als zu abstrakt. Die Beschwerdeführerin unterlässt es, konkret darzulegen, worin der rechtliche Nachteil bestehen soll; ausserdem verzichtet sie darauf, genau auszuführen, warum der angebliche Nachteil nicht wiedergutzumachen sei. Zwar macht die Beschwerdeführerin unter dem Titel "unrichtige Rechtsanwendung" weitere Angaben, doch helfen diese Ausführungen mit Blick auf den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil nicht weiter. So führt die Beschwerdeführerin aus, es sei mit Blick auf die Rechtsgleichheit nicht vorstellbar, dass bei einer Forderungsklage einer Grossbank oder Versicherungsgesellschaft ebenfalls die gesamte Buchhaltung und die gesamten Steuerunterlagen eingereicht werden müssten. Inwiefern hier eine Verletzung des Anspruchs auf Gleichbehandlung vorliegt, braucht nicht beantwortet zu werden, zumal es sich um einen hypothetischen Vergleich handelt. Massgebend ist, dass diese Ausführungen nicht geeignet sind, um den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darzulegen. Ebenfalls unter dem Aspekt der unrichtigen Rechtsanwendung führt die Beschwerdeführerin aus, die Beweisverfügung erweise sich als willkürlich, weil es für die Anordnung keinen vernünftigen Grund gebe, und weil durch sie ihre Geschäftsgeheimnisse verletzt würden. Weiterführende Angaben macht die Beschwerdeführerin jedoch nicht; insbesondere konkretisiert sie mit keinem Wort,

---

[70] Richtig: Art. 13 Abs. 2 BV

worin ihr ein rechtlicher Nachteil drohe und weshalb eine Wiedergutmachung später entfalle. Es ist nicht Sache der Beschwerdeinstanz, hier irgendwelche Vermutungen anzustellen. Vielmehr muss der Nachteil offensichtlich sein; jedenfalls genügt der pauschale Hinweis auf die angebliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nicht. Nichts anderes gilt in Bezug auf den Datenschutz; zwar behauptet die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit Art. 13 BV, die einverlangten Unterlagen seien "höchst persönlich", doch wird damit der angebliche rechtliche Nachteil noch nicht plausibel gemacht.

dd) Zusammenfassend ergeben sich aus der Beschwerdeschrift keine genügenden Anhaltspunkte, wonach die Beschwerdeführerin durch die Beweisanordnung in rechtlicher Hinsicht irreversibel negativ getroffen wird. Sie legt nicht rechtsgenüglich dar und liefert nicht den Beweis dafür, dass ihr aufgrund der angefochtenen Beweisanordnung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht, womit es mit Blick auf die Beschwerde bereits an einer Eintretensvoraussetzung fehlt.

d) Demzufolge wird die Beschwerdeführerin entsprechend der angefochtenen Beweisanordnung sämtliche Buchhaltungs- sowie Steuerunterlagen bei der Vorinstanz einzureichen haben. Im Rahmen dieser Aktenedition an die Vorinstanz wird es der Beschwerdeführerin jedoch unbenommen sein, die durch die Beweisabnahme gefährdeten Interessen darzulegen; mit anderen Worten wird die Beschwerdeführerin dannzumal bei der Vorinstanz die zu schützenden Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen geltend machen können, sodass der vorinstanzliche Richter in Kenntnis der konkreten Umstände und in Abwägung mit den Interessen an der Parteiöffentlichkeit und Wahrheitsfindung gegebenenfalls Schutzmassnahmen treffen kann. Im Einzelnen können diese Massnahmen bis zum gänzlichen Verzicht auf die Beweisabnahme gehen; dies

wird aber vom konkreten Fall abhängen. Damit sich die Vorinstanz die entsprechenden Kenntnisse beschaffen und eine Interessenabwägung vornehmen kann, ist es aber unumgänglich, dass ihr gegenüber eine Offenlegung der zu schützenden Informationen erfolgt.

Obergericht, 1. Abteilung, 22. November 2019, ZR.2019.22

## 6. Zulässigkeit der Klageänderung im ordentlichen Verfahren bei unmittelbarer Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 227 Abs. 1, 229 Abs. 1, 230 ZPO)

Die Berufungsbeklagte erhöhte die Forderung im ersten Parteivortrag an der Hauptverhandlung von Fr. 64'125.00 auf Fr. 86'000.00, mithin also um Fr. 21'875.00. Dabei handelt es sich um Provisionen für die Vermittlung von drei weiteren Investoren, welche die Berufungsbeklagte bis dann noch nicht in Rechnung gestellt hatte. Bei unmittelbarer Vorladung zur Hauptverhandlung - ohne zweiten Schriftenwechsel oder Instruktionsverhandlung mit Replik und Duplik - tritt der Aktenschluss nach den ersten Parteivorträgen ein, weshalb die Parteien in diesem Fall noch bis zu den ersten Parteivorträgen an der Hauptverhandlung neue Tatsachen und Beweismittel vortragen können. Darum war die Klageänderung hier unter den weit gefassten Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 ZPO möglich und braucht nicht zusätzlich auf das Novenrecht gemäss Art. 229 Abs. 1 ZPO gestützt werden. Insofern erscheint der Wortlaut von Art. 230 ZPO, der für Klageänderungen in der Hauptverhandlung als zusätzliche Voraussetzung Noven verlangt, zu eng.

Bei direkter Vorladung zur Hauptverhandlung sind vielmehr die Regeln der Klageänderung vor Aktenschluss anzuwenden[71].

Obergericht, 2. Abteilung, 19. März 2019, ZBR.2018.30

## 7. Keine Rüge der Unangemessenheit in der Beschwerde nach ZPO (Art. 320 ZPO)

1. a) Die Beschwerdeführerin reichte beim Bezirksgericht gegen die Beschwerdegegnerin Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG ein und beantragte die vorläufige Einstellung der Betreibung.

b) Die Beschwerdegegnerin ersuchte um Fristerstreckung zur Einreichung der Klageantwort und beantragte von der Beschwerdeführerin eine Sicherheit für ihre Parteientschädigung.

c) In der Folge zog die Beschwerdeführerin die Feststellungsklage zurück, woraufhin der Einzelrichter des Bezirksgerichts die Streitsache zufolge Rückzugs vom Protokoll und das Verfahren betreffend vorläufige Einstellung der Betreibung als gegenstandslos abschrieb. Er auferlegte der Beschwerdeführerin eine Verfahrensgebühr und verpflichtete sie, die Beschwerdegegnerin mit Fr. 3'526.55 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) an ihre Parteikosten zu entschädigen.

---

[71] Leuenberger, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger), 3.A., Art. 230 N. 1a

d) Die Beschwerdeführerin wehrte sich mit Beschwerde gegen die ihr auferlegte Parteientschädigung und stellte den Antrag, diese sei auf Fr. 1'000.00 festzulegen.

2. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden[72]. Offensichtlich unrichtig ist die Feststellung des Sachverhalts durch die erste Instanz, wenn sie aktenwidrig ist, das heisst, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützt, der überhaupt nicht aktenmässig belegt ist[73]. Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen[74]. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen[75]. Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. In der Beschwerdeschrift ist im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet, welche Beschwerdegründe angerufen werden, welche erstinstanzlichen Erwägungen angefochten werden und auf welchen Aktenstücken die Kritik beruht[76].

3. Die Vorinstanz erwog zusammenfassend, der Streitwert betrage Fr. 257'250.00. Bei diesem Streitwert betrage die interpolierte Grundgebühr im ordentlichen Verfahren ohne frühzeitige Erledigung gemäss § 2 AnwT[77] Fr. 13'324.00. Im summarischen Verfahren betrage die Grundgebühr 10 bis 50% der ordentlichen Gebühr. Die

---

72 Art. 320 ZPO
73 Sterchi, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 320 ZPO N. 6
74 Art. 326 Abs. 1 ZPO
75 Art. 321 Abs. 1 ZPO
76 Freiburghaus/Afheldt, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger), 3.A., Art. 321 N. 15; Sterchi, Art. 321 ZPO N. 17; BGE vom 7. September 2016, 5A_387/2016, Erw. 3.1
77 Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen, RB 176.31

Grundgebühr im Summarverfahren - ohne vorzeitige Erledigung - betrage demnach zwischen Fr. 1'332.40 und Fr. 6'662.00. Da Komplexität und Aufwand nicht abgeschätzt werden könnten, erscheine eine Grundgebühr von 15% beziehungsweise Fr. 1'998.60 angemessen. Werde das Verfahren nach der Instruktion des Anwalts ohne materiellen Entscheid, namentlich durch Rückzug, erledigt, würden gemäss § 9 Abs. 1 Satz 1 AnwT in der Regel 20 bis 50% der Grundgebühr berechnet. Erfolge die Erledigung erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, wie etwa nach der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder nach Einreichung einer Rechtsschrift, betrage die Gebühr in der Regel 60 bis 100%. Das bisherige Verfahren habe sich im Wesentlichen auf die Frage der vorläufigen Einstellung der Betreibung beschränkt, mithin auf das Summarverfahren. Zu dieser Frage habe die Beschwerdegegnerin Ausführungen erbracht, was einen gewissen Aufwand bedeute. Es erscheine daher angemessen, die reduzierte Gebühr auf 30% der errechneten Grundgebühr von Fr. 1'998.60 für das Summerverfahren festzulegen, was einen Betrag von Fr. 599.60 ergebe. Für das ordentliche Verfahren indessen sei bislang kein nennenswerter Aufwand entstanden, weshalb für dieses 20% der Grundgebühr von Fr. 13'324.00 zu berechnen sei, was einen Betrag von Fr. 2'664.80 ausmache. Daraus resultiere eine Gebühr für beide Verfahren von Fr. 3'264.40.

4. a) Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander und zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern sie rechtswidrig oder offensichtlich unrichtig sein sollen. Zudem verkennt die Beschwerdeführerin, dass gemäss § 2 AnwT die Grundgebühr nicht nach dem Zeitaufwand, sondern nach dem Streitwert bemessen wird. Nur wenn der Streitwert nicht feststeht oder nicht leicht zu ermitteln ist, ist gemäss § 11 Abs. 1 AnwT bei der Festlegung der Gebühr vom Aufwand und üblichen Ansätzen auszugehen. Dies ist hier nicht der Fall und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet. Die Vorinstanz errechnete die im

Beschwerdeverfahren unbestritten gebliebene interpolierte Grundgebühr im ordentlichen Verfahren ohne frühzeitige Erledigung bei einem ebenfalls unbestritten gebliebenen Streitwert von Fr. 257'250.00 zutreffend auf Fr. 13'324.00. Die Vorinstanz erkannte zudem korrekt, dass gemäss § 10 AnwT im summarischen Verfahren die Grundgebühr 10 bis 50% der Gebühr gemäss § 2 AnwT beträgt, und dass bei frühzeitiger Erledigung des Verfahrens nach Instruktion des Anwalts gemäss § 9 Abs. 1 AnwT in der Regel 20 bis 50% der Grundgebühr berechnet werden. Eine unrichtige Rechtsanwendung der Vorinstanz im Sinn von Art. 320 lit. a ZPO ist somit nicht ersichtlich.

b) Die auf den Anwaltstarif gestützte Festlegung eines Anwaltshonorars kommt in keinem Fall ohne Ermessensentscheid aus[78]. Anders als andere Rechtsmittel, wie etwa die Beschwerde gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Rechtsmittel der Strafprozessordnung, welche neben der Rechtsanwendungsrüge und vollen oder eingeschränkten Sachverhaltsrüge auch die Rüge der Unangemessenheit kennen[79], sehen die Rechtsmittel der ZPO keine Unangemessenheitsrüge vor. Daraus folgt, dass die oberen kantonalen Zivilgerichte letztlich nur bei Rechtsfehlern bei der Ermessensausübung einzugreifen haben, also bei Ermessensüber- oder -unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch[80]. Die von der Vorinstanz in Anwendung ihres Ermessens berechnete Parteientschädigung ist nicht zu beanstanden. Eine Unterschreitung oder Überschreitung des der Vorinstanz zustehenden Ermessens oder gar ein Ermessensmissbrauch ist hier nicht

---

78 RBOG 1994 Nr. 18 Erw. 3.d

79 Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB; Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO; Art. 398 Abs. 3 lit. c StPO

80 Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Oktober 2018, ZK 18 301, Erw. III.3.6

ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

5. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

Obergericht, 1. Abteilung, 1. Juli 2019, ZR.2019.12

## 8. **Kognition des Rechtsöffnungsrichters bei der Auslegung von Verträgen** (Praxisänderung gegenüber RBOG 2017 Nr. 16; Art. 82 Abs. 1 SchKG; Art. 18 Abs. 1 OR)

1. a) Beruht die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, kann der Gläubiger nach Art. 82 Abs. 1 SchKG die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht[81].

b) Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für ihr Vorhandensein aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Rechtsöffnungsverfahren muss die Wahrscheinlichkeit in dem Sinn überwiegen, als mehr für die Verwirklichung der behaupteten, die Rechtsöffnung hindernden Tatsachen sprechen muss als dagegen.

---

[81] Art. 82 Abs. 2 SchKG

Erforderlich ist damit eine gewisse Wahrscheinlichkeit; ungenügend ist eine bloss unbestimmte oder entfernte Möglichkeit[82].

c) Im Verfahren der provisorischen Rechtsöffnung sind alle Einreden und Einwendungen zulässig, welche geeignet sind, die Schuldanerkennung zu entkräften, insbesondere auch solche gegen Bestand und Höhe der Forderung. Der Betriebene kann sich dabei auch mit rechtlichen Einwänden behelfen und z.B. geltend machen, dass die Schuldanerkennung nichtig sei[83].

2. a) In RBOG 2017 Nr. 16 S. 164 f. erwog das Obergericht, die Kognition des Rechtsöffnungsrichters sei unstrittig beschränkt. Nicht restlos geklärt sei allerdings die Kognition des Rechtsöffnungsrichters bei der Rechtsanwendung. Auch für den Rechtsöffnungsrichter gelte, dass er das Recht stets von Amtes wegen zu kennen und anzuwenden habe. Einwände, die der Richter gestützt auf das materielle Recht nur auf entsprechende Einrede hin überprüfen dürfe, seien auch vom Rechtsöffnungsrichter erst zu berücksichtigen, wenn sie vorgebracht würden. Das bedeute gemäss Stücheli[84], dass der Rechtsöffnungsrichter auch schwierige Rechtsfragen klären müsse und die Rechtsöffnung nicht verweigern dürfe, wenn die Rechtsfrage komplex sei oder kein "klares Recht" vorliege. Der summarische Charakter der Rechtsöffnung beziehe sich stets nur auf die Sachverhaltsabklärung, nicht jedoch auf die Rechtsanwendung. Der Rechtsöffnungsrichter habe daher Gesetzesbestimmungen und Verträge auszulegen und die daraus folgenden Schlüsse zu ziehen. In Rechtsfragen gebe es kein Glaubhaftmachen.

---

82 RBOG 2017 Nr. 16 S. 162 f. mit Verweis auf BGE 132 III 144, 130 III 325; vgl. BGE vom 16. April 2019, 5A_15/2018, Erw. 3.1

83 BGE vom 7. Oktober 2019, 5A_51/2019, Erw. 3.1; BGE vom 16. April 2019, 5A_15/2018, Erw. 3.2

84 Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 117 f.

b) Dem trat das Bundesgericht im BGE vom 16. April 2019, 5A_15/2018, Erw. 4.5, insoweit entgegen, als es erkannte, nicht gefolgt werden könne den Erwägungen des Obergerichts zur Kognition des Rechtsöffnungsrichters bei der Auslegung von Verträgen. Diesbezüglich sei zu berücksichtigen, dass die vorliegende Materie - es ging auch in jenem Fall um die Frage, ob die persönliche Verpflichtung des dortigen Beschwerdegegners als Garantie nach Art. 111 OR oder als Bürgschaft nach Art. 492 OR zu qualifizieren sei - eine komplexe Gesamtabwägung erfordere und sich der Rechtsöffnungsrichter trotz Geltung des Grundsatzes "iura novit curia[85]" jedenfalls dann auf eine summarische Prüfung einer mit dem Rechtsöffnungstitel zusammenhängenden materiellen Rechtsfrage beschränken dürfe, wenn eine umfassende Prüfung dem raschen Entscheid entgegenstünde. Es gelte zu beachten, dass über Rechtsöffnungsgesuche im summarischen Verfahren entschieden werde[86], und dass der Rechtsöffnungsrichter nicht über den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung befinde, sondern nur über deren Vollstreckbarkeit. Zweck des Verfahrens der provisorischen Rechtsöffnung sei es, rasch über die Beseitigung des Rechtsvorschlags zu entscheiden und - wenn der gefällte Entscheid nicht akzeptiert werde - die Parteirollen für den ordentlichen Prozess festzulegen. Entsprechend würdige der Rechtsöffnungsrichter nur die Beweiskraft der vom Gläubiger vorgelegten Urkunde, nicht aber die Gültigkeit der Forderung an sich. Dass dabei auch gewisse materiell-rechtliche Punkte vorfrageweise zu berücksichtigen seien, ändere an der Rechtsnatur des Verfahrens der provisorischen Rechtsöffnung nichts. Der materielle Forderungsprozess folge erst nach dem Rechtsöffnungsentscheid und auch nur dann, wenn die Parteien die Initiative hierzu ergriffen. Da die Abweisung des

---

85 Grundsatz, wonach der Richter das anzuwendende Recht kennt.
86 Art. 251 lit. a ZPO

Rechtsöffnungsgesuchs somit nichts über das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung besage, stehe es der Gläubigerin offen, zur Durchsetzung ihres behaupteten Anspruchs den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten.

3. a) Die komplexe Gesamtabwägung, was (eher) für eine Bürgschaft und was (eher) für einen Garantievertrag spricht, kann im (summarischen) Rechtsöffnungsverfahren nicht vorgenommen werden. Namentlich sprengen die mitunter erstmals in der Beschwerdeschrift und somit im Beschwerdeverfahren wegen des Novenausschlusses[87] nicht zu berücksichtigenden neuen Tatsachenbehauptungen und Beweismittel den engen Rahmen dieses summarischen Verfahrens.

b) Summarisch betrachtet würde aber mehr für eine Bürgschaft sprechen:

aa) Unter dem expliziten Titel "d) Bürgschaft" übernahm der Beschwerdegegner für die Verpflichtung von X und die Rücknahmesumme von Fr. 434'000.00 "die unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf Einrede der Vorausklage". Dies unterschrieb der Beschwerdegegner ausdrücklich als "Bürge".

bb) Entsprechend diesem Wortlaut behauptete die Beschwerdeführerin als Gläubigerin in ihrem Rechtsöffnungsgesuch noch keinen Garantievertrag. Zwar ist ihr zuzugestehen, dass dazu auch erst die Gesuchsantwort Anlass gab, jedoch ist es bemerkenswert, dass die Beschwerdeführerin einen Garantievertrag entgegen der dreimaligen Bezeichnung als Bürgschaft beziehungsweise Bürge

---

[87] Art. 326 ZPO

erst geltend machte, als der Beschwerdegegner vorgebracht hatte, die Bürgschaft sei formungültig und damit nichtig.

cc) Sodann erklärte der Beschwerdegegner (Promittent), einzig für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners beziehungsweise "Verpflichtung von X" und dessen Schuld, "die Rücknahmesumme" von Fr. 434'000.00, einstehen zu wollen. Sein Leistungsversprechen ist somit identisch mit der Leistungspflicht des Hauptschuldners, die er damit sicherstellt. Auch das spricht dafür, dass die Begriffe "Bürgschaft" und "Bürge" eine Bürgschaft im Sinn von Art. 492 OR meinen und nicht etwa einen Garantievertrag.

dd) Zur Feststellung der Garantieleistung muss auf das Grundverhältnis zurückgegriffen werden, nämlich "die Verpflichtung von X und die Rücknahmesumme von CHF 434.000,00", denn ein detaillierter, selbständiger Leistungsbeschrieb fehlt. Damit übernahm der Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin als Gläubigerin die Pflicht, für die Erfüllung der Schuld des Hauptschuldners X einzustehen. Dies setzt den Bestand der (sicherzustellenden) Verpflichtung von X voraus, ist dieser beigeordnet und hängt in Bestand und Inhalt von dieser ab (Akzessorietät). Auch das spricht somit entscheidend dafür, dass die Begriffe "Bürgschaft" und "Bürge" eine Bürgschaft im Sinn von Art. 492 OR meinen und nicht etwa einen Garantievertrag.

ee) Für einen Garantievertrag spricht dagegen einzig der Verzicht des Beschwerdegegners auf die Einrede der Vorausklage. Allerdings geht damit nicht auch ein Verzicht auf die Erhebung der dem Hauptschuldner zustehenden Einreden und Einwendungen aus dem Hauptschuldverhältnis einher. Anders als bei der bürgschaftsähnlichen Garantie sollen also keine Verpflichtungen gesichert werden, die nicht auch tatsächlich geschuldet sind.

c) Gerade in einem Fall wie hier, wo die Parteien selbst - mehrfach - den Begriff "Bürgschaft" wählten, muss die Vermutung Platz greifen, dass zur Verwirklichung des vom Bürgschaftsrecht angestrebten Schutzes des Verpflichteten im Zweifelsfall eher auf Bürgschaft zu schliessen ist. Wenn gemäss Bundesgericht[88] selbst als Garantieerklärungen deklarierte Vereinbarungen von Privatpersonen eher als Bürgschaften zu werten sind, dann sind erst recht als Bürgschaften titulierte Sicherungsgeschäfte nicht in Garantieverträge umzudeuten.

4. Zusammenfassend ist ohne weitere Beweisabnahmen, die im (summarischen) Rechtsöffnungsverfahren nicht vorgesehen sind, nicht erstellt, dass mit der ausdrücklich als solcher bezeichneten Bürgschaftserklärung des Beschwerdegegners in Tat und Wahrheit eine Garantie im Sinn von Art. 111 OR vereinbart wurde. Damit bleibt es (einstweilen) bei der Annahme, es handle sich um eine Bürgschaft nach Art. 492 OR und der damit verbundenen, von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Rechtsfolge der Nichtigkeit aufgrund fehlender öffentlicher Beurkundung. Folglich kann keine provisorische Rechtsöffnung erteilt werden, weshalb die Vorinstanz das entsprechende Gesuch zu Recht abwies.

Obergericht, 2. Abteilung, 5. November 2019, BR.2019.40

---

[88] BGE vom 16. April 2019, 5A_15/2018, Erw. 4.4.4

## 9. Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Verrechnungsforderung im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren (Praxisänderung gegenüber RBOG 2017 Nr. 18; Art. 82 Abs. 2 SchKG; Art. 120 OR)

1. X verlangte provisorische Rechtsöffnung für den Dezemberlohn 2016 und die Ferienentschädigung. Die Arbeitgeberin anerkannte den Arbeitsvertrag und den Aufhebungsvertrag als provisorische Rechtsöffnungstitel, machte jedoch Gegenforderungen aus Schadenersatz und somit Verrechnung geltend.

2. a) Die Rechtsöffnungsrichterin gab dieser Verrechnung statt, weil sie es nach einer summarischen Prüfung der Eingaben sowie der Beilagen der Arbeitgeberin für glaubhaft erachtete, dass diese gegenüber X Schadenersatzansprüche habe, welche dessen Forderung überstiegen. Das Obergericht als Beschwerdeinstanz liess die Verrechnung nach ständiger Rechtsprechung indessen nur zu, wenn Bestand und Fälligkeit der Gegenforderung im Rechtsöffnungsverfahren urkundenmässig in liquider Weise belegt seien, und zwar durch solche Urkunden, die ihrerseits als Titel für die provisorische Rechtsöffnung taugen würden. Es genüge - so das Obergericht - auch im Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 82 SchKG nicht, wenn der Schuldner lediglich mehr oder weniger substantiierte Behauptungen bezüglich der von ihm geltend gemachten Verrechnungsforderung aufstelle. Der Betriebene müsse vielmehr für die von ihm erhobenen Verrechnungsforderungen über eine öffentliche oder private Urkunde verfügen, aus welcher der Wille des Betreibungsgläubigers hervorgehe, eine bestimmte und fällige Geldsumme dem Betriebenen beziehungsweise Gläubiger der Verrechnungsforderung zu bezahlen. Diese Praxis publizierte das Obergericht in RBOG 2017 Nr. 18.

b) Nach dem Bundesgericht hält diese Praxis vor Bundesrecht im Bereich der provisorischen Rechtsöffnung indessen nicht stand. Gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG spricht der Richter die provisorische Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Zu diesen Einwendungen gehört auch die Anrufung der Tilgung durch Verrechnung. Im Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung darf aber kein strikter Beweis von Bestand, Höhe und Fälligkeit der Verrechnungsforderung gefordert werden[89]. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt zwar auch für die blosse Glaubhaftmachung der Verrechnungsforderung das Vorlegen von Urkunden. Das Bundesgericht hat sich dabei aber ausdrücklich auf Urkunden im weiten Sinn der ZPO bezogen[90]. Ausserdem hat es anerkannt, dass die erforderliche Glaubhaftmachung der Verrechnungsforderung auch aus dem Gesamtbild verschiedener Dokumente resultieren kann. In keinem Fall ist der Betriebene im Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung für das Glaubhaftmachen seiner Einwendungen auf Urkunden in der Qualität eines Rechtsöffnungstitels im Sinn von Art. 80 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 1 SchKG beschränkt. Hingegen genügen reine Parteibehauptungen zur Glaubhaftmachung der Verrechnungsforderung nicht[91].

Obergericht, 2. Abteilung, 24. September 2019, BR.2019.35

---

89 BGE vom 25. Juni 2019, 5A_139/2018, Erw. 2.6.1
90 Art. 177 und Art. 254 Abs. 1 ZPO
91 BGE vom 25. Juni 2019, 5A_139/2018, Erw. 2.6.2

## 10. Fahrlässige schwere Körperverletzung – Vorhersehbarkeit für Traktorfahrer bei einem Reitunfall (Art. 12 Abs. 3, 125 StGB; Art. 26, 31 f. SVG)

1. a) Im August 2017 kam es zu einem schweren Verkehrsunfall zwischen einem Traktor mit Anhänger und einer entgegenkommenden Reiterin. Die Reiterin erlitt schwere Beinverletzungen. Der Lenker des Traktors blieb unverletzt.

b) Unmittelbar nach dem Unfall wurde der Lenker polizeilich befragt. Weitere Einvernahmen fanden am 21. Juli 2018 und 4. Dezember 2018 statt.

c) Mit Verfügung vom 28. Februar 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Lenker wegen fahrlässiger Körperverletzung (schwere Schädigung) ein. Mit Beschwerde vom 8. März 2019 beantragte die Reiterin, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und es sei die Sache zur Weiterführung des Strafverfahrens und zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

2. a) Eine fahrlässige Körperverletzung begeht nach Art. 125 Abs. 1 StGB, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist[92].

---

[92] Art. 12 Abs. 3 StGB

b) aa) Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften[93]. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen[94]. Das Mass der Sorgfalt, die vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen[95].

bb) Gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Besondere Vorsicht ist nach Art. 26 Abs. 2 SVG geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird. Liegen konkrete Anzeichen dafür vor, dass sich Verkehrsteilnehmer unkorrekt verhalten werden, obliegt es den anderen Verkehrsteilnehmern, der Gefahr mit besonderer Vorsicht zu begegnen, widrigenfalls ihnen die Berufung auf das Vertrauensprinzip versagt bleibt. Wer eine Verkehrsregel strikte befolgt, kann sich daher gleichwohl schuldhaft verhalten, wenn er den Hinweisen auf ein Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer nicht durch angemes-

---

93 BGE 135 IV 64, 143 IV 140

94 BGE vom 25. April 2018, 6B_1093/2017, Erw. 1.3.2; BGE vom 1. Juni 2017, 6B_126/2017, Erw. 3.3.4

95 BGE 129 IV 285, 122 IV 228

sene Vorkehrungen (Abbremsen, Ausweichen, Warnsignal usw.) begegnet[96]. Welche besonderen Vorsichtsmassnahmen sich in einem konkreten Fall aufdrängen, hängt stark von der Verkehrssituation, dem zu befürchtenden Fehlverhalten und dessen Gefährdungspotential in der konkreten Situation ab[97].

cc) Nach Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden[98]. Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen[99]. Die Pflicht zur Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse besteht auch, wenn diese ungesetzlich sind[100].

c) Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz.

---

96 Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz mit Ordnungsbussengesetz, 2.A., Art. 26 SVG N. 14; vgl. BGE vom 3. Juni 2010, 6B_311/2010, Erw. 3.3; BGE vom 12. Dezember 2006, 6S.431/2006, Erw. 4.3; Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, 2.A., N. 451

97 Fiolka, Basler Kommentar, Basel 2014, Art. 26 SVG N. 86

98 Art. 3 Abs. 1 VRV

99 Art. 32 Abs. 1 SVG

100 Weissenberger, Art. 32 SVG N. 13; BGE 90 IV 143

Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt allerdings seine Voraussehbarkeit nicht. Weitere Voraussetzung ist vielmehr, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete[101].

3. a) aa) Unstrittig ist, dass es keine Drittpersonen gibt, die etwas zum Unfallhergang aussagen könnten; dies hielt die Polizei bereits im Unfallrapport fest. Die Geschädigte (und Beschwerdeführerin) hat keine Erinnerungen an den Unfall.

bb) Es liegen weiter keine Indizien dafür vor, dass der Beschwerdegegner in Bezug auf seine Fahrfähigkeit irgendwie beeinträchtigt oder abgelenkt gewesen wäre. Zudem konnten keine Mängel am Traktor oder am Anhänger festgestellt werden. Ferner ist unbestritten, dass anlässlich des Unfalls kein weiterer Verkehr auf

---

[101] BGE 135 IV 64 f.

der Strasse war, gute Sicht sowie gute Strassenverhältnisse mit trockener Fahrbahn vorlagen und der Beschwerdegegner nicht durch die Sonne geblendet wurde.

cc) Der Tierarzt, der das Pferd behandelte (beziehungsweise euthanasierte), erklärte, das Pferd habe erhebliche Verletzungen im Bereich des gesamten vorderen linken Beins gehabt. Die erheblichen Verletzungen seien mit einem massiven Aufprall in Verbindung zu bringen. In welcher Weise der Aufprall genau stattgefunden habe, könne anhand der Verletzungen nicht schlüssig erklärt werden.

dd) Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei führte eine unfallrelevante Spurensuche an der Unfallstelle durch und hielt diese fotografisch fest. Gemäss dem Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes lag die Stelle, an welcher die Beine der Beschwerdeführerin vom Traktor überrollt wurden, auf der Fahrbahnseite des Traktors. Weiter konnte der Kriminaltechnische Dienst bogenförmige Kratzspuren feststellen, die auf einen möglichen Sturz des Pferdes hinweisen und sich in der Mitte und auf der linken Hälfte (aus der Fahrtrichtung gesehen) der Gegenfahrbahnhälfte befinden. Festgestellt wurde eine kurze Blockierspur mit zahlreichen, stark in den Fahrbahnbelag eingepressten Pferdehaaren auf der Fahrbahnhälfte des Beschwerdegegners, deutlich rechts von der Mittellinie. Zwischen den Kratzspuren und der Blockierspur fanden sich lose auf dem Belag liegende Tierhaare, was gemäss dem Kriminaltechnischen Dienst den mutmasslichen Bereich aufzeigt, wo das Pferd auf die Fahrbahn stürzte.

b) aa) Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei offensichtlich, dass die Aussagen an der ersten Einvernahme den Sachverhalt am richtigsten wiedergäben, wogegen bereits die spätere Aussage bei der Polizei spürbar davon geprägt sei, den einst geschilderten Sachverhalt so abzuändern, dass das eigene Verhal-

ten in einem besseren Licht erscheine. Ganz offensichtlich anwaltlich instruiert sei der Beschwerdegegner dann an der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft gewesen, so dass den dortigen Aussagen kaum mehr Gewicht zukommen könne. Dies ergebe sich aus den Aussagen zur Nervosität des Pferdes, zur Frage, wie weit die Beschwerdeführerin ihr Pferd in die Wiese dirigiert habe, zu den Darstellungen, wie das Pferd zurückgelaufen sei, zum Rückwärtslaufen an sich sowie zum Verhalten der Beschwerdeführerin. Ob das Pferd tatsächlich rückwärtsgelaufen sei, scheine fraglich, werde letztlich aber kaum mehr zu klären sein. Tatsache sei, dass das Pferd an den Hinterbeinen - anders als am linken Vorderbein - nicht verletzt gewesen sei, was ein Rückwärtslaufen zwar nicht ausschliesse, aber auch nicht sonderlich wahrscheinlich mache. Es sei daher von einem Pferdefachmann abzuklären, ob die Sachdarstellung des Beschwerdegegners mit dem Rückwärtslaufen plausibel sei.

bb) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin gibt es keinen Grund und keine Indizien, an den Aussagen des Beschwerdegegners zu zweifeln. Insbesondere ist nicht vollstellbar, dass der Beschwerdegegner wahrheitswidrig erfunden hätte, dass das Pferd rückwärts aus der Wiese (aus seiner Sicht links der Strasse) auf die Strasse, über die Gegenfahrbahn und gegen den Anhänger gelaufen sei. Der Beschwerdegegner beschrieb dies bereits in der ersten Aussage, die nur rund eineinhalb Stunden nach dem tragischen Unfall erfolgte. Er bestätigte dies auch in den weiteren Befragungen. In der zweiten Einvernahme am 21. Juli 2018 sagte er auf die Aufforderung, nochmals zu beschreiben, wie genau sich das Pferd verhalten habe, unter anderem aus, es sei mit dem Hinterteil an die Muldenfrontseite, bei der Ecke, gekommen. Das Pferd sei rückwärtsgelaufen, das habe er genau gesehen. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (am 4. Dezember 2018, also mehr als ein Jahr später) antwortete er auf die Frage, ob das Pferd seitwärts oder

ganz gerade rückwärts gekommen sei, "hinderschi, ja. Mehr oder weniger gerade retour".

cc) Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Abweichungen in den Aussagen des Beschwerdegegners sind unbehelflich. Die Aussagen des Beschwerdegegners liegen innerhalb der üblichen Bandbreite für mehrere Aussagen der gleichen Person zu verschiedenen Zeitpunkten. Insbesondere sind keine Widersprüche auszumachen, welche die klare und eindeutige Grundaussage in Frage zu stellen vermöchten. Zwar weist die Beschwerdeführerin zutreffend darauf hin, in der ersten Einvernahme habe der Beschwerdegegner ausgesagt, die Reiterin sei mit dem Pferd etwa einen Meter in die Wiese geritten, in der zweiten Einvernahme fünf Meter, und in der dritten Einvernahme vier bis fünf Meter. Dies ändert indessen am entscheidenden Grundsachverhalt nichts, nämlich dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Pferd von der Strasse weg mindestens einen Meter in die Wiese ritt und das Pferd plötzlich rückwärts in den Anhänger des vom Beschwerdegegner gelenkten Traktors lief.

dd) Weiter braucht zu diesem Punkt auch kein Gutachten eines Pferdefachmanns eingeholt zu werden. Dem Tierarzt von der Pferdeklinik, welcher auf die Behandlung von Pferden spezialisiert ist, wurde von der Kantonspolizei der vom Beschwerdegegner geltend gemachte Ablauf geschildert. Diese Darstellung umfasste zweimal die Aussagen, das Pferd sei rückwärts in den Anhänger gelaufen. Der Tierarzt wurde gefragt, ob die festgestellten Verletzungen des Pferdes mit dem geschilderten Ablauf vereinbar seien. Er erklärte in Kenntnis der Verletzungen und der Aussagen des Beschwerdegegners, es könne anhand der Verletzungen nicht schlüssig erklärt werden, in welcher Weise der Aufprall genau stattgefunden habe. Es ist davon auszugehen, dass der Tierarzt in seinem Bericht erwähnt hätte, wenn es geradezu unmöglich oder zumindest

äusserst unwahrscheinlich gewesen wäre, dass das Pferd rückwärts in das Fahrzeug lief.

4. a) Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist beim festgestellten Sachverhalt keine Vorhersehbarkeit gegeben, denn mit einem solchen Geschehensablauf musste der Beschwerdegegner nicht rechnen. Die Staatsanwaltschaft legte dies anschaulich und zutreffend dar. Wie die Staatsanwaltschaft richtig erwog, konnte der Beschwerdegegner davon ausgehen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin, die ausserorts allein auf einer relativ schmalen und doch häufig befahrenen Strasse ritt, um eine geübte Reiterin handelte und das Pferd verkehrsgewohnt war. Dass ein solches Pferd, welches beim Entgegenreiten (mindestens) einen Meter auf die Wiese ausgewichen war, rückwärts zurück auf die Strasse über die eigene Fahrbahnhälfte in die Gegenfahrbahn und in den Anhänger laufen würde, war für den Beschwerdegegner als normalem Verkehrsteilnehmer ohne nähere Erfahrungen mit Pferden jenseits des Vorstellbaren. Die Tatsache, dass das Pferd auf der Wiese etwas unruhig geworden war, ändert daran nichts. Zudem ist zu diesem Punkt auch kein Gutachten eines Fachmanns zur Frage einzuholen, wie ein solches Verhalten des Pferdes zu würdigen sei, denn die Voraussehbarkeit bemisst sich nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Täters[102], damit des Beschwerdegegners, nicht denjenigen eines Pferdefachmanns.

b) Zudem ist auch sonst eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht auszumachen. Die von der Beschwerdeführerin verlangte Pflicht, nicht nur zu bremsen und das Tempo zu verlangsamen, sondern anzuhalten, geht zu weit. Angesichts der konkreten Situation ergibt sich auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 26 Abs. 2 SVG

---

[102] BGE 143 IV 140, 135 IV 64

keine solche Pflicht. Der Beschwerdeführer hat sich korrekt verhalten, indem er die Geschwindigkeit rechtzeitig auf ein verträgliches Mass reduzierte und ganz rechts[103] fuhr. Es handelt sich um einen äusserst tragischen Unfall. Dem Beschwerdegegner ist indessen aufgrund der Umstände kein strafrechtlicher Vorwurf zu machen.

5. Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen.

Obergericht, 2. Abteilung, 2. Mai 2019, SW.2019.27

Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 18. Oktober 2019 ab (6B_790/2019).

## 11. Verletzung des Berufsgeheimnisses durch den beschuldigten Arzt bei der Offenbarung von Patientendaten im Zusammenhang mit der Instruktion seiner Rechtsvertretung (Art. 321, 14 StGB)

1. a) Die Beschwerdeführerin erstattete Strafantrag/Strafanzeige gegen ihren Arzt, den Beschwerdegegner, wegen möglicher schwerer Körperverletzung und weiterer Delikte. Die Vorwürfe standen im Zusammenhang mit einem vom Beschwerdegegner durchgeführten Eingriff bei der Beschwerdeführerin.

b) Später stellte die Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner auch einen Strafantrag wegen einer möglichen Verletzung des Berufsgeheimnisses. Dieser habe gegenüber seiner Rechtsanwältin Angaben medizinischer Natur über die Beschwerdeführerin gemacht.

---

[103] Das bestätigt das Spurenbild.

Die Staatsanwaltschaft nahm die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht anhand. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde.

2. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt[104]. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt[105]. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden[106]. Obschon das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Nichtanhandnahme auch verfügt werden, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht[107].

---

[104] Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO

[105] Art. 309 Abs. 4 StPO

[106] BGE vom 20. Dezember 2017, 6B_541/2017, Erw. 2.2; BGE vom 13. Februar 2017, 6B_831/2016, Erw. 2.1.1; vgl. BGE 137 III 287 f.

[107] BGE vom 20. Dezember 2017, 6B_541/2017, Erw. 2.6; BGE vom 13. Februar 2017, 6B_831/2016, Erw. 2.1.1; BGE vom 15. Oktober 2015, 6B_1242/2014, Erw. 2.3; BGE vom 25. September 2014, 6B_324/2014, Erw. 1.3; BGE vom 15. Oktober 2012, 1B_158/2012, Erw. 2.6; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3.A., Art. 310 N. 4a

3. a) aa) Ärzte sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

bb) Strafrechtlich geschützt ist das Offenbaren eines fremden Geheimnisses. Als Geheimnis gilt dabei jede Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung für den Geheimnisherrn ein berechtigtes Interesse besteht, das er gewahrt wissen will. Angesichts der Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht ist der Begriff des Geheimnisses weit auszulegen. So unterliegen beim Arztgeheimnis selbst die Identität des Patienten und die Tatsache, dass er sich in ärztlicher Behandlung befindet, der ärztlichen Schweigepflicht[108]. Die sich aus Art. 321 StGB ergebende Pflicht endet nicht mit der Beendigung des Mandats[109].

cc) Das Geheimnis wird offenbart, wenn der Geheimnisträger es einer dazu nicht ermächtigten Drittperson zur Kenntnis bringt oder dieser die Kenntnisnahme ermöglicht[110]. Ohne Bedeutung ist dabei, ob der Empfänger der Mitteilung seinerseits dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht, denn Träger der Geheimhaltungspflicht ist der jeweilige Beauftragte des Geheimnisherrn[111].

---

[108] Oberholzer, Basler Kommentar, 4.A., Art. 321 StGB N. 14; vgl. Trechsel/Vest, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar (Hrsg.: Trechsel/Pieth), 3.A., Art. 321 N. 20

[109] Oberholzer, Art. 321 StGB N. 18

[110] Oberholzer, Art. 321 StGB N. 19

[111] Oberholzer, Art. 321 StGB N. 20; Trechsel/Vest, Art. 321 StGB N. 23; BGE 114 IV 48; BGE vom 18. Juli 2001, 2A.78/2001, Erw. 3b.bb

b) Der Täter ist nach Art. 321 Ziff. 2 StGB nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Die Einwilligung des Berechtigten bedarf keiner besonderen Form; sie kann auch durch konkludentes Verhalten erteilt werden[112]; so genügt es etwa für eine Befreiung vom Berufsgeheimnis, wenn der Berechtigte den Geheimnisträger als Zeugen im Prozess anruft[113]. Das Gesuch um Entbindung muss vor der Preisgabe der vertraulichen Informationen gestellt werden[114].

c) Ausserdem gelten für den Tatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses wie für alle Tatbestände die ordentlichen Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, Notstand und Notstandshilfe, tatsächliche oder mutmassliche Einwilligung des Verletzten, Wahrung berechtigter Interessen oder Pflichtenkollision[115].

4. a) aa) Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin Patientin des Beschwerdegegners war und dieser dem Arztgeheimnis untersteht. Weiter geht aus den Akten hervor, dass dessen Rechtsanwältin X, die Verteidigerin des Beschwerdegegners, den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin informierte, der Beschwerdegegner habe sie mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Weiter bat sie um die Unterzeichnung einer Erklärung für die Entbindung des Beschwerdegegners vom Arzt- und Berufsgeheimnis "gegenüber seiner Rechtsvertretung sowie gegenüber den zuständigen Sachbearbeitern und beratenden Ärzten der Versicherung".

---

112 Oberholzer, Art. 321 StGB N. 22; Trechsel/Vest, Art. 321 StGB N. 28; BGE 98 IV 217 f.; BGE vom 15. August 2018, 2C_37/2018, Erw. 6.3.1

113 Oberholzer, Art. 321 StGB N. 22; BGE 97 II 370

114 Oberholzer, Art. 321 StGB N. 23; BGE vom 6. Februar 2017, 6B_545/2016, Erw. 2.3

115 Oberholzer, Art. 321 StGB N. 33; Trechsel/Vest, Art. 321 StGB N. 37

Rechtsanwältin X legitimierte sich mit einer vom Beschwerdegegner unterzeichneten Vollmacht "in Sachen Beschwerdeführerin gegen Beschwerdegegner betreffend Forderung / Strafverfahren im Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff".

bb) Die Beschwerdeführerin entband den Beschwerdegegner vom Berufsgeheimnis einerseits gegenüber "den Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 12 und 13 StPO", andererseits (zumindest sinngemäss) gegenüber der Haftpflichtversicherung durch das Schreiben, worin der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner aufforderte, den Fall seiner Haftpflichtversicherung zu melden. Eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners liegt hingegen nicht vor.

b) aa) Angesichts dieser Umstände besteht, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend erkannte, ein hinreichender Verdacht dafür, dass der Beschwerdegegner seiner Verteidigerin anlässlich der Mandatierung beziehungsweise der Instruktion Geheimnisse offenbarte und damit den Tatbestand von Art. 321 StGB erfüllte.

bb) Der Beschwerdegegner machte geltend, es habe gar keine Offenbarung des Berufsgeheimnisses stattgefunden, denn seine Verteidigerin habe die in der Vollmacht enthaltenen Informationen der Eröffnungsverfügung der Staatsanwaltschaft entnommen. Diesbezüglich liegt allerdings noch kein ausreichend abgeklärter Sachverhalt vor. Daran ändern auch die eingereichten Unterlagen nichts. Zwar legen diese Dokumente zumindest nahe, dass der Beschwerdegegner - nach einer ausdrücklichen Aufforderung der Beschwerdeführerin - den Fall seiner Haftpflichtversicherung meldete, die in der Folge Rechtsanwältin X direkt mandatierte und ihr Unterlagen zukommen liess; dies schliesst aber nicht aus, dass der Beschwerdegegner seiner Rechtsvertreterin Berufsgeheimnisse offenbarte.

cc) Da nicht klar ist, welche Aussagen der Beschwerdegegner wann gegenüber seiner Verteidigerin machte, kann entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, es sei kein schützenswertes Berufsgeheimnis tangiert worden, weil sie der Verteidigung schon früher Akteneinsicht gewährt habe.

5. a) Die Staatsanwaltschaft erwog im angefochtenen Entscheid, der Beschwerdegegner habe sich rechtmässig im Sinn von Art. 14 StGB verhalten, weil gesetzlich gewollt sei, dass Rechtsbeistände in einem Strafverfahren die Rechte der Parteien stellvertretend ausübten. Mehr noch seien Einschränkungen zur Akteneinsicht gemäss Art. 108 Abs. 2 StPO gegenüber Rechtsbeiständen nur möglich, wenn der Rechtsbeistand selbst zur Beschränkung Anlass gebe. Angesichts der klaren rechtlichen Ausgangslage könne sich die Staatsanwaltschaft kurzhalten. Der Beschuldigte habe im Strafverfahren das Recht, einen Verteidiger beizuziehen. Eine wirksame Verteidigung setze eine entsprechende Instruktion voraus. Eine Instruktion beinhalte bei Berufsgeheimnisträgern, denen ein konkretes, strafbares Verhalten bei Ausübung des Berufs vorgeworfen werde, auch immer die Preisgabe von Berufsgeheimnissen. Wenn eine Einschränkung angebracht sein könnte, dann betreffend Informationen, die gerade nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Lebenssachverhalt im Zusammenhang stünden. Wenn nun der beschuldigte Arzt seine gesetzlich vorgesehenen Verfahrensrechte ausübe, indem er seinen Verteidiger über den Sachverhalt und die darin enthaltenen Berufsgeheimnisse in Kenntnis setze, könne darin schlechterdings kein rechtswidriges Verhalten erkannt werden.

b) aa) Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich nach Art. 14 StGB rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Ein Arzt darf seine Schweigepflicht im Strafprozess gegen Dritte grundsätzlich nicht brechen, wenn er sich nicht auf einschlägige

Melderechte oder Meldepflichten berufen kann, oder wenn er nicht von der zuständigen Behörde von der Schweigepflicht entbunden worden ist. Paradebeispiele für solche Meldepflichten sind die Meldung ausserordentlicher Todesfälle, die Meldung übertragbarer Krankheiten, die Meldepflicht bei Entlassung aus fürsorgerischer Unterbringung oder die Auskunftspflicht gegenüber Unfallversicherern gemäss Art. 54a UVG. Melderechte[116] sind etwa Informationen, die auf bestimmte schwere Straftaten schliessen lassen, weiter die Meldung betreffend Fahreignung gemäss Art. 15a Abs. 3 SVG oder das Melderecht nach Art. 364 StGB bei strafbaren Handlungen gegenüber Minderjährigen.

bb) Gestützt auf kantonales Recht besteht eine Meldepflicht betreffend aussergewöhnliche Todesfälle sowie Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit schliessen lassen[117]. Weiter sind Ärzte (und andere Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin tätig sind) ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden Verdachtsfälle zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Art. 443 ZGB Meldung zu erstatten[118]. Ferner sind sie zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle oder den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit[119].

cc) Im hier zu beurteilenden Fall fehlt indessen eine entsprechende gesetzliche Grundlage; ein Auskunftsrecht gegen-

---

116 Das heisst, der Berufsgeheimnisträger darf ohne Entbindung von der Schweigepflicht informieren, muss aber nicht.
117 § 23 Abs. 1 Gesundheitsgesetz, RB 810.1
118 § 23 Abs. 2 Gesundheitsgesetz
119 § 22 Abs. 3 Gesundheitsgesetz

über der eigenen Verteidigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Strafprozess haben die Berufsgeheimnisträger gegenüber Auskunftsbegehren der Staatsanwaltschaft und der Polizei gestützt auf Art. 171 Abs. 1 StPO sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht; sie müssen nur aussagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder nach Art. 321 Ziff. 2 StGB von der Geheimnispflicht entbunden worden sind[120]. Die Strafbehörde muss das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht beachten, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt[121].

c) aa) Zu beachten ist weiter, dass mit dem Arztgeheimnis höchst sensible persönliche Daten geschützt werden. Nur schon deshalb kann es nicht im Ermessen des Arztes liegen, im Rahmen eines Strafverfahrens solche höchstpersönlichen Daten zu offenbaren. Dies gilt auch für ein Strafverfahren, das auf der Strafanzeige einer Patientin (der Geheimnisherrin) beruht. Der Tatbestand von Art. 321 StGB selber zeigt in Ziff. 2 das für einen solchen Fall grundsätzlich richtige Vorgehen auf: Entweder kann der Arzt die Einwilligung des Berechtigten oder aber die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde einholen. Der Argumentation der Staatsanwaltschaft, eine wirksame Verteidigung setze bei einem Berufsgeheimnisträger zwingend eine Preisgabe von Berufsgeheimnissen voraus, ist nicht zu folgen[122].

---

[120] Art. 171 Abs. 2 lit. a und b StPO

[121] Art. 171 Abs. 3 StPO

[122] Ob das Verhalten einer solchen Patientin, ihren Arzt zu beschuldigen, sie im Rahmen der ärztlichen Behandlung rechtswidrig verletzt zu haben, ihm aber nicht zu erlauben, mit seiner Verteidigerin über die Behandlung zu sprechen, fair ist, ist eine andere Frage.

bb) Anders mag es sich verhalten, wenn eine eigentliche Notstandssituation im Sinn von Art. 17 StGB vorliegt; danach handelt rechtmässig, wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt. Eine solche Situation ist insbesondere denkbar, wenn dem Arzt Untersuchungshaft droht und ihm nicht zuzumuten ist, mit Aussagen im Verfahren bis zum Entscheid der Aufsichtsbehörde zuzuwarten[123]. Ob hier eine Notstandssituation gegeben war, braucht nicht abschliessend entschieden zu werden; eine solche ist jedenfalls nicht offensichtlich, weshalb aus diesem Grund ohnehin keine Nichtanhandnahme verfügt werden könnte.

6. Zusammenfassend besteht gegenüber dem Beschwerdegegner ein hinreichender Tatverdacht betreffend die Verletzung des Berufsgeheimnisses. Weiter liegt kein offenkundiger Rechtfertigungsgrund vor. Dementsprechend ist die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben, und die Sache ist an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung zurückzuweisen.

Obergericht, 2. Abteilung, 2. Mai 2019, SW.2019.7

---

[123] Rehberg, Arzt und Strafrecht, in: Handbuch des Arztrechts (Hrsg.: Honsell), Zürich 1994, S. 357 f.; weitergehend: Schubarth, Arztgeheimnis - Kann sich der Arzt, der sich an einen Anwalt wendet, auf Notstand berufen, in: Anwaltspraxis 2008 S. 348; a.M. Keller, Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, Zürich 1993, S. 190

## 12. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist in einer anfechtbaren Verfügung zu begründen; Gründe für die Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 101 StPO).

1. a) Die Staatsanwaltschaft eröffnete im Mai 2018 eine Strafuntersuchung gegen X wegen des Verdachts der Veruntreuung. Im Juni und August 2018 sowie im Mai 2019 dehnte sie die Untersuchung auf weitere Sachverhalte[124] aus.

b) X ersuchte im Juli 2019 die Staatsanwaltschaft um Zustellung sämtlicher Verfahrensakten. Diese gewährte ihm im Juli 2019 teilweise Einsicht in die Akten, namentlich in den Ermittlungsbericht der Kantonspolizei sowie in einen Bundesordner "Beilagen zur Beschwerdeantwort"[125]. Die vollständige Akteneinsicht könne nicht bewilligt werden, zumal die staatsanwaltschaftliche Erhebung der wichtigsten Beweise noch nicht abgeschlossen sei. Im August 2019 beantragte X erneut vollständige Akteneinsicht. Die Staatsanwaltschaft verwies auf ihr Schreiben vom Juli 2019.

c) X erhob Beschwerde und beantragte, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, ihm vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

---

[124] Betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung, Unterlassung der Buchführung, Betrug, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Misswirtschaft und Geldwäscherei

[125] Es handelt sich um ein anderes, durch Rückzug erledigtes Beschwerdeverfahren.

2. a) Das Akteneinsichtsrecht bildet einen wesentlichen Bestandteil des rechtlichen Gehörs[126] und wird für hängige Verfahren in Art. 101 f. StPO geregelt. Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO haben die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft unter Vorbehalt von Art. 108 StPO Anspruch auf Akteneinsicht. Nach Art. 102 Abs. 1 StPO entscheidet die Verfahrensleitung über die Akteneinsicht, wobei sie die erforderlichen Massnahmen trifft, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

b) Erste Voraussetzung zur Ausübung des Einsichtsrechts ist die Durchführung der ersten Einvernahme der beschuldigten Person. Diese kann sich bei umfangreichen Sachverhalten über mehrere Einvernahmetermine erstrecken, sofern diese notwendig sind, um die beschuldigte Person zu sämtlichen zu untersuchenden Sachverhalten erstmals zu befragen. Bei der ersten Einvernahme handelt es sich um eine solche der Staatsanwaltschaft, weshalb im selbstständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren kein Akteneinsichtsrecht besteht[127]. Die Voraussetzung der durchgeführten ersten Einvernahme ist auch gegeben, wenn die beschuldigte Person die Aussage verweigert[128].

---

[126] Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. Art. 29 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BV sowie Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO; in der EMRK (und im UNO-Pakt II) ist das Akteneinsichtsrecht nicht als eigenständiger Anspruch aufgeführt, sondern lässt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung ableiten; Schmutz, Basler Kommentar, 2.A., Art. 101 StPO N. 1.

[127] Schmutz, Art. 101 StPO N. 14

[128] Brüschweiler, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 101 N. 4

c) aa) Weitere Voraussetzung ist die Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft. Dabei geht es namentlich um die Einvernahme von Hauptbelastungszeugen, die Edition von relevanten Bankunterlagen, das Einholen kriminaltechnischer Berichte oder rechtsmedizinischer Gutachten über entscheidwesentliche Tatfragen oder die Durchführung einer Fotokonfrontation[129].

bb) Die Ansichten darüber, wann diese Voraussetzung erfüllt ist, unterscheiden sich je nach Interessenlage, insbesondere der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung[130]. Wenn die entsprechenden Beweismassnahmen neue, für die Frage der Täterschaft relevante Sachverhaltselemente an den Tag fördern, muss es möglich sein, die beschuldigte Person hierzu zu befragen, bevor sie vom Inhalt der entsprechenden Akten Kenntnis erhält. Zur Erhebung der wichtigsten Beweise gehören daher auch weitere Einvernahmen der beschuldigten Person zu den neuen Beweismitteln. Je nach Anzahl und Umfang der neuen Beweismittel sowie des Zeitaufwands für deren Produktion kann die Befragung der beschuldigten Person durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen oder erst zu einem späten Zeitpunkt während der Untersuchung erfolgen[131]. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts gewährt die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht nach pflichtgemässem Ermessen, wobei sie diese verweigern darf, wenn Kollusionsgefahr besteht. So war nicht zu beanstanden, dass die Untersuchungsbehörde die Akteneinsicht verweigerte, weil sie in einem Fall von vorsätzlicher Tötung oder Mord die Gefahr der Kollusion mit einem in Serbien lebenden Zeugen annahm, zumal es sich bei dieser Zeugenaussage um eines der

---

[129] Schmutz, Art. 101 StPO N. 15
[130] Brüschweiler, Art. 101 StPO N. 6
[131] Schmutz, Art. 101 StPO N. 15

wichtigsten Beweismittel handelte[132]. Ebenso zulässig war die Verweigerung der Akteneinsicht vor der Durchführung einer Konfrontation, die für die Beweisführung von entscheidender Bedeutung hätte sein können. Dabei betonte das Bundesgericht unter Hinweis auf BGE 137 IV 284, dass die offene Formulierung von Art. 101 Abs. 1 StPO alles in allem der Verfahrensleitung einen gewissen Beurteilungsspielraum verleihe, den es zu respektieren gelte[133].

cc) Fallen die entscheidenden Beweise sehr umfangreich aus, weil beispielsweise zahlreiche Dokumente oder Telefonabhörprotokolle vorzuhalten sind, akzeptiert das Gesetz folglich auch einen entsprechend langen Aufschub der Einsicht[134]. Allerdings steht die Möglichkeit einer so verursachten Verzögerung der Akteneinsicht in einem Spannungsverhältnis zum gesetzlich vorgesehenen Anspruch, die Akteneinsicht in einem möglichst frühen Verfahrensstadium zuzulassen. In diesem Fall ist es sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht nicht gänzlich verweigert, sondern in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorderhand auf die bereits vorgehaltenen Akten beschränkt. Sobald die erste Einvernahme mit Bezug auf die neuen Aktenteile erfolgt ist, können auch diese der beschuldigten Person zugänglich gemacht werden[135]. Jedenfalls kann die Akteneinsicht mit Bezug auf Dokumente nicht verweigert werden, welche die Partei bereits kennt, wie etwa Protokolle eigener Einvernahmen sowie Protokolle von Untersuchungshandlungen, an denen die Partei hätte teilnehmen dürfen, oder bezüglich der von ihr selbst eingereichten Beweismittel. In allgemei-

---

132 BGE vom 30. August 2011, 1B_326/2011, Erw. 2.3

133 BGE vom 7. Februar 2012, 1B_597/2011, Erw. 2.2; zum Ganzen RBOG 2013 Nr. 25 Erw. 5b.aa

134 Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3.A., Art. 101 N. 4

135 Schmutz, Art. 101 StPO N. 15

ner Form lässt sich sagen, dass der Entscheid der Staatsanwaltschaft des Augenmasses bedarf und übermässige Zurückhaltung bei der Gewährung der Akteneinsicht nicht am Platz ist. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur eine möglichst ungestörte Untersuchung, sondern auch eine wirkungsvolle Verteidigung zur Wahrheitsfindung beiträgt[136].

dd) Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, zu behaupten, dass sie die übrigen wichtigsten Beweise noch nicht habe erheben können. Will sie sich auf Art. 101 Abs. 1 StPO berufen, muss sie glaubhaft darlegen, welche Beweise noch zu erheben sind und weshalb sie noch nicht erhoben wurden oder werden konnten. Aus ermittlungstaktischen Gründen kann allerdings von der Staatsanwaltschaft nicht verlangt werden, im Rahmen des Glaubhaftmachens sämtliche Details preiszugeben[137].

3. a) aa) Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft hat eine Partei Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung, wenn die Staatsanwaltschaft das Akteneinsichtsrecht verweigern oder einschränken will. Dies ergibt sich daraus, dass das Akteneinsichtsrecht ein in Verfassung und Gesetz verankerter Anspruch der Verfahrensbeteiligten und mithin des Beschuldigten ist. Die Gewährung der Akteneinsicht ist als Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ein Verfahrensgrundsatz. Die Gewährung der vollständigen Akteneinsicht ist somit der Regelfall, und die Staatsanwaltschaft hat glaubhaft darzulegen, wenn sie davon abweichen will. Sie hat folglich aufzuzeigen, dass und weshalb die Voraussetzungen von Art. 101 Abs. 1 StPO (noch) nicht erfüllt sind. Es handelt sich dabei um eine Verfügung über die Nichtgewährung beziehungsweise über

---

[136] Schmutz, Art. 101 StPO N. 16
[137] RBOG 2013 Nr. 25 Erw. 5b.bb

den Umfang der Akteneinsicht und nicht um eine blosse Verfahrenshandlung. Eine solche Verfügung ist zu begründen. Zudem ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wobei bei deren Fehlen die Verfügungsqualität nicht dahinfällt; vielmehr dürfen zumindest der nicht anwaltlich vertretenen Partei aus einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen. Von einer blossen Verfahrenshandlung könnte allenfalls ausgegangen werden, wenn die Staatsanwaltschaft - von sich aus oder auf Gesuch hin - die Akten der Partei ohne weiteres vollständig zur Einsicht zustellt.

bb) Aus dem Verweis der Staatsanwaltschaft auf ihre Aufforderung an den Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom Juli 2019, für ergänzende Akteneinsicht werde um ein entsprechend spezifiziertes Ersuchen gebeten, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Staatsanwaltschaft darf die Gewährung der Akteneinsicht nicht von einem spezifizierten Gesuch abhängig machen. Das hätte zur Folge, dass der Beschuldigte - im besten Fall gestützt auf ein Aktenverzeichnis - begründen müsste, weshalb welche einzelnen Aktenstücke aus welchen Gründen zu eröffnen seien. Dazu wird ein Beschuldigter indessen kaum in der Lage sein, weil er die Akten nicht kennt. Es genügt daher, wenn der Beschuldigte unspezifisch um Einsicht in die Akten ersucht. Wenn die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht nicht (vollständig) gewähren will, hat sie diese mit einer begründeten, anfechtbaren Verfügung zu beschränken oder zu verweigern.

b) Die Staatsanwaltschaft stellte dem Beschwerdeführer im Juli 2019 den Ermittlungsbericht der Kantonspolizei und einen Bundesordner "Beilagen zur Beschwerdeantwort" zu. Zudem teilte sie ihm mit, da die Erhebung der wichtigsten Beweise noch nicht abgeschlossen sei, könne ihm beim aktuellen Verfahrensstand keine vollständige Akteneinsicht gewährt werden, und verwies auf Art. 101 Abs. 1 StPO. Es fehlt damit an einer hinreichenden Begründung der Einschränkung der Akteneinsicht. Ähnlich verhält es sich auch mit

dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom August 2019. Dieses enthält zwar eine genügend konkrete Begründung in Bezug auf die neuen Tatvorwürfe gemäss der Ausdehnungsverfügung vom Juni 2019, die dem Beschwerdeführer damals noch nicht bekannt waren. Diesbezüglich gab die Staatsanwaltschaft an, sie bejahe einen Anfangsverdacht und habe die Kantonspolizei zwecks Abklärung der neuen Tatvorwürfe mit entsprechenden Ermittlungen beauftragt. Zur Einsicht in die anderen, nicht von dieser Ausdehnung des Verfahrens betroffenen Akten machte die Staatsanwaltschaft indessen wiederum keine konkreten Angaben, weshalb es auch in diesem Schreiben an einer hinreichenden Begründung der Einschränkung der Akteneinsicht mangelt. Der Beschwerdeführer konnte gestützt auf die Schreiben vom Juli und August 2019 somit nicht erkennen, welche Beweise die Staatsanwaltschaft noch erheben will und weshalb sie diese noch nicht erheben konnte. Es war ihm folglich nicht möglich, dagegen eine Beschwerde mit konkreten Rügen zu den einzelnen Einschränkungen der Akteneinsicht zu erheben. Es liegt demnach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers vor. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung[138]. Eine Heilung des Mangels im Beschwerdeverfahren kommt nicht in Betracht, da das Obergericht nicht abschliessend beurteilen kann, in welche Akten (noch) keine Einsicht gewährt werden kann. Im Übrigen erscheint es auch nicht angezeigt, eine Begründung der Verfügung im Beschwerdeverfahren nachholen zu lassen; dies würde Beschwerdeverfahren bewirken, die durch die Begründung der ursprünglichen Verfügung hätten vermieden werden können. Dementsprechend ist die Beschwerde zu

---

[138] BGE 126 V 132; Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 107 N. 2a

schützen und die Sache zur Neubeurteilung des Akteneinsichtsgesuchs mit hinreichender Begründung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

4. Selbst wenn die im Beschwerdeverfahren nachgelieferte Begründung der Staatsanwaltschaft zur Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs geführt hätte, wäre die Beschwerde zu schützen gewesen. Die nachgereichte Begründung reicht sowohl unter zeitlichen als auch unter inhaltlichen Aspekten nicht aus, um die von der Staatsanwaltschaft verfügte Einschränkung der Akteneinsicht zu rechtfertigen.

a) aa) Materiell begründet die Staatsanwaltschaft die Einschränkung der Akteneinsicht in der Beschwerdeantwort damit, der Beschwerdeführer sei zu den neuesten Vorwürfen der Veruntreuung (eventuell des Betrugs) beziehungsweise der (neuerlichen) Geldwäscherei noch nicht befragt worden.

bb) Die Staatsanwaltschaft erfasste diesen neuen Vorwurf in der Ausdehnungsverfügung vom Juni 2019. Er basiert auf der Geldwäscherei-Verdachtsmeldung einer Bank sowie der Weiterleitung der Verdachtsmeldung durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Der Einwand der noch nicht erfolgten Befragung des Beschwerdeführers ist nur für die Verweigerung der Einsicht in Akten stichhaltig, die zu diesem neuen Sachverhaltskomplex beziehungsweise Tatvorwurf gehören. Für die Verweigerung der Einsicht in Akten, die zu anderen - früheren - Sachverhalten gehören, kann sich die Staatsanwaltschaft nicht darauf berufen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Untersuchungszweck in Bezug auf diese früheren Sachverhalte gefährdet wäre, wenn die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer Einsicht in diese Akten gewährt, soweit die erste Einvernahme durchgeführt und die übrigen wichtigsten Beweise erhoben wurden. Die Voraussetzungen von Art. 101 Abs. 1 StPO sind für jeden in sich geschlossenen Sachverhaltskomplex gesondert

zu beurteilen. So ist es durchaus denkbar, dass die Voraussetzungen für die Akteneinsicht in Bezug auf einen Sachverhaltskomplex gegeben, in Bezug auf einen anderen jedoch noch nicht erfüllt sind. Dass der neuste Sachverhaltskomplex gemäss der Ausdehnungsverfügung vom Juni 2019 mit den früheren Sachverhaltskomplexen zusammenhängt und die Akteneinsicht in letztere daher den Untersuchungszweck gefährden würde, macht die Staatsanwaltschaft nicht geltend und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.

b) aa) Alsdann bringt die Staatsanwaltschaft unter dem Aspekt der "übrigen wichtigsten Beweise" vor, bislang habe weder eine Konfrontationseinvernahme mit den beiden Mitbeschuldigten durchgeführt werden können noch sei es möglich gewesen, die allenfalls nötigen weiteren Personalbeweise zu erheben. Sie verweist dazu auf ihren letzten Abschnitt zum Thema "Verfahrensstand". Dort führt die Staatsanwaltschaft aus, das Verfahren sei vergleichsweise aufwendig, und weder der Beschwerdeführer noch die Mitbeschuldigte habe bislang zu allen Tatvorwürfen im Einzelnen befragt werden können. Ausserdem hätten die beiden Beschuldigten mit den widersprüchlichen Aussagen des anderen noch nicht konfrontiert werden können. Ebenso wenig hätten die übrigen wichtigsten Beweise bislang vollständig erhoben werden können. Dabei sei insbesondere an Personalbeweise zu denken, konkret an die Einvernahmen der jeweils geschädigten Personen oder weiterer Zeugen.

bb) Die Staatsanwaltschaft eröffnete die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer im Mai 2018. Aus dem Aktenverzeichnis ergibt sich, dass der Eröffnung ein polizeiliches Ermittlungsverfahren vorausging. Laut der Eröffnungsverfügung wird der Beschwerdeführer verdächtigt, Leasinggegenstände veruntreut zu haben. Im Juni und August 2018 wurde die Untersuchung jeweils auf neue Sachverhalte beziehungsweise Tatvorwürfe ausgedehnt. Laut Staatsanwaltschaft wurden die umfangreichen Ermittlungen

durch die Polizei mit dem Ermittlungsbericht im Mai 2019 grundsätzlich abgeschlossen. Dem Aktenverzeichnis ist zu entnehmen, dass bis dahin zwei Hausdurchsuchungen stattfanden und eine Grundbuchsperre verfügt wurde. Zudem wurden diverse Editionen veranlasst und eine Beschlagnahme durchgeführt. Die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft befragten den Beschwerdeführer und weitere Personen. Ferner holte die Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Bericht ein.

cc) Eine Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschwerdeführer und der mitbeschuldigten Ehefrau fand zwar noch nicht statt. Auch darf mit einer Konfrontationseinvernahme eine gewisse Zeit zugewartet werden, um aus Untersuchungshandlungen gewonnene Erkenntnisse in der Konfrontationseinvernahme verwenden zu können. Es rechtfertigt sich jedoch nicht, die Konfrontationseinvernahme beliebig lange aufzuschieben, um damit eine Verweigerung der Akteneinsicht zu begründen[139]. Im Zeitpunkt des Akteneinsichtsgesuchs lag die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer bereits über ein Jahr zurück, und der abschliessende Ermittlungsbericht der Kantonspolizei befand sich schon einige Monate bei den Akten. Es ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb die Staatsanwaltschaft mit der Konfrontationseinvernahme noch zuwartete. Insofern kann die ausstehende Konfrontationseinvernahme nicht als Begründung für die Einschränkung der Akteneinsicht herangezogen werden. Das gilt grundsätzlich ebenso für die Einvernahmen von Geschädigten sowie der übrigen von der Staatsanwaltschaft genannten Personen. Unter diesen Umständen müsste die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar begründen, weshalb die von ihr genannten Einvernahmen noch nicht stattfanden und inwiefern diese Beweisabnahmen angesichts der bereits erfolgten Untersu-

---

[139] Vgl. Schmid/Jositsch, Art. 101 StPO N. 4

chungshandlungen übrige wichtigste Beweise darstellen. Art. 101 Abs. 1 StPO stellt auf die Erhebung der übrigen "wichtigsten" Beweise ab. Das Gesetz verlangt unter dem Aspekt der Gewährung der Akteneinsicht somit mehr als lediglich "wichtige" Beweise; noch nicht abgenommene "wichtige" Beweise gelten nicht als Verweigerungsgrund, sondern nur die "wichtigsten" Beweise. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft lässt tendenziell darauf schliessen, dass sie Akteneinsicht erst nach mehr oder weniger vollständig abgeschlossener Voruntersuchung gewähren will. Das war indessen der Zustand in verschiedenen Kantonen vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung, und diesen Zustand wollte der Gesetzgeber in der Schweizerischen Strafprozessordnung ändern. Die Begründung der Staatsanwaltschaft in der Beschwerdeantwort erweist sich folglich als nicht hinreichend, um die Gewährung der Akteneinsicht im bisher bescheidenen Umfang (Einsicht in einen Bundesordner, den Ermittlungsbericht und ein im Beschwerdeverfahren eingereichtes Mäppchen) und die Verweigerung der Akteneinsicht für die gesamten übrigen Akten (gesamthaft sieben Bundesordner) zu rechtfertigen.

c) Somit geht die von der Staatsanwaltschaft bisher gewährte Akteneinsicht zu wenig weit. Demgegenüber erscheint die Verweigerung der Akteneinsicht in Bezug auf den neuesten Tatvorwurf als gerechtfertigt. In welchem Umfang die Einsicht in die übrigen Akten bezüglich der früheren Sachverhalte beziehungsweise Tatvorwürfe noch angebracht ist, kann das Obergericht derzeit nicht abschliessend beurteilen, da ihm nicht die vollständigen Akten vorliegen und es somit nicht den gesamten Fall kennt. Die Staatsanwaltschaft hat das Akteneinsichtsgesuch daher nunmehr anhand der dargelegten Grundsätze neu zu prüfen und ihren Entscheid in einer anfechtbaren Verfügung konkret zu begründen.

Obergericht, 2. Abteilung, 13. November 2019, SW.2019.115

## 13. Zu kurzfristige Ankündigung einer Einvernahme; unzulässiger Beizug einer Pikett-Verteidigung als Ersatz für die bestehende (amtliche) Verteidigung (Art. 107, 133 f., 147, 149, 202 f. StPO)

1. Die Staatsanwaltschaft führt gegen A eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und verdächtigt ihn, unter anderem auch B geschleust zu haben. Im November 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen B wegen rechtswidriger Einreise und verfügte am Vormittag des 30. April 2019, dass B am selben Nachmittag einvernommen werde; dem Beschuldigten A und seinem Verteidiger Rechtsanwalt X beziehungsweise einem Pikett-Verteidiger werde das Teilnahmerecht an dieser Einvernahme im Übertragungsraum, ohne direkte Gegenüberstellung, gewährt. Dagegen erhob A Beschwerde und beantragte, die Einvernahme von B vom 30. April 2019 sei aus den Akten zu weisen. Die Staatsanwaltschaft beantragte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

2. a) Die Staatsanwaltschaft beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Es frage sich, ob der Beschwerdeführer überhaupt beschwert sei. Gegen die beiden Beschuldigten würden getrennte Verfahren geführt; mit der Einvernahme von B gehe es einzig um die Wahrung des Konfrontationsanspruchs des Beschwerdeführers nach Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Die Einvernahme könne grundsätzlich wiederholt werden, was der Beschwerdeführer bisher nicht verlangt habe.

b) Am 11. April 2019 fand im Strafverfahren gegen B wegen dessen rechtswidriger Einreise eine delegierte Einvernahme statt, in welcher B den Beschwerdeführer (und einen Mitbeschuldigten) belastete. Gemäss den Angaben der Staatsanwaltschaft sei

eine zweite Einvernahme von B angeordnet worden, weil dem Beschwerdeführer mindestens einmal im Verfahren das Konfrontationsrecht nach EMRK gewährt werden müsse. Damit ist klar, dass die Einvernahme vom 30. April 2019 bewusst auch als Beweismittel im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer verwendet werden sollte, zumal für das Strafverfahren gegen B wohl die Einvernahme vom 11. April 2019 genügt hätte. Entsprechend erging die angefochtene Verfügung vom 30. April 2019 im Verfahren gegen den Beschwerdeführer, und er ist darin als "beschuldigte Person" bezeichnet. Folglich ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Verletzung seiner Teilnahmerechte mit Beschwerde zu rügen. Dies gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft zwei getrennte Verfahren führt, was gemäss Staatsanwaltschaft bisher von keiner Partei angefochten wurde.

c) Der Einwand der Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer habe die Wiederholung der Einvernahme nicht beantragt, ist unbehelflich. Wie sich aus den Akten ergibt, plante die Staatsanwaltschaft die strittige Einvernahme detailliert und war entschlossen, sie auf jeden Fall am festgesetzten Termin durchzuführen, unabhängig davon, ob der Verteidiger des Beschwerdeführers daran teilnehmen konnte. Für den Fall, dass dieser verhindert sein sollte, bereitete sie vielmehr den Einsatz eines "Pikett-Verteidigers" vor. Die Staatsanwaltschaft führte nach dem Protest der Verteidigung die Einvernahme wie geplant mit dem Pikett-Verteidiger durch; ihrer Auffassung nach konnte der Beschwerdeführer dadurch sein Teilnahmerecht ausüben. Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde einzutreten, obwohl der Beschwerdeführer keinen förmlichen Antrag auf Wiederholung der Einvernahme stellte. Abgesehen davon wurde mit dem Antrag auf Unverwertbarkeit dieser Einvernahme im Beschwerdeverfahren zumindest implizit eine Wiederholung der Einvernahme beantragt.

3. a) Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Nichteintretensantrag auch damit, es liege nicht an der Beschwerdeinstanz, die Verwertbarkeit von Beweisen zu prüfen, sondern am Sachrichter.

b) Gemäss konstanter Praxis des Obergerichts kann grundsätzlich bereits im Vorverfahren ein Interesse bestehen, die Unverwertbarkeit eines Beweisstücks festzustellen und dieses aus den Akten zu entfernen. Der Umstand, dass der endgültige Entscheid über die Verwendung des Beweismittels gemäss Art. 141 Abs. 5 StPO nicht vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens erfolgt[140] und der Sachrichter an den Entscheid der Beschwerdeinstanz auch nicht gebunden ist, ändert daran nichts. Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass die Aktenstücke auf einen allfälligen Beweisantrag einer Partei hin doch noch zur Kenntnis des Sachgerichts kommen und verwendet werden könnten, wird doch die Wahrscheinlichkeit der Verwendung und die Beeinflussung des Verfahrens mit einer frühzeitigen Entfernung aus den Akten wesentlich gemindert, was für die Bejahung des Rechtsschutzinteresses ausreicht. Im Übrigen geht auch das Bundesgericht davon aus, die kantonale Beschwerdeinstanz könne während des Vorverfahrens ein Beweismittel als unverwertbar erachten und seine Entfernung aus den Akten anordnen[141]. Anzufügen bleibt, dass es im Interesse aller Parteien liegt, dass ein Strafverfahren nicht wegen eines unverwertbaren Beweises möglicherweise in eine falsche Richtung geht. Im Übrigen liegt - wie nachfolgend dargelegt - in der rechtswidrigen Ersetzung des amtlichen Verteidigers durch einen sogenannten "Pikett-Verteidiger", um den Anschein einer ordnungsgemässen Teilnahme des Beschwerdeführers zu wahren, eine krasse Verlet-

---

[140] BGE 141 IV 289 f.
[141] BGE 141 IV 292

zung der Rechte des Beschuldigten, welche die Feststellung der Unverwertbarkeit im Vorverfahren ohne weiteres rechtfertigt.

4. a) Materiell ist strittig, ob die staatsanwaltschaftliche Einvernahme von B vom 30. April 2019 im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer verwertbar ist, obwohl daran weder der Beschwerdeführer selber noch dessen Verteidiger, sondern nur ein von der Staatsanwaltschaft eingesetzter "Pikett-Verteidiger" teilnahm.

b) aa) Gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO ist die beschuldigte Person Partei im Strafverfahren und hat folglich gestützt auf Art. 107 Abs. 1 StPO Anspruch auf rechtliches Gehör. Dazu gehört insbesondere das Recht, Akten einzusehen[142] und an Verfahrenshandlungen teilzunehmen[143]. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen[144]. Die Strafbehörden können das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht[145] oder dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist[146].

bb) Nach Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Neben der Partei hat auch der jeweilige Rechts-

---

[142] Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO
[143] Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO
[144] Art. 312 Abs. 2 StPO
[145] Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO
[146] Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO

beistand ein Teilnahmerecht[147]. Die Partei oder ihr Rechtsbeistand können gestützt auf Art. 147 Abs. 3 StPO die Wiederholung der Beweiserhebung verlangen, wenn der Rechtsbeistand oder die Partei ohne Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war.

c) aa) Das Recht auf Teilnahme umfasst auch den Anspruch auf rechtzeitige Benachrichtigung. Der Termin der Beweiserhebung ist den Anwesenheitsberechtigten so früh wie möglich mitzuteilen, damit sie ihr Anwesenheitsrecht ausüben können[148]. Eine eigentliche Terminabsprache ist aber nicht erforderlich[149]. Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus sodann nach Art. 147 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.

bb) Für die Bemessung der Mindestfrist ist die Regelung in Art. 202 f. StPO bezüglich der Vorladungen beizuziehen[150].

---

147 Wohlers, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 147 N. 4

148 BGE 112 Ia 6; Schleiminger Mettler, Basler Kommentar, 2.A., Art. 147 StPO N. 9; Wohlers, Art. 147 StPO N. 7; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3.A., N. 381; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3.A., N. 824

149 Oberholzer, N. 381; Wohlers, Art. 147 StPO N. 7

150 Vgl. Schleiminger Mettler, Art. 147 StPO N. 9; Wohlers, Art. 147 StPO N. 7; Schmid/Jositsch, N. 824

Gemäss Art. 202 Abs. 1 lit. a StPO werden Vorladungen im Vorverfahren mindestens drei Tage vor der Verfahrenshandlung zugestellt. Bei der Festlegung des Zeitpunkts wird auf die Abkömmlichkeit der vorzuladenden Personen angemessen Rücksicht genommen[151]. Mit dem Begriff "angemessen" wird zum Ausdruck gebracht, dass bei der terminlichen Festsetzung der Verfahrenshandlung im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der vorladenden Behörde und ihren Funktionärinnen und Funktionären, den sich aus dem Strafverfahren selbst ergebenden Bedürfnissen und den Bedürfnissen aller vorzuladenden Personen, welche gegeneinander abzuwägen sind, zu entscheiden ist[152].

cc) Gestützt auf Art. 203 Abs. 1 StPO kann eine Vorladung in anderer als der vorgeschriebenen Form in dringenden Fällen oder mit dem Einverständnis der vorzuladenden Person mit abgekürzten Fristen ergehen. Wer sich am Ort der Verfahrenshandlung oder in Haft befindet, kann nach Art. 203 Abs. 2 StPO sofort und ohne Vorladung einvernommen werden. Ob ein Fall als dringend im Sinn von Art. 203 Abs. 1 lit. a StPO zu qualifizieren ist, beurteilt sich nach der Natur der Strafsache[153]. Von einer Dringlichkeit ist namentlich in Haftfällen, in denen ein rasches Handeln geboten ist, auszugehen[154].

d) aa) Die Staatsanwaltschaft orientierte gemäss ihrer Aktennotiz vom 30. April 2019 den Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt X, am 30. April 2019, etwa 10.45 Uhr, per Fax darüber, dass B am selben Nachmittag, um 14.00 Uhr, staatsanwalt-

---

151 Art. 202 Abs. 3 StPO
152 Weder, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 202 N. 8
153 Weder, Art. 203 StPO N. 5
154 Weder, Art. 203 StPO N. 6; Schmid/Jositsch, N. 982

lich einvernommen werde und der Verteidiger und sein Mandant bei dieser Beweisabnahme ein Teilnahmerecht hätten. Überdies seien dem Verteidiger die Akten zum Sachverhalt per Fax übermittelt worden. Während der Übermittlung der Akten per Fax habe die Verfahrensleitung den Verteidiger telefonisch kontaktiert, um ihn zusätzlich mündlich über die Beweisabnahme an diesem Nachmittag zu orientieren und sicherzustellen, dass die amtliche Verteidigung von der Beweisabnahme und der Übermittlung der Akten per Fax Kenntnis habe. Der amtliche Verteidiger habe angegeben, mit der kurzfristigen Information dieser Beweisabnahme nicht einverstanden zu sein. Die Verfahrensleitung habe dies zur Kenntnis genommen und habe ausgeführt, dass die Beweisabnahme nicht vorher habe bekannt gegeben werden können, da B polizeilich habe zugeführt werden müssen. Die Verfahrensleitung habe angekündigt, dass ein Pikett-Verteidiger aufgeboten werde und Rechtsanwalt X seinen Mandanten über die Beweisabnahme orientieren und der Verfahrensleitung eine Rückmeldung machen solle. Eine Rückmeldung von Rechtsanwalt X sei ausgeblieben.

bb) Damit ist erstellt, dass der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers erst zwischen 10.45 Uhr und 11.00 Uhr über die gleichentags um 14.00 Uhr stattfindende Einvernahme orientiert worden war, also lediglich rund drei Stunden vor der Einvernahme. Mit einer derart kurzen Frist war die effektive Ausübung des Teilnahmerechts für den Verteidiger nicht möglich, denn diese setzt eine minimale Vorbereitungszeit voraus, in welcher anhand der eigenen Akten, der amtlichen Akten und eines Gesprächs mit dem Mandanten geprüft werden kann, worum es gehen könnte und wie gegebenenfalls reagiert werden soll und kann. Dazu kommt, dass hier noch der Anfahrtsweg von der Kanzlei des Verteidigers in Zürich bis zum Ort der Einvernahme zu berücksichtigen war.

e) Die Staatsanwaltschaft erklärt ihr Vorgehen zunächst damit, dass aufgrund des Asylstatus von B unklar gewesen sei, wie

lange dieser verfügbar bleiben würde. Dies vermag eine solch kurzfristige Information für die Einvernahme jedoch nicht zu rechtfertigen. Auch wenn das Asylgesuch von B allenfalls abgelehnt wird und er die Schweiz zu verlassen hat, so war nicht damit zu rechnen, dass die Ausschaffung sofort erfolgen würde. Folglich hätte die strittige Einvernahme auch ein paar Tage oder eine bestimmte Zeit nach dem in Aussicht genommenen Termin stattfinden können. Zudem geht aus den Akten hervor, dass die Staatsanwaltschaft bereits am 25. April 2019 einen Vorführungsbefehl gegen B erlassen und am selben Datum auch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich über Untersuchungshandlungen informiert hatte. Zumindest zu diesem Zeitpunkt hätte sie daher auch den Verteidiger des Beschwerdeführers orientieren können.

f) aa) Die Staatsanwaltschaft bringt für die kurzfristige Benachrichtigung auch sachliche Gründe vor. Es habe das konkrete Risiko bestanden, dass der Beschwerdeführer - wie in diesen Kreisen üblich und gerichtsnotorisch - bei vorangekündigter Beweisabnahme B derart einschüchtern würde, dass dieser nicht mehr zur Einvernahme erscheine oder aber keine Aussage mache. Daher habe die Staatsanwaltschaft entschieden, B möglichst bald erneut vorzuführen und direkt staatsanwaltlich einzuvernehmen, ohne diese Beweisabnahme vor der tatsächlich erfolgten Festnahme von B dem Beschwerdeführer anzukündigen.

bb) Zwar sind die Anliegen der Staatsanwaltschaft berechtigt, und eine solche Einschränkung ist gestützt auf Art. 149 StPO, auf den sich die Staatsanwaltschaft ausdrücklich beruft, auch grundsätzlich möglich. Indessen muss die Verfahrensleitung gemäss Art. 149 Abs. 5 StPO auch unter diesem Aspekt bei allen Schutzmassnahmen für die Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien, insbesondere der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person, sorgen. Weiter sind Beschränkungen im Sinn von Art. 149 ff. StPO nur unter strenger Beachtung der Verhältnismässigkeit zulässig. Von

den verschiedenen in Frage stehenden Schutzmassnahmen ist stets jene zu wählen, welche die Verfahrensrechte der dadurch allenfalls benachteiligten Partei am wenigsten tangiert. Aus Art. 108 Abs. 2 StPO folgt sodann, dass Beschränkungen, zu denen ein Verfahrensbeteiligter Anlass gibt, regelmässig nicht auf dessen Rechtsbeistand anwendbar sind[155].

cc) Die Staatsanwaltschaft hätte mit dem amtlichen Verteidiger frühzeitig Kontakt aufnehmen und einen Einvernahmetermin unter Berücksichtigung allfälliger zwingender Verpflichtungen des Verteidigers festsetzen können, ohne dem Verteidiger bereits zu jenem Zeitpunkt zu sagen, wer einvernommen werden solle. Die Staatsanwaltschaft hätte, wenn sie dies als erforderlich erachtet hätte, den Verteidiger sogar verpflichten können, seinen Mandanten erst ab einem bestimmten Zeitpunkt über die Einvernahme zu informieren. Den Namen der zu befragenden Person hätte die Staatsanwaltschaft in der Folge dem Verteidiger kurz vor dem Termin nennen können, so dass noch Zeit für eine genügende Vorbereitung geblieben wäre. Damit wäre sowohl den von der Staatsanwaltschaft gesetzten Zielen als auch den Beschuldigtenrechten Rechnung getragen worden.

5. a) Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft genügt für die Erfüllung des Teilnahmerechts des Beschuldigten und dessen Verteidigers der Beizug eines "Pikett-Verteidigers" durch die Staatsanwaltschaft nicht.

b) Gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat die beschuldigte Person das Recht, sich durch einen Rechtsvertreter oder eine -vertreterin ihrer Wahl verteidigen zu lassen. Aus dieser Bestimmung

---

[155] Schmid/Jositsch, N. 839; vgl. Wohlers, Art. 149 StPO N. 12 f. und 24

ergibt sich auch ein Anspruch, dass die Behörde bei der Ernennung des amtlichen Verteidigers die Wünsche des Angeschuldigten berücksichtigt; diesen Anspruch hat der Bundesgesetzgeber in Art. 133 Abs. 2 StPO ausdrücklich geregelt[156]. Der Beschwerdeführer und Beschuldigte war und ist ordnungsgemäss durch Rechtsanwalt X amtlich verteidigt. Solange diese amtliche Verteidigung besteht und der Beschwerdeführer keinen Wahlverteidiger beizieht[157], ist der Beschwerdeführer auch nur durch diesen amtlichen Verteidiger ordnungsgemäss vertreten.

c) aa) Nach Art. 134 Abs. 1 StPO widerruft die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung, wenn der Grund für die amtliche Verteidigung dahingefallen ist; ein solcher Fall ist hier offensichtlich nicht gegeben. Ebenso wenig waren die Voraussetzungen für die Übertragung der amtlichen Verteidigung auf eine andere Person gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO erfüllt; weder war das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem amtlichen Verteidiger erheblich gestört noch bestehen Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer durch Rechtsanwalt X nicht wirksam verteidigt war.

bb) Der Umstand, dass ein Verteidiger an einer (kurzfristig angesetzten) Einvernahme oder einer anderen Beweiserhebung nicht teilnehmen kann und diese daher allenfalls gestützt auf Art. 147 Abs. 3 StPO wiederholt werden muss, berechtigt die Staatsanwaltschaft nicht, gegen den Willen des Beschuldigten den bisherigen Verteidiger auszuwechseln oder einen (vorübergehenden) zweiten Verteidiger einzusetzen. Ansonsten hätte es die Staatsanwaltschaft in der Hand, sich mit kurzfristig angesetzten Beweiserhe-

---

156 BGE 139 IV 116

157 Vgl. Art. 127 Abs. 2 StPO; Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 127 N. 6a

bungen eines missliebigen Verteidigers - sei dies ein amtlicher Verteidiger oder ein Wahlverteidiger - zu entledigen und "pro forma" einen ihr genehmen Anwalt einzusetzen, welcher ausserdem gar nicht in der Lage wäre, den Beschuldigten wirksam zu vertreten, weil er sich auf die Beweiserhebung gar nicht richtig hätte vorbereiten können.

d) aa) Rechtsanwalt Y, der an der fraglichen Einvernahme vom 30. April 2019 im Auftrag der Staatsanwaltschaft als "Ersatz-Verteidiger" des Beschwerdeführers teilnahm, wurde weder durch die Staatsanwaltschaft als amtlicher Verteidiger eingesetzt (dafür gab es, wie dargelegt, auch keine Rechtsgrundlage) noch wurde er vom Beschwerdeführer als Wahlverteidiger mandatiert. Er wusste auch genau, dass der Beschwerdeführer nicht ihn, sondern Rechtsanwalt X als rechtmässigen Verteidiger betrachtete, liess er doch anlässlich der Einvernahme "der guten Ordnung halber" festhalten, dass der Beschwerdeführer nicht an der Einvernahme teilgenommen habe, weil er davon ausgehe, dass diese aufgrund der bekannten Umstände nicht verwertbar sei, da seinem Verteidiger (Rechtsanwalt X) die Teilnahme faktisch verweigert worden sei. Daher erstaunt, dass Rechtsanwalt Y sich überhaupt - in Kenntnis, dass der Beschuldigte bereits ordnungsgemäss amtlich verteidigt war - als "Ersatz-Verteidiger" durch die Staatsanwaltschaft aufbieten liess. Zudem musste es ihm auch klar sein, dass er den Beschuldigten angesichts der Kurzfristigkeit seines Aufgebots gar nicht wirkungsvoll vertreten konnte.

bb) Im Übrigen fehlt für die Entschädigung[158] von Rechtsanwalt Y als "Pikett-Verteidiger" eine rechtliche Grundlage. Der amtliche Verteidiger kann aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch

---

[158] Und erst recht für eine Auferlegung der Kosten an den Beschwerdeführer

auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten; Rechtsgrundlage für die Entschädigung bildet somit das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Bund oder Kanton und amtlicher Verteidigung[159]. Rechtsanwalt Y wurde von der Staatsanwaltschaft nicht als amtlicher Verteidiger eingesetzt, denn der Beschwerdeführer verfügt schon über einen von ihm gewünschten amtlichen Verteidiger, welcher ihn wirksam verteidigt. Es ist ferner offensichtlich, dass Rechtsanwalt Y vom Beschwerdeführer nicht mandatiert wurde; das Pikettsystem ermöglicht die Akquirierung von Mandaten, doch kann der Anwalt die Mandatierung nicht erzwingen[160]. Auch § 13 Abs. 3 AnwT, der eine Kostenübernahme durch den Staat für einen Einsatz von höchstens fünf Stunden vorsieht, kommt als Grundlage nicht in Frage. Diese Bestimmung gilt nur für den Beizug eines Anwalts im Sinn von Art. 159 StPO ("Anwalt der ersten Stunde") auf Wunsch des Beschuldigten.

6. a) Zusammenfassend erfolgte die Einvernahme vom 30. April 2019 in Verletzung von Art. 147 StPO, weil der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers an dieser Einvernahme nicht teilnehmen konnte. Zudem verzichtete der Beschwerdeführer mit seiner Abwesenheit auch nicht auf sein Teilnahmerecht und dasjenige seiner Verteidigung[161], blieb er doch der Einvernahme fern, da er davon ausging, die Einvernahme sei nicht verwertbar, da seinem Verteidiger die Teilnahme faktisch verweigert worden sei. Ferner konnte der Beschwerdeführer auch nicht in gehöriger Weise durch Rechtsanwalt Y vertreten werden.

b) Folglich darf die strittige Einvernahme wegen Verletzung der Teilnahmerechte des Beschwerdeführers gestützt auf

---

[159] BGE 141 I 127
[160] BGE vom 11. Dezember 2015, 6B_919/2015, Erw. 5.3
[161] Vgl. Wohlers, Art. 147 StPO N. 8

Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten des Beschwerdeführers verwertet werden. Entsprechend den Vorgaben von Art. 141 Abs. 5 StPO ist das Einvernahmeprotokoll daher aus den Strafakten des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten. Die aus unverwertbaren Einvernahmen erlangten Erkenntnisse dürfen weder für die Vorbereitung noch für die Durchführung erneuter Beweiserhebungen verwendet werden[162].

Obergericht, 2. Abteilung, 19. Juli 2019, SW.2019.55

## 14. **Notwendige Verteidigung** (Art. 130 lit. c StPO)

1. Gestützt auf einen Strafbefehl, gegen den der Berufungskläger Einsprache erhoben hatte, sprach das Bezirksgericht den Berufungskläger der mehrfachen Drohung, der Sachbeschädigung, der mehrfachen Tätlichkeiten, der sexuellen Belästigung, des geringfügigen Vermögensdelikts, des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie der Widerhandlung gegen das EG StGB[163] (Ruhestörung) schuldig.

2. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte sein (erst im Berufungsverfahren ernannter) Offizialverteidiger vorfrageweise, der Entscheid des Bezirksgerichts sei aufzuheben, und die Sache sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Unter anderem rügte

---

[162] BGE 143 IV 457
[163] Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht, RB 311.1

er, die Verfahrensleitung habe für den Berufungskläger keine Verteidigung bestellt, obwohl ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinn von Art. 130 lit. c StPO vorgelegen habe. Dieser habe aktenkundige und augenscheinliche gesundheitliche Probleme, die durch ärztliche Berichte belegt seien. Neben den physischen habe er auch psychische Einschränkungen. Zudem komme er aus einem anderen Kulturkreis und habe ein tiefes Bildungsniveau. Er habe in seiner Heimat nicht einmal die Primarschule abgeschlossen. Schliesslich werde in den Berichten und Aussagen immer wieder von seinem Alkoholproblem gesprochen. Die Berufungsbeklagte A, welche lange mit ihm eine Beziehung geführt habe, habe ausgesagt, dass er sehr oft betrunken gewesen sei und sehr oft nach Alkohol gerochen habe. Im Rapport der Kantonspolizei werde von seiner Trunkenheit gesprochen. Die Polizei habe festgehalten, dass er sichtlich betrunken und nicht mehr in der Lage gewesen sei, einen Alkoholtest zu machen, weshalb ein Gutachten zu seiner Gesundheit nötig sei. Deswegen hätte er im Strafverfahren anwaltlich verteidigt werden müssen, zumal die beiden Berufungsbeklagten von Anfang an von einem ausgewiesenen Strafrechtler vertreten worden seien, der ihn strafrechtlich und zivilrechtlich mit Eingaben eingedeckt habe, weshalb er völlig überfordert gewesen sei. Es seien Beweise erhoben worden, namentlich sämtliche Einvernahmen der Parteien, Zeugen und Auskunftspersonen, bevor ein Verteidiger bestellt worden sei. Da er auf deren Wiederholung nicht verzichtet habe, seien sowohl der angefochtene Entscheid als auch der Strafbefehl aufzuheben.

3. a) Gemäss Art. 130 StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Massnahme mehr als zehn Tage gedauert hat (lit. a), ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (lit. b), sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche

Vertretung dazu nicht in der Lage ist (lit. c), die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (lit. d) oder ein abgekürztes Verfahren durchgeführt wird (lit. e). Die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung im Sinn von Art. 130 lit. a, b, d und e StPO sind hier offensichtlich nicht erfüllt, was der Berufungskläger auch nicht in Abrede stellt. Demnach bleibt zu prüfen, ob der Berufungskläger aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands hätte notwendig verteidigt werden müssen[164].

b) Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Verhandlungsfähigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Nähere Abklärungen sind jedoch nur dann geboten, wenn Anhaltspunkte für eine beschränkte oder fehlende Verhandlungsfähigkeit gegeben sind. Die Verfahrensleitung verfügt bei der Beurteilung, ob die beschuldigte Person fähig ist, ihre Verfahrensinteressen zu wahren, über einen Ermessensspielraum. Die Verhandlungsfähigkeit ist dabei nur ganz ausnahmsweise zu verneinen; etwa wenn eine beschuldigte Person nicht in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu verstehen und zu diesen vernunftgemäss Stellung zu nehmen[165]. Massgebend für die Frage notwendiger Verteidigung ist, ob sich eine allfällige Behinderung auf die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte beziehungsweise die Fähigkeit zur Selbstverteidigung auswirkt[166]. Nicht erforderlich ist dabei, dass eine vorhandene Behinderung einer eigentlichen Geisteskrankheit im psychiatrischen Sinn entspricht; eine relevante geistige Beeinträchtigung kann sich schon aus einem Verhalten ergeben, welches belegt,

---

164 Art. 130 lit. c StPO

165 BGE vom 13. Mai 2019, 1B_86/2019, Erw. 3.1; BGE vom 23. Oktober 2015, 1B_314/2015, Erw. 2.2

166 Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 130 N. 18

dass die beschuldigte Person ausserhalb der allgemein anerkannten Wert- und Tatsachenvorstellungen lebt, sodass Zweifel bestehen, ob sie das Wesen eines Strafverfahrens überhaupt zu erkennen vermag[167]. Fraglich erscheint, ob als anderweitiger Grund Fremdsprachigkeit in Betracht fällt; zu Recht wird darauf hingewiesen, dass diesem Umstand primär durch Beizug von Übersetzern und Dolmetschern Rechnung getragen werden kann[168]. Beweiserhebungen, die im Fall notwendiger Verteidigung vor deren Bestellung abgenommen wurden, namentlich Einvernahmen von Zeugen unter Einschluss von Konfrontationen, sind gemäss Art. 131 Abs. 3 StPO nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet. War hingegen im Zeitpunkt der Abnahme die Tragweite des Falls noch nicht erkennbar, sind die abgenommenen Beweise jedoch gültig und verwertbar[169].

4. a) Während des vorsorglichen Massnahmeverfahrens der Berufungsbeklagten gegen den Berufungskläger betreffend Persönlichkeitsschutz liess sich der Berufungskläger von Rechtsanwalt B vertreten, der die Muttersprache des Berufungsklägers fliessend spricht. Es ist somit davon auszugehen, dass der Berufungskläger wusste, dass ihm bei Widerhandlung gegen die Verbote, sich auf dem Gebiet von zwei Gemeinden aufzuhalten, sich den Berufungsbeklagten auf mehr als 100 Meter anzunähern und Kontakt mit ihnen aufzunehmen, eine Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen drohte. Im anschliessenden ordentlichen Verfahren liess sich der Berufungskläger von einem anderen Rechtsanwalt vertreten. Gegen den Strafbefehl wegen mehrfacher Drohung, mehrfacher Tätlichkeiten, mehrfachen Missbrauchs einer

---

[167] Lieber, Art. 130 StPO N. 19; vgl. Ruckstuhl, Basler Kommentar, 2.A., Art. 130 StPO N. 30
[168] Lieber, Art. 130 StPO N. 21
[169] Schmid/Jositsch, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 3.A., N. 738

Fernmeldeanlage sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen liess der Berufungskläger wiederum von Rechtsanwalt B Einsprache erheben. Mithin muss der Berufungskläger genau gewusst haben, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn ein Strafverfahren führte und was ihm dabei genau vorgeworfen wurde. Der Einwand des Berufungsklägers, er habe nicht gewusst, was ihm geschehen sei, ist somit unbegründet.

b) Anlässlich der delegierten Einvernahmen der Berufungsbeklagten A sowie des Berufungsbeklagten C war der Berufungskläger mit einer Dolmetscherin anwesend. Der Berufungskläger erhielt dabei die Möglichkeit, den Berufungsbeklagten Ergänzungsfragen zu stellen, wovon er auch Gebrauch machte beziehungsweise darauf verzichtete. Der Berufungskläger wurde mehrmals polizeilich sowie einmal staatsanwaltschaftlich eingehend zur Sache einvernommen. Dabei schilderte er bereitwillig und ausführlich die Ereignisse aus seiner Sicht, erweckte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, er sei unbeholfen und verstehe nicht, was ihm vorgeworfen werde. Seine Antworten waren stets klar und unmissverständlich. Er schilderte dabei seine Gefühle, gab zu, Fehler begangen zu haben, erklärte, dass er aufgrund des Hausverbots wisse, dass er unter Strafandrohung nicht am Wohnort und am Arbeitsort der Berufungsbeklagten A erscheinen dürfe, und bestritt die ihm vorgeworfenen Taten teilweise konsequent, gab aber zu, sich trotz Aufenthaltsverbots an einem der Orte aufgehalten zu haben. Gemäss psychiatrischem Fachgutachten ist der Berufungskläger grundsätzlich urteilsfähig sowie in der Lage, vernunftgemäss zu handeln, und ihm werden gute kognitive Fähigkeiten, ein starker Wille, Durchsetzungsvermögen sowie Wunsch und Streben nach Gerechtigkeit attestiert. Damit bestand während der Strafuntersuchung kein Anlass für die Annahme, der Berufungskläger sei nicht oder nur beschränkt verhandlungsfähig. Entsprechend sind die abgenommenen Beweise gültig und verwertbar.

Obergericht, 1. Abteilung, 24. Juni 2019, SBR.2018.61

## 15. Voraussetzungen für den Wechsel der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO)

1. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet, überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO einer anderen Person.

2. a) Die Regelung in der Schweizerischen Strafprozessordnung geht damit über die bisherige Praxis hinaus. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde. Wird die subjektive Sichtweise des Beschuldigten in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies aber nicht, dass allein dessen Empfinden für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht. Vielmehr muss die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses mit konkreten Hinweisen, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, belegt und objektiviert werden[170].

b) Der blosse Wunsch des Beschuldigten, nicht mehr durch den ihm beigegebenen Verteidiger vertreten zu werden, reicht für einen Wechsel nicht aus. Zudem ist der amtliche Verteidiger nicht bloss das unkritische Sprachrohr seines Mandanten. Für einen

---

[170] BGE 138 IV 165; Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 134 N. 19

Verteidigerwechsel genügt deshalb nicht, wenn die Verteidigung eine problematische, aber von der beschuldigten Person gewünschte und verlangte Verteidigungsstrategie nicht übernimmt, wenn sie von der beschuldigten Person verlangte Ergänzungsfragen nicht stellt, weil sie diese für überflüssig, kontraproduktiv, unanständig oder unnötig diffamierend erachtet, wenn sie nicht bedingungslos glaubt, was die beschuldigte Person zum Delikt sagt, und das nicht ungefiltert gegenüber den Behörden vertritt, oder wenn sie aus sachlichen Gründen nicht an allen Verfahrenshandlungen teilnimmt oder offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel nicht ergreift. Gleiches gilt betreffend die Weigerung, aussichtslose Prozesshandlungen vorzunehmen. Hingegen ist der Anspruch auf eine wirksame Verteidigung verletzt, wenn die Verteidigung einer nicht geständigen beschuldigten Person andeutet, sie halte ihren Mandanten für schuldig[171].

3. a) Verlangt die beschuldigte Person einen Wechsel der amtlichen Verteidigung, hat sie die Gründe dafür nicht zu beweisen, muss sie aber glaubhaft machen. In der Regel wird dieses Gesuch dann der Verteidigung zur Stellungnahme zugestellt. Die Verteidigung kann die Gründe einerseits ohne Einwilligung der Klientschaft wegen des Berufsgeheimnisses nicht darlegen, anderseits muss sie sich - selbst bei Vorliegen einer solchen Einwilligung der Mandantschaft - in dieser Stellungnahme grosser Zurückhaltung befleissigen, will sie nicht einen Parteiverrat begehen. Praxisgemäss wird deshalb ein Wechsel der amtlichen Verteidigung auch bewilligt, wenn seitens der bisherigen Verteidigung eine gewissenhafte Erklärung abgegeben wird, wonach das Vertrauensverhältnis derart gestört ist, dass

---

[171] BGE 138 IV 165 f.; Ruckstuhl, Basler Kommentar, 2.A., Art. 134 StPO N. 8

eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet werden kann[172].

b) Allerdings ist diese Praxis mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung[173] zu relativieren. So stellte das Bundesgericht wiederholt klar, das Vorbringen der amtlichen Verteidigung, wonach das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der beschuldigten Person zerrüttet sei, genüge allein nicht für einen Wechsel; vielmehr brauche es auch in diesem Fall konkrete und objektive Hinweise, die in nachvollziehbarer Weise für eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses sprechen würden.

Obergericht, 2. Abteilung, 11. Juli 2019, SW.2019.65

Rückzug der Einheitsbeschwerde, BGE vom 15. August 2019, 1B_377/2019

## 16. Anforderungen an einen Verzicht auf die Teilnahme an Beweiserhebungen (Art. 147 Abs. 1, 312 Abs. 2 StPO)

1. a) X erstattete Anzeige wegen Rassendiskriminierung gegen einen unbekannten Mann. Dieser habe seinen fünf Kollegen und ihm in einem öffentlichen Park von seinen Verschwörungstheorien berichtet und antisemitisches Propagandamaterial verteilt. Zudem habe er sie aufgefordert, das Material zu verbreiten.

---

[172] Ruckstuhl, Art. 134 StPO N. 9; Lieber, Art. 134 StPO N. 20; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3.A., Art. 134 N. 2a

[173] BGE vom 16. Oktober 2018, 1B_397/2018, Erw. 2.4; BGE vom 8. Juni 2015, 1B_127/2015, Erw. 2.3

b) Nach der Tatbestandsaufnahme meldete sich X telefonisch bei der Polizei. Er habe zuhause im Internet Nachforschungen angestellt und sei auf einen Blick-Artikel gestossen. Dort sei ein Foto eines Mannes abgebildet, dessen Augen mit einem schwarzen Balken verdeckt seien. Der Mann auf dem Foto sei der Unbekannte, welcher seinen Kollegen und ihm das antisemitische Propagandamaterial verteilt habe.

c) Die Polizei befragte den Berufungsbeklagten, welcher im Blick-Artikel genannt war, zum Vorwurf; dieser bestritt, der Täter zu sein. In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen ihn wegen Rassendiskriminierung. Die Polizei führte mit X und zwei seiner Kollegen delegierte Einvernahmen als Auskunftspersonen durch. Der Berufungsbeklagte nahm an diesen drei Einvernahmen nicht teil.

d) Mit Strafbefehl sprach die Staatsanwaltschaft den Berufungsbeklagten der Rassendiskriminierung schuldig und verurteilte ihn zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 50.00. Der Berufungsbeklagte erhob Einsprache. Die Staatsanwaltschaft nahm in der Folge weitere Beweise ab und erhob anschliessend beim Bezirksgericht Anklage.

2. a) Das Bezirksgericht sprach den Berufungsbeklagten vom Vorwurf der Rassendiskriminierung frei. In Bezug auf die delegierte Einvernahme von X kam das Bezirksgericht zum Schluss, es sei nicht ausgewiesen, dass der Berufungsbeklagte rechtsgenüglich über die Teilnahmerechte informiert worden sei.

b) Die Staatsanwaltschaft erhob Berufung und beantragte, der Berufungsbeklagte sei der Rassendiskriminierung schuldig zu sprechen. Die Notiz im Einvernahmeprotokoll von X, wonach der Berufungsbeklagte auf eine Teilnahme an der Einvernahme verzichtet habe, sei auf geeignete Art und Weise zu verifizieren, falls das

Obergericht Zweifel an der Verwertbarkeit der besagten Einvernahme habe. Sofern das Obergericht die Einvernahme von X als unverwertbar qualifiziere, sei dieser unter Gewährung der Teilnahmerechte des Berufungsbeklagten als Zeuge einzuvernehmen.

3. a) Im Untersuchungs- und Hauptverfahren gilt gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen. Demnach haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen, sind die Parteien nicht zur Teilnahme berechtigt[174]. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen[175]. Daraus folgt, dass die Parteien bei Einvernahmen, welche die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, das Recht haben, Fragen zu stellen[176]. Das spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO. Es kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war[177].

---

[174] Art. 159 StPO; Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario; BGE vom 12. Dezember 2017, 6B_422/2017, Erw. 1.3
[175] Art. 312 Abs. 2 StPO
[176] BGE vom 8. Februar 2019, 6B_128/2018, Erw. 2.2.2
[177] BGE 143 IV 403, 139 IV 29 f.

b) Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Mit der Garantie von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK soll ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wurde, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Der Begriff des Zeugen im Sinn von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist autonom und ohne formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind, dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können. Damit der von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch gewahrt ist, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können. Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium[178]. Auf das Konfrontationsrecht kann verzichtet werden. Der Beschuldigte kann den Behörden grundsätzlich nicht vorwerfen, gewisse Zeugen zwecks Konfrontation nicht vorgeladen zu haben, wenn er es unterlässt, rechtzeitig und formgerecht entsprechende Anträge zu stellen. Der Beschuldigte verwirkt sein Recht auf die Stellung von Ergänzungsfragen jedoch nicht dadurch, dass er es erst im Rahmen der Berufung geltend macht[179].

---

[178] BGE 131 I 480 f., 129 I 153 f.; vgl. BGE vom 8. Februar 2019, 6B_128/2018, Erw. 2.3.3

[179] BGE vom 30. März 2017, 6B_1023/2016, Erw. 1.2.3; BGE vom 10. Dezember 2014, 6B_529/2014, Erw. 5.2

c) Die Parteien haben somit ein Anwesenheitsrecht an Beweiserhebungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte; ihre persönliche Teilnahme ist fakultativ[180]. Die StPO regelt nicht ausdrücklich, wie anwesenheitsberechtigte Personen über ihr Anwesenheitsrecht zu informieren sind. Die Bestimmungen zur Vorladung nach Art. 201 ff. StPO sind grundsätzlich nicht anwendbar. Vorzuladen gemäss Art. 201 ff. StPO sind nur Personen, deren Anwesenheit bei einer Verfahrenshandlung notwendig erscheint und die deshalb zur Teilnahme verpflichtet werden. Ist eine Person, wie hier, aufgrund ihrer Verfahrensrechte dagegen bloss berechtigt, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, ist ihr von der Durchführung der Verfahrenshandlung nicht mittels einer Vorladung, sondern auf andere Weise Kenntnis zu geben[181]. Die anwesenheitsberechtigte Person soll durch die Einladung Kenntnis von der anberaumten Beweiserhebung erhalten und beurteilen können, ob sie von ihrem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen oder darauf verzichten will (Informationsfunktion). Es müssen daher diejenigen Informationen in der Einladung enthalten sein, die der anwesenheitsberechtigten Person vernünftigerweise einen Entscheid über die Relevanz der Beweiserhebung ermöglichen. Art. 201 Abs. 2 StPO[182] mag dabei als Richtlinie dienen[183]. Die StPO sieht für die Einladung anwesenheits-

---

180 BGE vom 12. Dezember 2017, 6B_422/2017, Erw. 1.4.2

181 Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1217

182 Gemäss Art. 201 Abs. 2 StPO enthalten die Vorladungen die Bezeichnung der vorladenden Strafbehörde und der Personen, welche die Verfahrenshandlung vornehmen werden, die Bezeichnung der vorgeladenen Person und der Eigenschaft, in der sie an der Verfahrenshandlung teilnehmen soll, den Grund der Vorladung, sofern der Untersuchungszweck diesen Hinweis nicht verbietet, Ort, Datum und Zeit des Erscheinens, die Aufforderung, persönlich zu erscheinen, den Hinweis auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Fernbleibens, das Datum der Ausstellung der Vorladung, die Unterschrift der vorladenden Person.

183 Christen, Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht mit einem Exkurs zur Vorladung, Diss. Zürich 2010, S. 96

berechtigter Personen zu Beweiserhebungen keine spezielle Form vor. Die Formvorschrift von Art. 201 StPO ist hinsichtlich der Einladung höchstens als Ordnungsvorschrift oder Empfehlung zu qualifizieren. Immerhin haben sich die Strafbehörden nach Art. 85 Abs. 1 StPO für ihre Mitteilungen grundsätzlich der Schriftform zu bedienen[184]. Laut Botschaft kann die Orientierung der anwesenheitsberechtigten Partei etwa durch Zustellung einer Kopie der Vorladung mit dem Hinweis auf das Recht zur Teilnahme oder durch telefonische Mitteilung erfolgen. In jedem Fall muss sich indes aus den Akten ergeben, dass eine Mitteilung erfolgt ist[185]. Dies bedeutet, dass die Orientierung nach Art. 76 Abs. 1 StPO zu protokollieren ist. Der Nachweis der ordnungsgemässen Einladung obliegt den Strafbehörden, denn sie sind für die Einhaltung des fairen Verfahrens verantwortlich. Aus Gründen der Beweisbarkeit empfiehlt sich deshalb die Schriftform[186].

d) Auf die Teilnahme an Beweiserhebungen kann verzichtet werden[187]. Nur diejenige Person, die Kenntnis der ihr zustehenden Rechte hat, kann sich einen (unverfälschten) Willen darüber bilden, ob sie dieses Recht ausüben will oder darauf verzichten soll. Es ist die Aufgabe der Strafbehörden, für einen fairen Prozess zu sorgen, mithin die Anwesenheitsmöglichkeit der berechtigten Personen sicherzustellen, weshalb sie auch dafür zu sorgen haben, dass die berechtigten Personen von ihren Rechten und den Verfahrenshandlungen der Strafbehörden Kenntnis erhalten. Dies ergibt sich aus Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BV i.V.m. Art. 147 StPO sowie für rechtsunkundige Parteien auch aus Art. 107 Abs. 2 StPO. Die anwesenheitsberechtigte Person muss sich ausserdem über den

---

[184] Christen, S. 100
[185] Botschaft, S. 1217
[186] Christen, S. 100
[187] BGE 143 IV 402 f., 139 IV 29 f.

Inhalt und die Tragweite des Verzichts bewusst sein[188]. Ein Verzicht kann vorgängig oder auch im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend beziehungsweise konkludent erfolgen[189], solange die Verzichtserklärung deutlich ist. Es darf deshalb nicht leichthin von einem Verzicht ausgegangen werden. Will der Staat aus dem Verzicht einer Person eine Rechtsfolge ableiten, liegt es an ihm, die Deutlichkeit der Verzichtserklärung nachzuweisen, weil er sich um die Einhaltung des fairen Verfahrens zu bemühen hat. Allfällige Zweifel an der Deutlichkeit der Verzichtserklärung müssen deshalb zulasten des Staates gehen. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Staat es in der Hand hat, für eine klare Verzichtserklärung der betroffenen Person zu sorgen[190]. Weder die StPO noch die Rechtsprechung verlangen zur Ausübung des Verzichts die Einhaltung einer bestimmten Formvorschrift. Entsprechend kann er mündlich, schriftlich oder durch Stillschweigen erfolgen. Der Verzicht ist grundsätzlich im Einvernahmeprotokoll oder in einer Aktennotiz festzuhalten. Dies ist zwar nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Verzichts, denn der Nachweis kann auch auf andere Weise erbracht werden, vereinfacht aber die Nachweisbarkeit[191]. Liegt ein gültiger Verzicht einer Partei auf ihr Anwesenheitsrecht vor, ist sie bei der entsprechenden Prozesshandlung nicht präsent. Der gültige Verzicht hat zur Folge, dass das in Abwesenheit der Partei und/oder ihres Rechtsbeistands erhobene Beweismittel verwertet werden darf, wie wenn die Partei anwesend gewesen wäre[192]. Der Verzicht auf das

---

188 Christen, S. 175 f.
189 BGE 143 IV 402 f., 139 IV 29 f.
190 Christen, S. 177
191 Christen, S. 178
192 Christen, S. 186

Anwesenheitsrecht schliesst eine Wiederholung der Beweiserhebung aus[193].

4. a) Die Polizei führte am 3. Juni 2017 mit X eine Einvernahme durch. Da es sich um eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahme handelte, stand dem Berufungsbeklagten gestützt auf Art. 312 Abs. 2 i.V.m. Art. 147 Abs. 1 StPO das Recht auf Teilnahme an der Einvernahme zu. Es ist unbestritten, dass der Berufungsbeklagte an der Einvernahme von X nicht teilnahm. Strittig ist hingegen, ob er rechtsgenüglich auf sein Teilnahmerecht hingewiesen wurde und darauf verzichtete.

b) Aus dem Protokoll der Einvernahme von X geht unter Frage 6 hervor: "Der Beschuldigte wurde am 31.05.2017 über seine Teilnahmerechte an dieser Befragung in Kenntnis gesetzt. Er verzichtet auf eine Teilnahme. Haben Sie dies verstanden?" Dem Polizeirapport vom 14. Juni 2017 ist unter dem Abschnitt "Aussagen", Unterabschnitt "A", zu entnehmen, dass der Berufungsbeklagte auf sein Recht der Teilnahme an der Befragung von X verzichtet habe. Zwar sieht die StPO für die Gewährung des Teilnahmerechts keine bestimmte Form vor, doch genügt der Vermerk im Einvernahmeprotokoll von X und im Rapport den Anforderungen an eine rechtsgültige Orientierung und einen Verzicht nicht. So bleibt unklar, ob, wann und gegebenenfalls wie der Berufungsbeklagte über sein Teilnahmerecht informiert wurde und wie er darauf verzichtete. Da abgesehen vom Vermerk im Einvernahmeprotokoll und im Rapport in den Akten jeglicher Hinweis fehlt, ist davon auszugehen, dass die Orientierung und der Verzicht mündlich und nicht schriftlich erfolgten. Dem Vermerk ist jedoch nicht zu entnehmen, auf welche Weise die mündliche Mitteilung erfolgte. So besteht etwa kein Hinweis, dass der Beru-

---

[193] BGE 143 IV 402 f., 139 IV 29 f.

fungsbeklagte anlässlich seiner eigenen Einvernahme am 31. Mai 2017 über das Teilnahmerecht informiert wurde und ihm dabei auch die Konsequenzen einer Verzichtserklärung aufgezeigt wurden. Ebensowenig ergibt sich aus dem Vermerk, worüber konkret informiert wurde. Damit ist nicht erstellt, dass die mündliche Mitteilung über das Teilnahmerecht vollständig erfolgte. Im Übrigen geht aus dem Vermerk im Einvernahmeprotokoll und im Rapport auch nicht hervor, dass dem Berufungsbeklagten die Tragweite eines Verzichts erläutert wurde und er diese verstand. Es gilt dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Berufungsbeklagte IV-Bezüger ist und an einer unbehandelbaren schweren Entwicklungsstörung der Gesamtpersönlichkeit als Folgezustand und Persistenz seines frühkindlichen Autismus leidet. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass aufgrund der Persönlichkeitsstörung besonderes Augenmerk darauf zu legen sei, dass der Berufungsbeklagte über die ihm zustehenden Verfahrensrechte nachweislich in Kenntnis gesetzt werde und er diese auch verstehe. Nicht massgebend ist dabei, ob der Berufungsbeklagte verfahrenserprobt oder verbeiständet ist; entscheidend ist einzig, dass er über seine Rechte vollumfänglich informiert wurde und deren Tragweite verstehen konnte. Ferner ist auch zu beachten, dass der Berufungsbeklagte im Haushalt seiner Eltern wohnt und denselben Nachnamen trägt. Bei einer mündlichen Information über das Teilnahmerecht in Form eines Telefonats wäre somit zusätzlich zu gewährleisten gewesen, dass der Berufungsbeklagte persönlich am Telefonapparat ist. Ein korrekter und vollständiger Vermerk in den Akten beinhaltet den Adressaten (teilnahmeberechtigte Person), die Art (Form) sowie das Datum der Mitteilung und den konkreten Inhalt der Mitteilung, wie den Grund der Einvernahme, Name der befragten Person, Ort, Datum sowie Zeit der Einvernahme und die Information über das Recht auf Teilnahme. Bei einem Verzicht auf die Teilnahme muss ausserdem sichergestellt werden und aus dem Vermerk hervorgehen, dass die teilnahmeberechtigte Person über die Tragweite des Verzichts informiert wurde und sie dies verstand. Hier fehlt es an

einem solchen Vermerk in den Akten. Daran ändert auch nichts, dass für den Missbrauch durch die Polizei keine Anzeichen bestehen. Der Nachweis, dass eine teilnahmeberechtigte Person korrekt und vollständig über ihr Anwesenheitsrecht sowie allfällige Konsequenzen eines Verzichts informiert wurde, obliegt dem Staat. Einen solchen Nachweis konnte die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Einvernahme von X nicht erbringen, weshalb diese unverwertbar ist. Dem Berufungsbeklagten kann schliesslich nicht vorgeworfen werden, dass er die Verletzung des Teilnahmerechts erstmals an der Hauptverhandlung geltend machte. Der Einwand erfolgte damit zwar eher spät, doch bestellte die Staatsanwaltschaft dem Berufungsbeklagten erst nach seiner Einsprache einen amtlichen Verteidiger. Insofern ist der Einwand an der Hauptverhandlung nicht als verspätet zu betrachten.

Obergericht, 1. Abteilung, 26. August 2019, SBR.2019.13

## 17. Rechtliches Gehör bei Erlass einer Sistierungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 310, 314, 318, 319, 322 StPO)

1. a) Mit Verfügung vom 25. Juli 2018 sistierte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen X auf unbestimmte Zeit[194]. Am 23. Januar 2019 teilte die Staatsanwaltschaft dies der Beschwerdeführerin mit und entschuldigte sich, dass sie ihr die Sistierungsverfügung versehentlich nicht zugestellt habe. Selbstverständlich beginne die Rechtsmittelfrist ab Erhalt dieses Schreibens neu zu laufen.

---

[194] "Unbefristete Sistierung"

b) Mit Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde beantragte die Beschwerdeführerin sinngemäss, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen X gemäss ihren Strafanzeigen weiterzuführen.

2. a) Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen. Vor der Sistierung erhebt die Staatsanwaltschaft die Beweise, deren Verlust zu befürchten ist. Ist die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt, so leitet sie eine Fahndung ein[195]. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung[196]. Die Sistierung stellt eine Zwischenverfügung dar, mit der erreicht wird, dass eine Untersuchung, die bloss vorübergehend nicht weitergeführt werden kann, einstweilen formell erledigt wird. Der Fall bleibt bei der sistierenden Behörde rechtshängig und muss später durch Einstellung, Anklage oder Strafbefehl erledigt werden[197].

b) Gegen die Anordnung der Sistierung durch die Staatsanwaltschaft kann Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO erhoben werden[198].

c) aa) Strittig ist, ob eine Vorankündigung an die Parteien nötig ist. Omlin argumentiert, da die Sistierungsnorm bloss eine Analogie zu den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung

---

[195] Art. 314 Abs. 3 StPO
[196] Art. 314 Abs. 5 StPO
[197] Landshut/Bosshard, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 314 N. 1
[198] Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Landshut/Bosshard, Art. 314 StPO N. 23; Omlin, Basler Kommentar, 2.A, Art. 314 StPO N. 44; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3.A., Art. 314 N. 12

herstelle und nicht wie die Nichtanhandnahmeverfügung auf die Art. 319 ff. StPO verweise (Art. 310 Abs. 2 StPO), könne der dortige Umkehrschluss - wonach Art. 318 Abs. 1 StPO, der die Vorankündigung der Einstellungsverfügung an die Parteien regle, nicht anwendbar sei - nicht zum Tragen kommen. Dies rechtfertige sich auch deshalb, da das Verfahren bis zur Sistierung zu etwaigen Beweisergebnissen geführt haben könne, sodass den Parteien das rechtliche Gehör eingeräumt werden müsse. Entsprechend habe eine Sistierung den Betroffenen angekündigt zu werden[199]. Landshut/Bosshard stellen darauf ab, dass das Gesetz eine Pflicht zur Vorankündigung zwar nicht vorsehe. Sie halten dennoch fest, eine Anzeige im Sinn von Art. 318 Abs. 1 StPO könne auch bei einer Sistierung sinnvoll sein, da in der Regel bis zum Sistierungsentscheid Beweisabnahmen erfolgt seien und den Parteien das rechtliche Gehör betreffend das Beweisergebnis eingeräumt werden sollte[200].

bb) Die Lehrmeinung von Omlin überzeugt nicht, denn die Verweisungsnormen von Art. 314 Abs. 5 StPO (Sistierung) und Art. 310 Abs. 2 StPO (Nichtanhandnahme) sind gleichlautend. Beim Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen ist aber nach Rechtsprechung und Lehre in aller Regel keine Parteimitteilung nötig, beziehungsweise es bedarf keiner Vorankündigung. Dem Gehörsanspruch ist mit der bestehenden Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft[201]. Ist eine Parteimitteilung bei beabsichtigtem Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung in der Regel nicht nötig, ist insgesamt nicht einzusehen, weshalb dies bei einer Sistierung - gerade mit Blick auf Art. 318 StPO - anders sein

---

199 Omlin, Art. 314 StPO N. 34 mit Verweis auf BB.2012.42, Erw. 2 (Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 26. Juli 2012)

200 Landshut/Bosshard, Art. 314 StPO N. 20a mit Verweis auf den gleichen Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

201 Landshut/Bosshard, Art. 310 StPO N. 11; Omlin, Art. 310 StPO N. 19 und 21

soll. Vielmehr wird bei einer Sistierung keine materielle Erledigung in einer pendenten Strafuntersuchung vorgenommen, sie erlangt auch keine materielle Rechtskraft und ist bei Wegfall des Sistierungsgrunds umgehend aufzuheben. Im Unterschied zur Wiederaufnahme gemäss Art. 323 StPO nach einer Nichtanhandnahme oder Einstellung ist die Sistierung von Amtes wegen aufzuheben, wenn der Grund der Sistierung nicht mehr besteht[202].

Haben aber die vorläufigen Ermittlungen - wie im vorliegenden Fall - einen das übliche Mass übersteigenden Umfang angenommen und / oder erfolgten Beweisabnahmen, ist das rechtliche Gehör zu gewähren, weshalb eine Parteimitteilung erfolgen muss[203]. Sind noch offene Beweisanträge vorhanden, hat entweder eine Parteimitteilung zu erfolgen oder es ist in der Sistierungsverfügung zu begründen, weshalb die beantragten Beweise nicht abgenommen wurden. Nur wenn keine Beweise abgenommen und keine Beweisanträge gestellt wurden, ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht zwingend. In diesem Fall genügt die Angabe des Sistierungsgrunds mit einer Kurzbegründung in der Sistierungsverfügung.

cc) Da die Beschwerdeführerin von Anfang an Beweisanträge stellte, indessen die Staatsanwaltschaft sich im angefochtenen Entscheid dazu nicht äusserte und die Beschwerdeführerin nicht über die geplante Sistierung informiert wurde, ist die Beschwerde zu schützen und die Sache entsprechend den dargelegten Vorgaben an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

---

202 Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 23. August 2017, AK.2017.212, Erw. 2.1

203 Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3.A., N. 1377; Landshut/Bosshard, Art. 314 StPO N. 20a; Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 23. August 2017, AK.2017.212, Erw. 2.2

d) Eine Sistierung steht in einem Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot, weshalb von einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist, beziehungsweise eine Sistierung nur dann in Frage kommt, wenn die Gründe nach Art. 314 Abs. 1 lit. a - d StPO die Fortsetzung und den Abschluss der Voruntersuchung während längerer Zeit verunmöglichen[204]. Dabei steht der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum zu. Die Sistierungsverfügung soll daher Anhaltspunkte für den ungefähren Zeitpunkt der Wiederaufnahme aufführen. Wenn in der Sistierungsverfügung keine solchen Angaben geliefert werden können, muss eine Befristung erfolgen. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass die Behörde ihre Bemühungen, das Verfahren vorwärts zu bringen, auf unbestimmte Zeit einstellt[205].

Entgegen der Formulierung der Staatsanwaltschaft - "Sistierung auf unbestimmte Zeit" - ist daher eine Sistierung nur zulässig bis zur Anhaltung und Zuführung des gestützt auf Art. 210 Abs. 2 StPO ausgeschriebenen X.

Obergericht, 2. Abteilung, 21. März 2019, SW.2019.14

---

[204] Landshut/Bosshard, Art. 314 StPO N. 4

[205] Landshut/Bosshard, Art. 314 StPO N. 4 mit Verweis auf BGE vom 1. Juni 2001, 1P.78/2001, Erw. 2d

## 18. Keine Rückzugsfiktion der Einsprache, wenn der Einsprecher die (eingeschrieben versandte) Vorladung mit der Belehrung über die Säumnisfolgen nicht abholt (Art. 355 Abs. 2, 356 Abs. 4, 85 Abs. 4 lit. a StPO)

1. a) Die Staatsanwaltschaft sprach A mit Strafbefehl vom 14. August 2019 wegen Nichtgewährens des Vortritts bei der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz und wegen mehrmaligen Unterlassens der Richtungsanzeige der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig und büsste ihn mit Fr. 300.00. Am 19. August 2019 erhob A Einsprache gegen den Strafbefehl. Die Staatsanwaltschaft lud A am 20. August 2019 zur Einvernahme auf den 4. September 2019 vor. A erschien nicht zur Einvernahme, worauf die Staatsanwaltschaft das Verfahren zufolge Rückzugs der Einsprache abschrieb.

b) Mit Beschwerde vom 18. Oktober 2019 beantragte A sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Fortführung des Einspracheverfahrens.

2. a) Die Staatsanwaltschaft hielt in der Abschreibungsverfügung fest, die Einsprache gelte durch das unentschuldigte Nichterscheinen zur Einvernahme vom 4. September 2019 als zurückgezogen. In der Beschwerdeantwort verwies sie auf Art. 355 Abs. 2 StPO; in der Abschreibungsverfügung fehlt der Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung.

b) Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er erhebe zum zweiten Mal Einspruch gegen etwas, das er nicht gemacht habe. Ihm sei (zunächst) eine Handlung vorgeworfen worden, die er nicht begangen habe. Danach habe er fristgerecht Einsprache erhoben und nie wieder etwas gehört. Nun solle er zum zweiten Mal

verurteilt werden, weil er einen angeblich zugestellten Brief bekommen haben solle, den er nie erhalten habe. Er wisse nicht, wo dieser angebliche Brief gelandet sei; bei ihm im Briefkasten sei zu keiner Zeit ein solcher Brief gewesen, weshalb dieser auch nicht als zugestellt gelte.

3. a) Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, gilt gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO ihre Einsprache als zurückgezogen. Dieser strengen Bestimmung erwuchs in der - praktisch einhelligen[206] - Lehre Kritik, denn in einem ordentlichen Verfahren hat die beschuldigte Person auch im Fall der unentschuldigten Abwesenheit Anspruch auf Beurteilung durch ein Gericht, allenfalls in einem Abwesenheitsverfahren[207]. Das Bundesgericht trug dieser Kritik insofern Rechnung, als es den Anwendungsbereich stark einschränkte[208]. Zusammengefasst gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Folgendes: Bei verfassungskonformer Gesetzesauslegung darf ein konkludenter (fiktiver) Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl, wie ihn Art. 355 Abs. 2 und Art. 356 Abs. 4 StPO bei unentschuldigtem Fernbleiben vorsehen, nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten der betroffenen Person der Schluss aufdrängt, sie verzichte mit ihrem Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens bewusst auf den ihr zustehenden Rechtsschutz. Der vom Gesetz an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt voraus, dass sich die beschuldigte Person der Konsequenzen ihrer Unterlassung bewusst ist und sie in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihr zustehenden

---

206 Pra 2013 Nr. 99 S. 768 in den Bemerkungen zum Entscheid
207 Riklin, Basler Kommentar, 2.A., Art. 355 StPO N. 2
208 Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3.A., Art. 355 N. 4

Rechte verzichtet[209]. Im Übrigen auferlegt das Gesetz den Strafbehörden ganz grundsätzlich die Verpflichtung, rechtsunkundige Parteien auf ihre Rechte aufmerksam zu machen[210].

b) Die Staatsanwaltschaft setzt sich mit der restriktiven bundesgerichtlichen Praxis zur Anwendung von Art. 355 Abs. 2 StPO nicht auseinander. Vorliegend sind keine Anzeichen ersichtlich, dass der Beschwerdeführer auf die Beurteilung seiner Einsprache bewusst verzichten wollte. Zwar enthält die Vorladung der Staatsanwaltschaft vom 20. August 2019 zur Einvernahme vom 4. September 2019 auf der ersten Seite unten in nicht zu übersehender fetter Schrift den Hinweis, dass bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Einvernahme die Einsprache gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gelte, das Einspracheverfahren damit dahinfalle und der Strafbefehl rechtskräftig werde. Unter dem Aspekt des (fingierten) Rückzugs der Einsprache kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer tatsächlich Kenntnis der massgebenden Rechtslage und damit der Rechtsbelehrung durch die Staatsanwaltschaft hatte. Die Vorladung vom 20. August 2019 erreichte indessen den Beschwerdeführer nicht, sondern wurde der Staatsanwaltschaft von der Post mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" zurückgeschickt. Der Beschwerdeführer nahm folglich die Rechtsbelehrung über die Bedeutung der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Einvernahme nicht zur Kenntnis.

Die Zustellfiktion von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO hilft in diesem Zusammenhang nicht weiter. Laut dieser Bestimmung gilt die Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, als erfolgt am siebten Tag nach dem erfolglosen

---

[209] BGE 142 IV 159 ff. (= Pra 2016 Nr. 94 S. 865 ff.); Pra 2013 Nr. 99 S. 767
[210] Art. 107 Abs. 2 StPO

Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt es sich indessen nicht, dem Beschwerdeführer, der Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben hat, eine doppelte Fiktion - Zustellung der Vorladung nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO und Rückzug der Einsprache im Sinn von Art. 356 Abs. 4 beziehungsweise Art. 355 Abs. 2 StPO - entgegenzuhalten, wenn er über die Verhandlung - oder wie hier über die Einvernahme - nicht informiert war. Die Staatsanwaltschaft hätte dem Beschwerdeführer eine neue Vorladung zustellen müssen[211].

c) Bei dieser Beurteilung braucht der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob die Vorladung für die Einvernahme dem Beschwerdeführer zugegangen ist. Gemäss den Akten wurde dem Beschwerdeführer offenbar eine Abholungseinladung durch die Post in den Briefkasten gelegt und die Sendung vom 20. August 2019 an die Staatsanwaltschaft retourniert, nachdem sie nicht innert der gesetzten Frist abgeholt wurde.

d) Es bleibt die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Beschwerdeführer weiteren Vorladungen zur Einvernahme nicht Folge leisten würde. Weil er mit diesem Beschwerdeentscheid - unter der Voraussetzung, dass dieser tatsächlich zugestellt wird - die Konsequenzen einer allfälligen Nichtteilnahme an einer Einvernahme und damit die massgebende Rechtslage kennt, würde eine unentschuldigte Nichtteilnahme dannzumal tatsächlich zum Rechtsverlust, zum fingierten Rückzug und zur Rechtskraft des Strafbefehls führen. Aufgrund dieses Verfahrens muss er damit rechnen, Post von der Staatsanwaltschaft - insbesondere eine Vorladung zur Einvernahme - zu erhalten; er muss deshalb seine Post

---

[211] Pra 2016 Nr. 94 S. 868

auf allfällige Abholungseinladungen kontrollieren und entsprechende Sendungen der Staatsanwaltschaft innerhalb der Abholungsfrist auf der Poststelle abholen. Unterlässt er dies, würde die Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO greifen und die Staatsanwaltschaft dürfte bei einer Nichtteilnahme an der Einvernahme von einer unentschuldigten Nichtteilnahme und damit vom Rückzug der Einsprache im Sinn von Art. 355 Abs. 2 StPO ausgehen.

4. Zusammengefasst ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Weiterführung des Einspracheverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Damit erweist sich die Beschwerde als begründet.

Obergericht, 2. Abteilung, 13. November 2019, SW.2019.143

## 19. Beschwerdelegitimation einer Politischen Gemeinde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft (Art. 382 Abs. 1, 104 Abs. 1 lit. b, 105 Abs. 1 lit. b, 115 Abs. 2 StPO)

1. Die Politische Gemeinde erstattete bei der Staatsanwaltschaft Strafklage gegen die Beschwerdegegnerin, weil sich diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuzug bei der Einwohnerkontrolle angemeldet habe. In der Folge verfügte die Staatsanwaltschaft, dass die Untersuchung nicht anhand genommen werde. Dagegen erhob die Politische Gemeinde Beschwerde und beantragte, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Staatsanwaltschaft

gestützt auf § 14 des Gesetzes über das Einwohnerregister[212] anzuweisen, ein Strafverfahren zu eröffnen.

2. a) Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein Rechtsmittel ergreifen. Die Rechtsmittellegitimation ist eine Prozessvoraussetzung und daher vorab von der mit der Sache befassten Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen zu prüfen. Fehlt sie, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten[213]. Ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids und damit eine Beschwer ist (nur dann) gegeben, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist[214].

b) Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie (im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) die Staatsanwaltschaft; Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen[215]. Sogenannte andere Verfahrensbeteiligte sind die geschädigte Person, die Person, welche Anzeige erstattet, die Zeugin oder der Zeuge, die Auskunftsperson, die oder der Sachverständige sowie der oder die durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte. Werden die Verfahrensbeteiligten in ihren Rechten

---

212 RB 142.15

213 Ziegler/Keller, Basler Kommentar, 2.A., Art. 382 StPO N. 1; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N. 215 f.

214 BGE vom 17. November 2016, 1B_339/2016, Erw. 2.4; BGE vom 22. Oktober 2015, 1B_242/2015, Erw. 4.3.1; Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), 2.A., Art. 382 N. 7; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3.A., Art. 382 N. 1 f.; Guidon, N. 232; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3.A., N. 1557

215 Art. 104 Abs. 1 lit. a-c und 2 StPO

unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu[216].

c) Als Privatklägerschaft (und damit nach Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO als Partei) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen[217]. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist, wobei die zur Stellung eines Strafantrags berechtigte Person in jedem Fall als geschädigte Person gilt[218]. Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht vom Begriff des Rechtsguts aus. Dementsprechend ist unmittelbar verletzt, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Als Geschädigter ist somit anzusehen, wer Träger des Rechtsguts ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge des tatbestandsmässigen Handelns ist. Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung im Allgemeinen aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird. Werden dagegen durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch,

---

[216] Art. 105 Abs. 1 lit. a-f und 2 StPO
[217] Art. 118 Abs. 1 StPO
[218] Art. 115 Abs. 1 und 2 StPO

aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinn von Art. 115 Abs. 1 StPO[219].

d) Die Beschwerdeführerin ist eine politische Gemeinde im Sinn von § 57 Abs. 2 KV[220]; sie ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes[221]. Wie alle politischen Gemeinden erfüllt sie die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt[222]. Obwohl die Beschwerdeführerin als politische Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, ist sie weder Beschuldigte im Sinn von Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO noch eine Behörde gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO. Indessen ist die Beschwerdeführerin Anzeigeerstatterin nach Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO; als solcher stehen ihr, wenn sie weder geschädigt noch Privatklägerin ist, keine weitergehenden Verfahrensrechte zu[223].

e) Zwar kann eine Gemeinde wie eine juristische Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft, Verein usw.) von einer Anordnung oder einem prozessrechtlich relevanten Sachverhalt selbst betroffen sein. In solchen Fällen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatrechtliche juristische Personen verfahrensrechtlich wie jede andere (direkt) betroffene Person zu behandeln. Eine solche Situation liegt in diesem Verfahren jedoch nicht vor.

f) Die Beschwerdeführerin ist nicht direkt in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen betroffen, wie dies beispielsweise bei einer Veruntreuung durch einen Gemeindeangestellten oder bei

---

219 BGE 141 IV 457
220 Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101
221 § 57 Abs. 1 KV
222 § 57 Abs. 2 KV
223 Art. 301 Abs. 3 StPO

einer Beschädigung von kommunalem Eigentum durch Dritte der Fall wäre. Bei diesen Beispielen wäre die Beschwerdeführerin ohne weiteres als Trägerin des geschützten Rechtsguts (eigenes Vermögen, Eigentumsrechte) einzustufen. Ebenso wenig sind hier andere Rechtsgüter der Beschwerdeführerin dargetan worden respektive ersichtlich, welche die Beschwerdegegnerin durch eine allfällige rechtswidrige Nichtanmeldung direkt verletzt haben könnte. Zwar machte die Beschwerdeführerin mit Blick auf den Registereintrag als Voraussetzung für die Stimmberechtigung und den Bezug von Sozialhilfe (finanz-)politische Interessen geltend, doch handelt es sich hiebei um eine (klassische) mittelbare Verletzung eines Rechtsguts, was - wie dargelegt - nicht genügt.

g) Der Beschwerdeführerin geht es darum, dass die von ihr behauptete strafbare Nichtanmeldung verfolgt und beurteilt wird. Die Durchsetzung des Strafanspruchs - genauso wie die Wahrung der allgemeinen, überindividuellen Rechte - ist indessen Sache der Staatsanwaltschaft und allenfalls weiterer Behörden nach Art. 104 Abs. 2 StPO - dies im Gegensatz zu Rechtsgebieten[224], die eine Verbandslegitimation oder eine ausnahmsweise Beschwerdebefugnis der Gemeinden kennen[225]. Hier ist die Ausgangslage mit der Situation bei Straftaten gegen kollektive, gruppenspezifische oder fremde Rechtsgüter vergleichbar, deren Schutz zum statutarischen Zweck von sogenannten Interessenverbänden gehört. Diese Verbände sind nicht im Sinn von Art. 115 Abs. 1 StPO unmittelbar in ihren Rechten verletzt. Sie werden nämlich nicht schon dadurch Träger der Rechtsgüter, dass sie sich der Pflege dieser Rechtsgüter

---

[224] Vgl. Art. 10 UWG; Art. 89 BGG

[225] Vgl. Küffer, Basler Kommentar, 2.A., Art. 104 StPO N. 27; Schmid/Jositsch, Art. 104 StPO N. 10; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3.A., N. 637; Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung, 2.A., Art. 104 N. 3; Lieber, Art. 104 StPO N. 17

satzungsmässig widmen. Diesfalls sind die Interessenverbände in ihren Rechten - wenn überhaupt - nur mittelbar verletzt und können daher nicht als geschädigte Personen anerkannt werden[226].

h) Die Berufung der Beschwerdeführerin auf ihre Gemeindeautonomie ist unbehelflich. Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet[227]. Weil sich die Gemeindeautonomie nach kantonalem Recht richtet, lässt sich hieraus grundsätzlich keine Legitimation ableiten, welche nicht in der (bundesrechtlichen) StPO vorgesehen ist.

i) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ergibt sich die Beschwerdelegitimation der Gemeinden auch nicht aus dem "Erläuternden Bericht des DJS zur Überprüfung der Justizorganisation". Die Beschwerdeführerin will aus dem Umstand, dass die kommunalen Behörden im Zusammenhang mit dem neuen § 42a ZSRG, der den kantonalen Behörden generell ein Beschwerderecht einräumen will, unerwähnt blieben, ableiten, dass es für die Beschwerdelegitimation der Gemeinden keine spezialgesetzliche Grundlage brauche. Dies widerspricht Art. 104 Abs. 2 StPO, wonach Bund und Kantone Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen können. Der Grund für die Einräumung behördlicher Parteirechte liegt darin, dass spezialisierte Verwaltungsbehörden besser in der Lage sind, Verstösse gegen Verwaltungsnormen zu erkennen und zu verfolgen[228]. Die Parteistellung muss indessen in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich eingeräumt werden. Unerheblich ist nur, in welchem Gesetz dies geschieht, ob im Einführungsgesetz zur StPO oder in einem Verwaltungsgesetz. Der Umstand, dass einer Behörde

---

[226] Mazzucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 2.A., Art. 115 StPO N. 35 f.
[227] Art. 50 BV
[228] Küffer, Art. 104 StPO N. 23

nach Art. 84 Abs. 6 StPO Entscheide zuzustellen sind oder ihr nach Art. 302 StPO ein Anzeigerecht oder eine entsprechende Pflicht zukommt, begründet noch keine Parteistellung[229]. Den Gemeinden ist es indessen unbenommen, de lege ferenda[230] auf die Einräumung von Parteirechten hinzuwirken.

j) Als unbehelflich erweisen sich auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend die Vorgaben des BGG sowie der Hinweis auf BGE 140 V 332 f. Nur weil in einem Rechtsbereich die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist, bedeutet dies nicht, dass sie in einer anderen Materie auch gegeben ist. Vielmehr ist die Beschwerdelegitimation in jedem Rechtsbereich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Wie bereits dargelegt, lassen sich im Strafverfahren - zumindest de lege lata - für diesen Fall keine Parteirechte und keine Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ableiten.

k) Der guten Ordnung halber bleibt festzuhalten, dass den Gemeinden in Bezug auf die angezeigte Tat keine gesetzlich normierte Strafantragsberechtigung zukommt, wie dies etwa bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder befugt sind, sowie bei Konsumentenschutzorganisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung der Fall ist[231]. Damit entfällt auch eine Legitimation gestützt auf Art. 115 Abs. 2 StPO.

---

229 Küffer, Art. 104 StPO N. 24; Lieber, Art. 104 StPO N. 16; Schmid/Jositsch, Art. 104 StPO N. 8

230 Beispielsweise in der laufenden Revision des ZSRG

231 Diese Interessenverbände sind zwar nicht Geschädigte im Sinn von Art. 115 Abs. 1 StPO, wohl aber gestützt auf Art. 115 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 23 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 UWG (Mazzucchelli/Postizzi, Art. 115 StPO N. 35 f. und 100).

3. Den politischen Gemeinden kommt somit zur Durchsetzung von Strafnormen, mit denen Pflichtverletzungen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden[232] geahndet werden sollen, keine Parteistellung zu - genau gleich wie dies bei privaten Verbänden respektive Vereinigungen der Fall ist, die sich wie Konsumentenschutzorganisationen, Umwelt- und Tierschutzverbände oder Organisationen gegen Rassismus dem Schutz allgemeiner Interessen verpflichten.

4. Zusammenfassend ist auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

Obergericht, Einzelrichter, 2. Abteilung, 11. Juli 2019, SW.2019.37

## 20. Bei Teilfreispruch nur dann Kostenaufteilung auf Verurteilten, Staat oder Privatkläger, wenn im freisprechenden Punkt Mehrkosten anfielen (Art. 426 Abs. 1, 350 Abs. 1 StPO)

1. a) Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten anteilsmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen. Dabei gilt es das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Der beschuldigten Person dürfen jedoch die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshandlungen hin-

[232] Hier handelte es sich um die Gemeindebehörden selber.

sichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren. Es ist nach Sachverhalten, nicht nach Tatbeständen aufzuschlüsseln. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenauflage nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Eine Aufschlüsselung der Kosten je nach Schwere der freigesprochenen und verurteilten Taten führt demgegenüber zu intransparenten Entscheiden, wenn nicht gleichzeitig begründet wird, welcher Massstab für die Schwere der jeweiligen Tat angewandt worden ist. Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten ist der Strafbehörde jedenfalls ein gewisser Ermessenspielraum zuzugestehen[233].

b) aa) Die Staatsanwaltschaft hatte eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und acht Monaten sowie eine bedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 430.00 beantragt. In der Folge sprach die Vorinstanz den Berufungskläger in mehreren Punkten frei und verurteilte ihn (unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 61 Tagen) zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 430.00 sowie zu einer Busse von Fr. 12'900.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ist allerdings das Verhältnis der beantragten zur ausgesprochenen Strafe für die Tragung respektive Aufteilung der Kosten nicht massgebend. So war die Vorinstanz in keiner Art und Weise an den Strafantrag der Staatsanwaltschaft gebunden, sondern bei der Festsetzung der Strafe frei[234]. Vielmehr stellt sich daher die Frage, in welchem sachlichen Zusammenhang die angefallenen Kosten standen; mit anderen Worten sind Auslagen

---

[233] Domeisen, Basler Kommentar, 2.A., Art. 426 StPO N. 6
[234] Art. 350 Abs. 1 StPO

für die Beurteilung von Sachverhalten, welche zu einem Schuldspruch führten, vom Berufungskläger zu tragen.

bb) Der Auftrag an die X AG datierte vom 3. März 2015 und erfolgte im Rahmen der gestützt auf die Befragungen der Schwestern A und B vom 14. beziehungsweise 24. Januar 2015 eröffneten Strafuntersuchung. Bereits dieser Auftrag sah die Durchsuchung der Datenträger nach verbotener Pornographie, insbesondere Kinderpornographie, in Schrift oder Bild vor. Am 27. April 2015 stellte die Staatsanwaltschaft der X AG zusätzliche Fragen für den Fall, dass verbotene Pornographie auf den Datenträgern gefunden würde. Die X AG erstellte die Expertise am 8. Mai 2015. Gestützt auf dieses Gutachten sprach die Vorinstanz den Berufungskläger wegen verbotener Pornographie schuldig, welcher Schuldspruch unangefochten blieb und in Rechtskraft erwuchs. Die Kosten der X AG im Zusammenhang mit der Datenspiegelung (1. Phase) verbuchte die Staatsanwaltschaft mit Fr. 17'510.05, jene der Datenauswertung (2. Phase) mit Fr. 17'743.85; insgesamt entfielen somit allein Fr. 35'253.90 auf die Auswertung der elektronischen Datenträger und damit auf diesen Schuldspruch. Das psychiatrische Gutachten vom 20. April 2015 wäre allein gestützt auf die zu einem Schuldspruch führenden Sachverhalte wohl kaum in Auftrag gegeben worden, weshalb dem Berufungskläger diesbezüglich keine Kosten aufzuerlegen sind. Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft in Höhe von Fr. 3'447.00 und die Polizeikosten von Fr. 150.00 standen grösstenteils im Zusammenhang mit den Abklärungen der von A erhobenen Vorwürfe, welche zu Freisprüchen führten. Demzufolge erscheint es als gerechtfertigt, den Berufungskläger diesbezüglich (lediglich) mit einem Anteil von Fr. 500.00 zu belasten. Mit Blick auf die Gebühr der Staatsanwaltschaft ist klarzustellen, dass Fr. 500.00

ohnehin den unteren Grenzwert bilden[235]. Für das Gerichtsverfahren veranschlagte die Vorinstanz eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'600.00. Wären indessen allein die verbotene Pornographie sowie die gegenüber B begangene sexuelle Handlung mit einem Kind zur Debatte gestanden, wäre die Verfahrensgebühr auf höchstens Fr. 1'000.00 festgesetzt worden[236]. Zusammenfassend sind dem Berufungskläger somit (reduzierte) Kosten der Strafuntersuchung und der Staatsanwaltschaft von (gerundet) Fr. 36'254.00[237] sowie Verfahrenskosten der Vorinstanz in Höhe von Fr. 1'000.00 aufzuerlegen.

Obergericht, 1. Abteilung, 19. Dezember 2018, SBR.2018.48

---

[235] § 6 Ziff. 3 VGG
[236] § 11 Ziff. 3 VGG
[237] Fr. 35'253.90 (Datenträgerauswertung) + Fr. 500.00 (Polizeikosten und Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft) + Fr. 500.00 (Gebühr Staatsanwaltschaft)

# II. Kantonales Recht

## 21. Keine Aufklärungspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Verfahrenskosten und die unentgeltliche Rechtspflege (§ 63 f. KESV; Art. 97 ZPO)

1. Die Schulgemeinde X und das Ambulatorium des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) erstatteten Gefährdungsmeldungen für die Kinder von A. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eröffnete ein Verfahren und entschied, auf die Errichtung von Kindesschutzmassnahmen zu verzichten, weil keine aktuelle Kindeswohlgefährdung (mehr) vorliege, auferlegte den Eltern aber die Verfahrenskosten von Fr. 750.00. A erhob Beschwerde im Kostenpunkt; er sei leider nicht in der Lage, die Rechnung zu begleichen und ihm sei seitens der Schule gesagt worden, dass es keine Kosten geben werde.

2. a) Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz finden nach § 29 Abs. 1 KESV[238] die Bestimmungen des ZGB und des EG ZGB[239] Anwendung. Sinngemäss gelten ausserdem, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der ZPO und des ZSRG[240] samt der ZSRV[241]. Gemäss § 62 Abs. 1 KESV bestehen die Kosten des Verfahrens vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus der Verfahrensgebühr und den Kosten einer von der

---

238 Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, RB 211.24
239 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, RB 210.1
240 Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege, RB 271.1
241 Verordnung zum Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege, RB 271.11

Behörde angeordneten Vertretung sowie den Barauslagen. Als Barauslagen gelten alle der Behörde entstandenen Auslagen, insbesondere für Leistungen Dritter, wie die Kosten für Gutachten und ärztliche Fachberichte sowie die Auslagen für Übersetzungen, für Publikationen und für entrichtete Gebühren[242]. Die Verfahrenskosten werden der betroffenen Person auferlegt, sofern nicht besondere Umstände eine andere Verlegung der Kosten oder den Verzicht auf Verfahrenskosten rechtfertigen, wobei die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorbehalten bleibt[243]. In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sind die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern zu tragen[244].

b) Auch der Hinweis des Beschwerdeführers, er sei vorgängig nicht über die anfallenden Kosten orientiert worden, beziehungsweise ihm sei seitens der Schule gesagt worden, es würden keine Kosten anfallen, hilft ihm nicht weiter. Selbst wenn eine solche Aussage gemacht worden wäre, musste auch dem Beschwerdeführer klar gewesen sein, dass eine Exponentin der Schule X keine verpflichtende Erklärung zu Lasten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgeben konnte. Es kommt hinzu, dass die Vorinstanz die Eltern als nicht anwaltlich vertretene Parteien auch nicht nach Art. 97 ZPO über die mutmasslichen Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege aufklären musste, weil Adressat der Aufklärungspflicht das Gericht ist, das heisst, das erstinstanzliche und das zweitinstanzliche Gericht, nicht hingegen die Kindes- und Erwachsenschutzbehörde oder die Schlichtungsbehörde, für die

---

[242] § 62 Abs. 2 KESV
[243] § 63 Abs. 2 KESV
[244] § 63 Abs. 5 KESV

besondere Kostenregelungen gelten[245]. Doch selbst wenn die analoge Anwendung von Art. 97 ZPO auf das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu bejahen wäre, bliebe eine Verletzung der Aufklärungspflicht folgenlos, weil gemäss § 64 Abs. 2 KESV die Möglichkeit besteht, die Verfahrenskosten auf entsprechendes Gesuch hin nachträglich zu erlassen.

Obergericht, 1. Abteilung, 25. Oktober 2019, KES.2019.61

---

[245] Vgl. Suter/von Holzen, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger), 3.A., Art. 97 N. 4; Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3.A., Art. 97 ZPO N. 2

# D. Gesetzesregister 2019

## I. Bundesrecht

**Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)**
vom 12. Juni 2005 / SR 173.110

| | |
|---|---|
| Art. 75 | Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen: RBOG 2019 Nr. 5 |
| Art. 93 | Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen: RBOG 2019 Nr. 5 |

**Obligationenrecht (OR)**
vom 30. März 1911 / SR 220

| | |
|---|---|
| Art. 18 Abs. 1 | Kognition des Rechtsöffnungsrichters bei der Auslegung von Verträgen (Praxisänderung gegenüber RBOG 2017 Nr. 16): RBOG 2019 Nr. 8 |
| Art. 120 | Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Verrechnungsforderung im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren (Praxisänderung gegenüber RBOG 2017 Nr. 18): RBOG 2019 Nr. 9 |

**Zivilprozessordnung (ZPO)**
vom 19. Dezember 2008 / SR 272

| | |
|---|---|
| Art. 5 Abs. 1 lit. a | Voraussetzungen für eine Kompetenzattraktion bei objektiver Klagenhäufung: RBOG 2019 Nr. 1 |
| Art. 59 Abs. 2 lit. a | Subsidiarität der Feststellungsklage: RBOG 2019 Nr. 2 |
| Art. 88 | Subsidiarität der Feststellungsklage: RBOG 2019 Nr. 2 |
| Art. 90 | Voraussetzungen für eine Kompetenzattraktion bei objektiver Klagenhäufung: RBOG 2019 Nr. 1 |
| Art. 97 | Keine Aufklärungspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Verfahrenskosten und die unentgeltliche Rechtspflege: RBOG 2019 Nr. 21 |
| Art. 138 Abs. 1 und 3 lit. a | Keine Zustellfiktion im Ausweisungsverfahren: RBOG 2019 Nr. 3 |
| Art. 138 Abs. 3 lit. a | Die siebentägige Frist von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt unabhängig davon, wie lange eine Sendung gemäss den Abmachungen einer Partei mit der Post abgeholt werden kann: RBOG 2019 Nr. 4 |
| Art. 152 | Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen: RBOG 2019 Nr. 5 |
| Art. 154 | Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen: RBOG 2019 Nr. 5 |

| | |
|---|---|
| Art. 156 | Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen: RBOG 2019 Nr. 5 |
| Art. 227 Abs. 1 | Zulässigkeit der Klageänderung im ordentlichen Verfahren bei unmittelbarer Vorladung zur Hauptverhandlung: RBOG 2019 Nr. 6 |
| Art. 229 Abs. 1 | Zulässigkeit der Klageänderung im ordentlichen Verfahren bei unmittelbarer Vorladung zur Hauptverhandlung: RBOG 2019 Nr. 6 |
| Art. 230 | Zulässigkeit der Klageänderung im ordentlichen Verfahren bei unmittelbarer Vorladung zur Hauptverhandlung: RBOG 2019 Nr. 6 |
| Art. 319 | Anfechtung einer Beweisverfügung aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen: RBOG 2019 Nr. 5 |
| Art. 320 | Keine Rüge der Unangemessenheit in der Beschwerde nach ZPO: RBOG 2019 Nr. 7 |

**Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)**
vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994 / SR 281.1

| | |
|---|---|
| Art. 82 Abs. 1 | Kognition des Rechtsöffnungsrichters bei der Auslegung von Verträgen (Praxisänderung gegenüber RBOG 2017 Nr. 16): RBOG 2019 Nr. 8 |
| Art. 82 Abs. 2 | Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Verrechnungsforderung im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren (Praxisänderung gegenüber RBOG 2017 Nr. 18): RBOG 2019 Nr. 9 |

**Strafgesetzbuch (StGB)**
vom 21. Dezember 1937 / SR 311.0

| | |
|---|---|
| Art. 12 Abs. 3 | Fahrlässige schwere Körperverletzung – Voraussehbarkeit für Traktorfahrer bei einem Reitunfall: RBOG 2019 Nr. 10 |
| Art. 14 | Verletzung des Berufsgeheimnisses durch den beschuldigten Arzt bei der Offenbarung von Patientendaten im Zusammenhang mit der Instruktion seiner Rechtsvertretung: RBOG 2019 Nr. 11 |
| Art. 125 | Fahrlässige schwere Körperverletzung – Voraussehbarkeit für Traktorfahrer bei einem Reitunfall: RBOG 2019 Nr. 10 |
| Art. 321 | Verletzung des Berufsgeheimnisses durch den beschuldigten Arzt bei der Offenbarung von Patientendaten im Zusammenhang mit der Instruktion seiner Rechtsvertretung: RBOG 2019 Nr. 11 |

**Strafprozessordnung (StPO)**
vom 5. Oktober 2007 / SR 312.0

| | |
|---|---|
| Art. 85 Abs. 4 lit. a | Keine Rückzugsfiktion der Einsprache, wenn der Einsprecher die (eingeschrieben versandte) Vorladung mit der Belehrung über die Säumnisfolgen nicht abholt: RBOG 2019 Nr. 18 |
| Art. 101 | Die Verweigerung der Akteneinsicht ist in einer anfechtbaren Verfügung zu begründen; Gründe für die Verweigerung der Akteneinsicht: RBOG 2019 Nr. 12 |

| | |
|---|---|
| Art. 104 Abs. 1 lit. b | Beschwerdelegitimation einer Politischen Gemeinde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 19 |
| Art. 105 Abs. 1 lit. b | Beschwerdelegitimation einer Politischen Gemeinde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 19 |
| Art. 107 | Zu kurzfristige Ankündigung einer Einvernahme; unzulässiger Beizug einer Pikett-Verteidigung als Ersatz für die bestehende (amtliche) Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 13 |
| Art. 115 Abs. 2 | Beschwerdelegitimation einer Politischen Gemeinde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 19 |
| Art. 130 lit. c | Notwendige Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 14 |
| Art. 133 f. | Zu kurzfristige Ankündigung einer Einvernahme; unzulässiger Beizug einer Pikett-Verteidigung als Ersatz für die bestehende (amtliche) Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 13 |
| Art. 134 Abs. 2 | Voraussetzungen für den Wechsel der amtlichen Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 15 |
| Art. 147 | Zu kurzfristige Ankündigung einer Einvernahme; unzulässiger Beizug einer Pikett-Verteidigung als Ersatz für die bestehende (amtliche) Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 13 |
| Art. 147 Abs. 1 | Anforderungen an einen Verzicht auf die Teilnahme an Beweiserhebungen: RBOG 2019 Nr. 16 |

| | |
|---|---|
| Art. 149 | Zu kurzfristige Ankündigung einer Einvernahme; unzulässiger Beizug einer Pikett-Verteidigung als Ersatz für die bestehende (amtliche) Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 13 |
| Art. 202 f. | Zu kurzfristige Ankündigung einer Einvernahme; unzulässiger Beizug einer Pikett-Verteidigung als Ersatz für die bestehende (amtliche) Verteidigung: RBOG 2019 Nr. 13 |
| Art. 310 | Rechtliches Gehör bei Erlass einer Sistierungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 17 |
| Art. 312 Abs. 2 | Anforderungen an einen Verzicht auf die Teilnahme an Beweiserhebungen: RBOG 2019 Nr. 16 |
| Art. 314 | Rechtliches Gehör bei Erlass einer Sistierungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 17 |
| Art. 318 | Rechtliches Gehör bei Erlass einer Sistierungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 17 |
| Art. 319 | Rechtliches Gehör bei Erlass einer Sistierungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 17 |
| Art. 322 | Rechtliches Gehör bei Erlass einer Sistierungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 17 |

| | |
|---|---|
| Art. 350 Abs. 1 | Bei Teilfreispruch nur dann Kostenaufteilung auf Verurteilten, Staat oder Privatkläger, wenn im freisprechenden Punkt Mehrkosten anfielen: RBOG 2019 Nr. 20 |
| Art. 355 Abs. 2 | Keine Rückzugsfiktion der Einsprache, wenn der Einsprecher die (eingeschrieben versandte) Vorladung mit der Belehrung über die Säumnisfolgen nicht abholt: RBOG 2019 Nr. 18 |
| Art. 356 Abs. 4 | Keine Rückzugsfiktion der Einsprache, wenn der Einsprecher die (eingeschrieben versandte) Vorladung mit der Belehrung über die Säumnisfolgen nicht abholt: RBOG 2019 Nr. 18 |
| Art. 382 Abs. 1 | Beschwerdelegitimation einer Politischen Gemeinde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft: RBOG 2019 Nr. 19 |
| Art. 426 Abs. 1 | Bei Teilfreispruch nur dann Kostenaufteilung auf Verurteilten, Staat oder Privatkläger, wenn im freisprechenden Punkt Mehrkosten anfielen: RBOG 2019 Nr. 20 |

**Strassenverkehrsgesetz (SVG)**
vom 19. Dezember 1958 / SR 741.01

| | |
|---|---|
| Art. 26 | Fahrlässige schwere Körperverletzung – Voraussehbarkeit für Traktorfahrer bei einem Reitunfall: RBOG 2019 Nr. 10 |
| Art. 31 f. | Fahrlässige schwere Körperverletzung – Voraussehbarkeit für Traktorfahrer bei einem Reitunfall: RBOG 2019 Nr. 10 |

# II. Kantonales Recht

**Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV)**
vom 22. Oktober 2012 / RB 211.24

| | |
|---|---|
| § 63 f. | Keine Aufklärungspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Verfahrenskosten und die unentgeltliche Rechtspflege: RBOG 2019 Nr. 21 |

**Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)**
vom 17. Juni 2009 / RB 271.1

| | |
|---|---|
| § 26 Abs. 3 | Voraussetzungen für eine Kompetenzattraktion bei objektiver Klagenhäufung: RBOG 2019 Nr. 1 |